

INFORMATIONSBRIEF #114 2017

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

12 **G20-Gipfel in Hamburg**

Gabriele Heinecke, Peer Stolle, Fenna Busmann & Alexander Kienzle, Lino Peters, Jörg Arnold

44 **Der Flüchtling als normative Idee**

Dana Schmalz

68 **Mogelpackung ›Bleiberecht‹
in Berlin und Brandenburg**

Franziska Nedelmann

76 **45 Jahre ›Radikalenerlass‹**

Hans E. Schmitt-Lermann

96 **Der Westberliner Sobibor-Prozess 1949/1950**

Dagi Knellessen



53°27'46.7"N 10°00'32.9"E, Mittwoch, 5.7.2017

GeSa. Gefängnensammelstelle in Harburg, Eingang Amtsgericht, Neuländerstraße

Inhalt

- 4 EDITORIAL**
- 6 HELGA WULLWEBER**
Ein Leben: 1943 – 2017
Rüdiger Jung
- 8 KIRSTEN STRIEGLER**
Ein persönlicher Nachruf
Ruhan Karakul
- 9 AUSTAUSCH IN BERLIN 2017**
Bericht von den Berliner
RAV-Regionaltreffen
Nele Kliemt und Anne-Kathrin Krug
- 11 BREITES THEMENSPEKTRUM IN 2017**
Regionalgruppe Bayern
Yunus Ziyal
- 12 DEMOKRATISCHE RECHTE VERTEIDIGEN**
Vortrag nach dem G20-Gipfel in Hamburg
Gabriele Heinecke
- 16 FREIE ANWALTSWAHL MUSS UNANTASTBAR BLEIBEN**
Zu den Angriffen der Hamburger Polizei gegen den RAV im Vorfeld des G20-Gipfels
Peer Stolle
- 20 »EINSTELLUNG WEGEN RECHTSSTAATS- WIDRIGKEIT DES VERFAHRENS«**
Nicht mehr zu behebendes Prozesshindernis
Fenna Busmann und Alexander Kienzle
- 28 8. JULI 2017 »GESA NEULAND« – NUN ZENTRALE DER SOKO »SCHWARZER BLOCK«**
Anwältlicher Not(stands)dienst
Lino Peters
- 30 SCHIKANEN UND RECHTSBRÜCHE IN GEWAHRSAM**
Erfahrungsberichte aus GeSa und JVA
*Anwält*innen und Betroffene*
- 36 ANGRIFF AUF RECHTSSTAAT**
Zum sicherheitspolitischen Konstrukt des »Gefährders«
Jörg Arnold
- 38 GEGEN EIN SONDERRECHT DES STÄRKEREN**
Kampagne gegen die neuen Paragraphen 113 bis 115 StGB im Klima polizeilicher (Selbst-)Ermächtigung
- 42 TREFFEN EUROPÄISCHER ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE**
Dreißigster Geburtstag der EDA in Berlin
Berenice Böhlo
- 44 WAHRE FLÜCHTLINGE**
Der Flüchtling als normative Idee
Dana Schmalz
- 58 EIN INTERVIEW ZUR FREIEN ADVOKATUR**
Zum Stand des Wahlanfechtungsverfahrens in der RAK Berlin
Bernd Häusler mit Ursula Groos
- 64 WEITERHIN FELENDE POLIZEIKONTROLLE**
Immer noch: Unabhängige effektive Ermittlungen in Fällen von Polizeigewalt!
Anna Luczak
- 68 »GUTE OPFER«, »SCHLECHTE OPFER«**
Mogelpackung »Bleiberecht« in Berlin und Brandenburg
Franziska Nedelmann
- 72 »GEFÄHRLICHE ORTE«, »UNENDLICH- KEITSHAFT« UND »DROHENDE GEFAHR«**
BayPAG zum bayrischem Integrationsgesetz
Yunus Ziyal
- 76 45 JAHRE »RADIKALENERLASS«**
Berufsverbote historisch betrachtet
Hans E. Schmitt-Lermann
- 84 OFFENE ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN**
Verweigert und verspätet – NS-Verfolgte und ihr Kampf um Anerkennung und Entschädigungen
Ingolf Spickschen und Michael Plöse
- 96 DER WESTBERLINER SOBIBOR-PROZESS 1949/1950**
Ungeheure NS-Verbrechen vor einer ahndungs- und verurteilungswilligen Justiz
Dagi Knellessen
- 102 VERFOLGUNG VON RECHTSAN- WÄLT*INNEN IN ÄGYPTEN**
Tag des bedrohten Anwalts 2018: »Mein Beruf machte mich verdächtig«
Ulrich von Klinggräff
- 106 ERDOĞAN VERFOLGT MEHR ALS TAUSEND KOLLEG*INNEN**
Rechtsstaat in der Türkei seit Jahren suspendiert
Franziska Nedelmann
- 110 TÜRKISCHE RECHTSANWÄLT*INNEN WEITERHIN INHAFTIERT**
Erneut massive Polizeioperation gegen die ÇHD
Ceren Uysal
- 114 »DER MENSCH, DER SCHIESST«**
Rezension zum Band von »Sling«
Ulrich von Klinggräff
- 118 ORGANISIERTE IGNORANZ**
Rezension zu »Migrant, Flüchtling, Schmuggler, Retter«
Volker Eick
- 120 SÜDLICH VON DESSAU**
Rezension zu »Polizei in Afrika«
Volker Eick
- 122 DIE ROLLE DER JURISTEN IM WIDERSTAND GEGEN HITLER**
Rezension zur Festschrift für Justus Perels
Ralf Oberndörfer
- 125 DER LOKALE WEG ZUM RAV**
Ansprechpersonen für Kontakt zu Regionalgruppen – und mehr



»G20 POLIZEIBEOBACHTUNG«
RAV Visuelle Auseinandersetzung #02
Markus Dorfmueller

G20-Polizeibeobachtung, fotografiert in Hamburg vom 5.7.2017 – 9.7.2017
www.markusdorfmueller.eu

Die Redaktion des RAV InfoBrief bedankt sich beim Fotografen und möchte auch in Zukunft in vergleichbarer Form bildliche Auseinandersetzungen mit rechtspolitischen Fragestellungen aufgreifen.

Editorial 114

Im vergangenen Jahr mussten wir Abschied nehmen von den Kolleginnen Helga Wullweber und Kirsten Striegler, die beide in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten als aktive Mitglieder die Arbeit des RAV nicht nur begleitet, sondern mit ihrer Arbeit vor Ort und im (erweiterten) Vorstand geprägt haben.

Aktuell verweisen wollen wir auf unsere Kundgebung zum ›Tag des bedrohten Anwalts‹ am **24. Januar 2018**, diesmal u.a. in Berlin vor der Botschaft Ägyptens (vgl. den Beitrag zur Lage der Kolleginnen und Kollegen in diesem Heft); Details zum Ablauf und zur Uhrzeit folgen Anfang Januar 2018 per E-Mail und auf der Website. Gern unterstützen wir auch Aktivitäten vor den Konsulaten in anderen Städten; Informationsmaterial kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Weil vorausschauend zu sein, als wichtig gelten darf, bitten wir die Kolleginnen und Kollegen, sich bereits jetzt den Termin der nächsten Mitgliederversammlung zu notieren: Sie findet statt am **Freitag, 23. November 2018** in Berlin. Weiter wollen wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass ein neuer ›Fachlehrgang Strafverteidigung‹ voraussichtlich im Herbst 2019 in Hamburg, ein ›Fachlehrgang Migrationsrecht‹ bereits im Herbst 2018 in Berlin stattfinden wird; für beide Kurse werden bereits Interessenbekundungen durch die Geschäftsstelle entgegengenommen.

Das Jahr 2017 war durch drei Schwerpunkte geprägt: Dazu gehören zunächst die beiden oben schon erwähnten Fachlehrgänge, die wir als RAV kaum zählbar (Strafverteidigung) bzw. zum dritten Mal (Migrationsrecht) anbieten konnten; den Kolleginnen und Kollegen, die die Kurse durchgeführt haben, ist dafür zu danken und in Sonderheit jenen, die sie organisiert haben! Zu danken ist diesmal insbesondere Wolf

Dieter Reinhardt, der sich als einer der *Väter* des Fachlehrgangs Strafverteidigung nach nunmehr annähernd 20 Jahren im vergangenen Herbst aus dem Kreis der Lehrenden zurückgezogen hat.

Ein weiterer Schwerpunkt war – und das bis in den Jahreswechsel hinein, etwa durch die bundesweiten Razzien gegen Demonstrationsteilnehmende und einer aus Hamburg polizeilich organisierten Menschenjagd – die Verteidigung des Demonstrationsrechts und der Unschuldsvermutung, also von Grundrechten, gegen die bewaffneten Inlandseinheiten der G20-Ausrichter vor, während und nach G20. Dass, wie und mit welchen Folgen die Hamburger Sozialdemokratie die Verantwortung für den G20-Gipfel bereits im Vorfeld an die Polizei abgegeben hatte, dokumentieren wir nachfolgend in einem kleinen Schwerpunkt ebenso, wie den polizeilichen Versuch, die freie Advokatur anzugreifen (S. 12-37).

Der Angriff der Hamburger Polizei gegen den RAV im Umfeld des G20-Gipfels hatte dabei, neben der erfahrenen Solidarität anderer Anwaltsorganisationen und -kammern, durchaus auch mobilisierenden Charakter: Zum Teil mit explizitem Bezug auf unsere Aktivitäten zum G20-Gipfel im Rahmen des *Anwaltlichen Notdienst* sind mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen neu in den RAV eingetreten.

Schließlich, der nächste *RAV InfoBrief* wird sich u.a. auch den Plädoyers der Nebenklagevertretung im NSU-Verfahren widmen, die gegenwärtig noch in München gehalten werden. Wir wünschen bis dahin eine anregende Lektüre.

Die REDAKTION. Volker Eick, Ursula Groos, Gabriele Heinecke, Ulrich von Klinggräff und Peer Stolle



53°27'31.5"N 9°59'38.6"E, Mittwoch 5.7.2017
GeSa. Gefangenensammelstelle in Harburg, Seitenansicht, Schlachthofstraße 5

Helga Wullweber

EIN LEBEN: 1943 – 2017

RÜDIGER JUNG

Helga Wullweber, viele Jahre Mitglied des RAV, früh politisiert durch die Studentenbewegung, hat sich bis zuletzt intensiv mit den rechtlichen, sozialen und politischen Fragen unserer Zeit beschäftigt und innerhalb und außerhalb ihrer Anwaltsarbeit für eine linke, fortschrittliche und emanzipative gesellschaftliche Entwicklung gestritten, geschrieben und gearbeitet.

Geboren in Berlin-Pankow, wuchs sie mit ihrer Schwester in Hildesheim auf, und schon früh beschäftigte sie sich mit der Frage nach dem Entstehen des Faschismus in Deutschland und den Ursachen und der Verantwortung dafür, was zu erheblichen Auseinandersetzungen auch mit ihrer eigenen Familie, besonders mit ihrem Vater, führte.

Auf diesem Hintergrund entschied sie sich für das Jura-Studium, zunächst in Göttingen, dann in Berlin, stand dem SDS nahe, orientierte sich dann nach dem Zerfall der Studentenbewegung vorübergehend in der maoistischen KPD, an deren Auflösung sie später mitwirkte. Ab 1973 war sie Anwältin, zunächst in zwei Büros im Wedding und später in verschiedenen Konstellationen in Büros in Berlin und Hamburg. Ihre Anwaltsarbeit begriff und praktizierte sie Zeit ihres Berufslebens als politische Arbeit. Helga war in den ersten Jahren ihres Berufslebens auch als Strafverteidigerin tätig, verteidigte während des *Deutschen Herbstes* 1977 ein Mitglied der *Bewegung 2. Juni*, erlebte dabei im laufenden Prozess vor dem Kammergericht die Verabschiedung und konkrete Anwendung des – die Verteidigung massiv behindernden – Kontaktsperre-Gesetzes. In dieser Zeit, in der ich bei ihr meine Anwalts-

station als Referendar machte, erlebte ich sie als junge Kollegin, die sich mit Verve und vielen Zigaretten in die Arbeit als linke Anwältin stürzte.

Zum Schwerpunkt ihrer anwaltlichen Arbeit entwickelte sich das Sozial- und Arbeitsrecht, in beiden Rechtsgebieten wurde sie Fachanwältin und suchte mit ihrer juristischen Arbeit nach politischen und intellektuellen Bezügen außerhalb der Anwaltstätigkeit. Helga Wullweber war Mitbegründerin und Mitherausgeberin der Zeitschrift *Recht und Psychiatrie*, gehörte zum Umfeld der Herausgeberinnen der linken Frauenzeitschrift *Courage*, engagierte sich im internationalen Frauennetzwerk *Sheherazade* und trat schon früh dem RAV bei. Als Mutter von zwei Söhnen hat sie selbst den besonderen Druck der Doppelbelastung von Berufstätigkeit und Familienleben als Frau täglich bewältigen müssen.

1984 zog sie mit ihrem Mann, dem Politologen Jürgen Hoffmann, und ihren Kindern nach Hamburg. Helga arbeitete auch in Hamburg als Rechtsanwältin, engagierte sich in der GAL, der Vorläuferin der Hamburger Grünen, und sie saß für die GAL von 1989 bis 1991 als Abgeordnete in der Hamburger Bürgerschaft, als die GAL mit einer reinen Frauenfraktion in die Bürgerschaft einzog. 1993 kehrte sie nach Berlin zurück, gehörte in den 1990er-Jahren dem Vorstand des RAV und der Berliner Anwaltskammer an und war aktiv im *Komitee für Grundrechte und Demokratie*. 2009 verstarb ihr Mann, sie selbst erkrankte schon vor 18 Jahren an Krebs, dachte jedoch nicht daran, ihren Beruf aus gesundheitlichen oder Altersgründen aufzugeben.

Helga Wullweber war eine streitbare Intellektuelle. Die gesellschaftliche Gleichstellung der

Frauen, gerade in der Politik und Arbeitswelt, war ihr ein großes Anliegen. Für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stritt sie auf juristischem und politischem Feld. Sie war sehr belest, liebte Sachbücher und Fachzeitschriften, verfasste Artikel etwa zur Legitimation sog. humanitärer Interventionen auch mit militärischen Mitteln, befürwortete das gewaltsame Eingreifen in den Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina und stritt für ein UN-Mandat zum Sturz von Muammar al-Gaddafi in Libyen, worüber sie sich auch im Rahmen des RAV mit anderen Mitgliedern auseinandersetzte. Sie schrieb über das Kriegsverbrechen Vergewaltigung und forderte früh die Ächtung und Strafbarkeit von Kriegsverbrechen.

In den letzten drei Jahren zog sie sich krankheitsbedingt mehr und mehr zurück, ohne allerdings daran zu denken, ihre Leidenschaft für ihre – nun deutlich reduzierte – Anwaltstätigkeit und ihre Neugierde für das Weltgeschehen aufzugeben, ihre persönlichen Kontakte nahmen jedoch mit zunehmender Erkrankung ab.

Helga Wullweber, eine kluge, streitbare Kollegin, starb mit 73 Jahren am 28. September 2017 in Berlin.

Rüdiger Jung ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im RAV.

Kirsten Striegler

EIN PERSÖNLICHER NACHRUF

RUHAN KARAKUL

Kennengelernt habe ich Dich als Kollegin im Internet. Wir beide wollten uns als Mannheimer Juristinnen vernetzen. Ich war damals noch eine planlose Referendarin, Du schon längst eine berufserfahrene Anwältin. Im Zuge meiner beruflichen Suche trafen wir uns im Café Prag. Du hast viel über Deine Kanzlei erzählt und warst der Überzeugung: Die Arbeit als selbständige Anwältin ist zwar hart, aber toll. Angesteckt von Deinem Elan ging ich ebenfalls diesen Weg.

Wir trafen uns regelmäßig und stellten fest, dass wir eine weitere Gemeinsamkeit hatten: Den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein. Gemeinsam entschieden wir, alle Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg ausfindig zu machen und eine Sitzung einzuberufen. Es war uns wichtig, uns mit Gleichgesinnten zusammen zu tun und uns auszutauschen. So lernten wir auch Brigitte, Wolfram und Martin kennen. Was uns alle einte, war ein grenzenloser Idealismus und vor allem die Liebe zum Menschen. Zusammen schafften wir es, ein Seminar zum Asylrecht in Heidelberg zu organisieren, und ich erinnere mich noch an eine Demonstration, auf der Du unsere Stellungnahme verlesen hast. Mich führte mein anderes Ehrenamt in andere Richtungen, aber Du hast hartnäckig die monatlichen RAV-Sitzungen einberufen.

Nicht nur im RAV haben wir zusammen gekämpft. Du bist die beste und kompetenteste Asylrechtlerin, die ich je kennengelernt habe. Ich kenne niemanden, der so leidenschaftlich für seine Mandanten kämpft wie Du. Das wussten

Deine Mandanten auch. Dein Ruf eilte Dir immer voraus und die Mandanten, die Du nicht annehmen konntest und zu mir geschickt hast, fassten erst dann Vertrauen zu mir, als ich versicherte, dass wir im ständigen Kontakt stehen. Kirsten, Du bist die anwaltliche Größe und Referenz im Asylrecht. Du hast mich in dieses Fach eingeführt, standest mir immer mit Rat und Tat zur Seite und gemeinsam haben wir immer gelacht, wenn eine von uns es geschafft hatte, die Ausländerbehörde zu ärgern oder eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zu gewinnen. Das feierten wir meistens im »Vienna« mit einem Bier.

Gerne hätte ich mit Dir noch viele Kämpfe ausgefochten. Gerne wäre ich noch ein Stück mit Dir mitgelaufen, während Du die Welt ein bisschen besser gemacht hättest. Jetzt bist Du einen Schritt vorausgegangen, aber wir sehen uns wieder!

Ruhan Karakul ist als Justiziarin beim Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg aktiv; sie ist zudem Mitglied im RAV. Es handelt sich bei dem Text um die von der Redaktion leicht gekürzte Rede auf der Abschiedsfeier für Kirsten Striegler.

Austausch in Berlin 2017

BERICHT VON DEN BERLINER RAV-REGIONALTREFFEN

NELE KLIEMT UND ANNE-KATHRIN KRUG

Regionaltreffen haben im RAV eine lange Geschichte, auch in Berlin. So lag etwa eine recht aktive Phase solcher Treffen, zu denen auch regelmäßig alle Berliner Mitglieder eingeladen wurden und die teilweise außerordentlich gut besucht waren, in den Jahren 2008 bis 2009; aus ihnen ging eine Vielzahl weiterer Initiativen des RAV hervor. Das zunächst letzte Berliner Regional-Treffen gab es im März 2016, fand dann aber keine Fortsetzung. Auch aus diesen Perspektiven hoffen wir auf weiterhin regen Zuspruch für den neuen Anlauf – und die bundesweite Erweiterung solcher Runden (die Red.).

WIE KAM ES ZUR IDEE?

Ende 2016 wurde besonders bei Mitgliedern, die noch nicht sehr lange im RAV sind, der Wunsch nach einem regelmäßig stattfindenden Treffen auf regionaler Ebene geäußert. Den Hintergrund bildete eine seit dem Eintritt gewachsene Unzufriedenheit, nur Mitgliedsbeiträge zu zahlen, ab und an Informationen und einmal im Jahr eine Einladung zur Mitgliederversammlung zu erhalten. Ansonsten gab es den Eindruck, wenig von den Kolleg*innen und den einzelnen (auch gerade in Planung befindlichen) Aktivitäten mitzubekommen. Damit verknüpft waren weitere Fragen, beispielsweise wie der RAV arbeitet, welche Möglichkeiten bestehen, sich inhaltlich im RAV zu engagieren oder auch Austausch mit den Kolleg*innen zu pflegen, besonders wenn man noch keine oder nur wenige Kolleginnen und Kollegen kennt.

DER AUFTAKT

Um nicht noch eine zusätzliche Struktur und damit Verpflichtung für die überlastete Mitgliedschaft aufzubauen, sollte der Gedanke verfolgt werden, keine feste Gruppe zu bilden, sondern ein möglichst niedrigschwelliges regelmäßig stattfindendes Treffen zu organisieren. Eingeladen werden sollten alle Berliner Anwält*innen im und um den RAV sowie Referendar*innen, die Zeit und Lust haben, sich zu treffen, auszutauschen und inhaltlich zu besprechen. Das erste Treffen war daher zunächst ein Versuch, herauszufinden, ob diese Idee Anklang findet und ob noch andere bisher nicht artikulierten Wünsche bestünden, die an uns herangetragen werden würden.

1. REGIONALTREFFEN BERLIN

Am 31. Januar fand dann um 19.00 Uhr im Haus der Demokratie und Menschenrechte das erste Treffen statt. Die Initiator*innen Nele Kliemt, Peer Stolle und Anne-Kathrin Krug haben anfangs die Idee eines solchen Treffens erläutert. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde wurden die Erwartungen und Wünsche an ein solches regelmäßig stattfindendes Regionaltreffen zusammengetragen und diskutiert. Am Ende des Austauschs wurde deutlich, dass es ein Interesse daran gibt, ein regelmäßiges Regionaltreffen alle zwei bis drei Monate vorzusehen. Nele Kliemt und Anne-Kathrin Krug sollten die Organisation für das Jahr 2017 übernehmen. Es wurde das Interesse geteilt, jedem Treffen einen inhaltlichen Aufhänger zu geben – in Form eines Vortrags,

kurzen Inputs oder Erfahrungsberichts mit anschließender Diskussion. Es sollte um regionale, aber auch tagespolitisch aktuelle bundesweite Themen gehen. Auch Raum für »untypische« Themen, wie z.B. Erbrecht und Verteilungsgerechtigkeit, sollte bestehen. Es wurde der Wunsch geäußert, Berichte aus den Arbeitsgemeinschaften des RAV zu erhalten oder von einzelnen Anwält*innen, die in interessanten Verfahren vertreten bzw. vertreten haben. Die Möglichkeit, dass das Treffen auch als Plattform zur Vorstellung eigener Ideen oder Projekte genutzt werden kann, sollte bestehen. Am Ende wurde deutlich, dass nicht nur die Vernetzung und der Austausch der Teilnehmenden verschiedener Spezialgebiete für wichtig befunden wurde, sondern auch der persönliche und politische Austausch.

Wir haben dann mögliche Themen für weitere Treffen gesammelt und festgelegt, worum es beim jeweils nächsten Treffen gehen sollte. Am Ende folgten bereits Berichte aus der Runde, beispielsweise über das Wahlanfechtungsverfahren nach der Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Berlin. Den Ausklang fand das erste Treffen mit einem informellem Austausch in der Kneipe.

2. REGIONALTREFFEN BERLIN

Der Aufhänger des Treffens am 29. März im Familiengarten in Kreuzberg war der Bericht des Berliner Kollegen Lukas Theune über die unrechtmäßige Räumung von Vereinsräumen in der Rigaer Straße 94. Es ging um – für den RAV relativ untypische – rechtliche Mittel des Zivilrechts wie Besitzschutz, einstweilige Verfügungen, erstaunlich hilfsbereite Gerichtsvollzieher*innen und sogar um englisches Gesellschaftsrecht. Darüber hinaus gab es weitere Berichte und Informationen aus der großen Runde der Teilnehmenden, bspw. zur Kammerversammlung in Berlin, zu den Vorbereitungen des Anwaltlichen Notdienst im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg.

3. REGIONALTREFFEN BERLIN

Den Schwerpunkt des Treffens am 31. Mai, ebenfalls im Familiengarten in Kreuzberg, bildete der Bericht um die Vorbereitungen des Anwaltlichen Notdienst zum G20-Gipfel in Hamburg und die Berichte um die versammlungsrechtlichen Fragen zu den Camps und den angemeldeten Demonstrationen. Vor allem die zu erwartende Infrastruktur in der Gefangenensammelstelle (Anzahl der Gewahrsamspplätze, der Bereitschaftsrichter*innen, der zur Verfügung gestellten Anwaltszimmer und der Arbeitsbedingungen vor Ort). Es wurde noch für die Unterstützung des Anwaltlichen Notdienst geworben, da die Hamburger*innen befürchteten, es könnten nicht genügend Anwält*innen zur Bewältigung der Arbeit bereitstehen. Kolleg*innen, die bereits am Anwaltlichen Notdienst zum G8-Gipfel in Heiligendamm beteiligt waren, berichteten von den Vorbereitungen und den Abläufen im Jahre 2007. Weitere Berichte, unter anderem zu den Prozessbeobachtungen in der Türkei und zum 30jährigen Jubiläum der EDA im September 2017 folgten (vgl. dazu den Bericht in diesem Heft).

4. REGIONALTREFFEN BERLIN

Das 4. Regionaltreffen fand am 13. September in der KuB statt. Die Kollegin Berenice Böhlö stellte die Vereinigung Europäischer Demokratischer Anwälte (EDA/AED) vor. Da der RAV Gründungsmitglied der EDA ist und auf ein langjähriges Engagement im Rahmen der EDA zurückblickt, richtet der RAV das 30. Jubiläum der EDA aus. Über die Vorbereitungen wurde berichtet und die Einladung an die Kolleg*innen wiederholt. Anlässlich des EDA-Jubiläums war eine Anwältin aus der Türkei zu Gast und berichtete von den jüngsten staatlichen Repressionsmaßnahmen gegen Kolleg*innen der türkischen progressiven Anwaltsvereinigung ÇHD. Anschließend wurde darüber diskutiert, inwiefern eine Prozessbeob-

achtung in der Türkei mit Repressionsgefahren verbunden sein kann.

Die Kolleg*innen Benjamin Hersch und Carola Handwerk berichteten aus ihrer Arbeit im AK Mietrecht und zu den Erfolgen, aber auch Schwierigkeiten, in der Zusammenarbeit mit sozialen Bewegungen, wie etwa mit der Initiative »Kotti & Co.«. Das löste eine größere Debatte über den Nutzen, aber auch die möglichen Hemmungswirkungen von anwaltlichem Engagement in sozialen Bewegungen aus, und es gab den Wunsch, dieses Thema in Zukunft noch weiter zu vertiefen. Das 5. Regionaltreffen fand am 13. Dezember und damit nach Redaktionsschluss statt. Eingeladen war die Politologin Dagmar Knellessen, die zu der juristischen Aufarbeitungsgeschichte der NS-Massenverbrechen nach 1945 und insbesondere zum Umgang mit jüdischen Überlebenden in bundesdeutschen NS-Prozessen aus dem Vernichtungslager Sobibor forscht (vgl. dazu den Beitrag von Dagmar Knellessen in diesem Heft).

FAZIT

Ohne eine Auswertung der Regionaltreffen Berlin für 2017 vorwegzunehmen, können wir feststellen, dass das Treffen sowohl von den Kolleg*innen und Referendar*innen (auch solchen, die keine Mitglieder des RAV sind oder waren) gern wahrgenommen wurde. Es haben jeweils zwischen zwölf und 15 Leute auch unterschiedlicher Generationen teilgenommen. Es gab jedes Mal auch neue Interessierte, die bisher noch keinen Kontakt zum RAV hatten. Ob und wie wir weitermachen, müssen wir demnächst entscheiden. Wir, d.h. Nele Kliemt und Anne-Kathrin Krug, können für uns aber sagen, dass wir die Treffen bisher sehr informativ und auch anregend fanden. Über eine Fortsetzung, in welcher Form auch immer, würden wir uns freuen.

Nele Kliemt und Anne-Kathrin Krug sind RAV-Mitglieder und Rechtsanwältinnen in Berlin.

Breites Themenspektrum in 2017

REGIONALGRUPPE BAYERN

YUNUS ZİYAL

Die Regionalgruppe Bayern trifft sich weiterhin im Rahmen eines kleinen Stammtisches. Derzeit sind Kolleg*innen hauptsächlich aus dem Straf- und Asyl-/Migrationsrecht beteiligt, wonach sich auch die Themen unserer Regionalgruppe richten. Natürlich war und ist auch der G20-Gipfel Thema, da der Anwaltliche Notdienst bzw. das Legal Team auch aus Bayern unterstützt wurde.

Im Rahmen des Aufrufs der EDA (Europäische Demokratische Anwälte), sich mit den verhafteten Kolleg*innen in der Türkei solidarisch zu zeigen, organisierte die Nürnberger Gruppe eine Kundgebung vor dem türkischen Generalkonsulat unter dem Motto »Lasst unsere Kolleg*innen frei!«. Die kurze Aktion mit ca. einem Dutzend Teilnehmer*innen in Roben bekam eine recht erfreuliche Presseresonanz.

In München findet derzeit der großartige »Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht« des RAV statt, der hoffen lässt, künftig den in Bayern äußerst restriktiven Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten mit fundiertem Fachwissen »bewaffnet« noch mehr entgegensetzen zu können.

Yunus Ziyal ist Rechtsanwalt in Nürnberg und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

Demokratische Rechte verteidigen

VORTRAG NACH DEM G20-GIPFEL IN HAMBURG

GABRIELE HEINECKE

Wie aus einer entfernten anderen Welt klingen die Worte des Bundesverfassungsgerichts der 1980er Jahre über die grundlegenden Freiheiten in der Demokratie. Im Volkszählungsurteil wurde die staatliche Datensammelwut und im Brokdorf-Beschluss das flächendeckende Demonstrationsverbot mit beeindruckender Klarheit als verfassungswidrig gegeißelt. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei eine Gesellschaftsordnung nicht vereinbar, in der Bürger*innen unsicher seien, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. Da liest man:

»Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung [...] behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner[...] Grundrechte verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl...«.

Die Wahl von Ort, Zeit, Art und Inhalt von Versammlungen und Demonstrationen sind frei. Sie

enthalten »ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren«, so bestimmt es der Brokdorf-Beschluss. An beide Entscheidungen ist jede Behörde und jedes Gericht in diesem Land gebunden.

Vergleicht man diese schönen Worte mit der anlässlich des G20-Gipfels erlebten Wirklichkeit, verbleibt ein Trümmerhaufen der Grundrechte. Dabei sollte nach der Ankündigung des Innenministers Andy Grote im Mai 2017 der Gipfel ein »Festival der Demokratie« werden. Regierungschefs mit »problematischem Demokratieverständnis« sollte gezeigt werden, wie eine lebendige, demokratische, weltoffene Stadt mit »moderner Polizeiarbeit« funktioniert. Eigens für die Großen Zwanzig wurde in der Elbphilharmonie »Freude schöner Götterfunken« gespielt, Beethovens Neunte – naja, auch für Diktatoren. Der Text der Sinfonie stammt aus Schillers Gedicht »An die Freude«. Für heutige Verhältnisse ganz aktuell beginnt die siebente Strophe mit: »Unser Schuldbuch sei vernichtet, ausgesöhnt die ganze Welt«.

Davon konnte in Hamburg keine Rede sein. Auch das »Festival der Demokratie« fiel aus. Wir

alle wissen, was es gab: eine provozierte Eskalation. Entgegen der klaren Vorgaben des Brokdorf-Beschlusses verbot die Hamburger Polizei für die Zeit des G20-Gipfels auf einer Fläche zwischen Hafen und Flughafen in einem Stadtgebiet von 38 Quadratkilometern jede Versammlung und Demonstration. Die Polizei übernahm die Stadt mit über 30.000 Landes- und Bundespolizeikräften, über 3.000 Einsatzfahrzeugen, mit Räumpanzern, Wasserwerfern, Hubschraubergeschwadern, 62 Booten, 153 Polizeihunden, der »größten Ballung von Dienstpferden deutschlandweit«, deutschen und österreichischen Sondereinsatzkommandos. Bei jeder Demonstration fanden sich polizeiliche Beobachtungs- und Dokumentationstrupps mit laufender Videokamera. Der Leiter der Soko »Schwarzer Block« hat jüngst mitgeteilt, die Polizei werte zurzeit 25.000 Videos aus.

»AMTSGERICHT NEULAND«: EIN NAME WIE EIN OMEN

Dazu schrieb unter der Überschrift »Eine harte Linie gebiert Eskalation« Professor Dr. Alberts am 9. Juli 2017 einen Leserbrief an die Süddeutsche Zeitung: Man müsse anmerken, vielleicht sogar vorwerfen, dass die Positionen und die Handlungen der polizeilichen Entscheidungsträger in Hamburg nicht dem Erkenntnisstand der Polizei-Wissenschaft entsprochen hätte. Jahrelang hätte man an der Hochschule der Polizei in Münster Versammlungsszenarien durchgespielt und immer wieder festgestellt, dass die harte Linie zur Eskalation führt. Er habe die Hamburger Polizeiführung 20 Jahre im Verfassungsrecht und im Versammlungsgrundrecht ausgebildet. Auch der Gesamteinsatzleiter G20, Hartmut Dudde, sei dabei gewesen. Doch leitende Polizeibeamte seien ergebnisorientiert und setzten sich vorsätzlich über Grundrechtspositionen hinweg. Kann man das Demokratie nennen?

Hamburg, im Juli 2017: Schlachthofstraße, Hamburg-Harburg. Früher war es das Gelände

eines Supermarktes, dann einer Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge. Zum G20-Gipfel wurden die 12.000 Quadratmeter zu einer Gefangenenammelstelle für Gipfelgegner. 150 Einzelzellen, weitere Sammelzellen, insgesamt 400 Plätze für Gefangene. Hunderte wurden während der Tage des Gipfels in die Gefangenenammelstelle verbracht, das war verbunden mit entwürdigenden körperlichen Totalkontrollen mit Sicht in alle Körperöffnungen und endlosen Wartezeiten in stickigen Zellen. Auf demselben Gelände war eine Außenstelle des Amtsgerichts Hamburg aus dem Boden gestampft worden, ein Containergericht mit acht Verhandlungsräumen. Nach dem Stadtteil hieß es »Amtsgericht Neuland«. Schon der Name erschien wie ein Omen.

Auf dem langen Flur des »Amtsgerichts Neuland« standen Polizeibeamte mit gelben Laibchen und der Aufschrift »Polizei«. In den Verhandlungsräumen saßen Staatsanwaltschaft, das Gericht und Protokollführung hinter einer Balustrade, alle mit blauen Laibchen, Aufschrift »Justiz«. Wir – Anwältinnen und Anwälte des Anwaltlichen Notdienstes – trugen auch Laibchen, rosa, mit der Aufschrift »Legal Team«. Eine allgemeine Uniformierung, der Aufbau einer separaten Haft- und Justizeinheit zur Verfolgung von Gipfelgegnern, die reihenweise bis zum Ende des Gipfels in Polizeigewahrsam und zum Teil in Untersuchungshaft genommen wurden. Als Grund hierfür wurde unter anderem § 114 Strafgesetzbuch angeführt.

ABSURD UND GEFÄHRLICH

§ 114 StGB ist eine Vorschrift, die pünktlich zum G20-Gipfel im Juni 2017 in Kraft getreten ist und den »tätlichen Angriff gegen Vollstreckungsbeamte unter eine Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis stellt. Es ist vor allem ein Angriff auf die Versammlungsfreiheit, mit der in Hamburg wie in einem Feldversuch praktische Erfahrungen gesammelt worden sind. Im

Rahmen der Verfolgung von Gipfelgegnern hat die Staatsanwaltschaft ihre Auslegung der Vorschrift offenbart: Schon das gemeinsame Zugehen im Pulk auf Polizeibeamte stelle eine erhebliche Kraftentfaltung dar, die auf einen unmittelbaren körperlichen Zwang gerichtet sei. Einer tatsächlichen Berührung bedürfe es nicht.

Am 7. Juli gegen 6.30 Uhr stellte sich eine Hundertschaft der Bundespolizei am Rondenbarg einer zu dem Zeitpunkt friedlich marschierenden Demonstration in den Weg. Das Zulaufen auf diese Polizeikette wird jetzt als Straftat verfolgt. Was heißt das? Es bedeutet, dass es der Polizei überlassen bleiben soll, durch ihr Verhalten das strafbare Verhalten von Demonstrationsteilnehmenden zu begründen. Es ließe sich in Zukunft jede Studierendendemonstration, jeder Marsch der Gewerkschaften, jeder Streik, der mit einer Demonstration über das Betriebsgelände und aus den Betriebstoren hinaus geht, als kriminell diskreditieren, wenn die Polizei den Weg versperrt. Das ist absurd und gefährlich.

De Maizière in Berlin und Olaf Scholz in Hamburg haben »harte Strafen« für die festgenommenen Gipfelgegner gefordert, ohne klare Informationen über die Vorgänge vor Ort zu haben. Doch die Justiz scheint ihren Ruf gehört zu haben. Drakonische Haftstrafen werden für Sachverhalte verhängt, für die es bisher Arbeitsauflagen bei Jugendlichen, Geldstrafen oder maßvolle Bewährungsstrafen bei Erwachsenen gegeben hätte. Jetzt wird ein deftiger Polit-Malus aufgeschlagen. Die Hamburger Justiz zu G20 ist unverhältnismäßig, sie ist maßlos.

Wem an dem Erhalt der demokratischen Rechte liegt, muss sich gegen diese Entwicklung stellen. In Hamburg herrschte ein Ausnahmezustand mit einer flächendeckenden Ausbelegung des Versammlungsrechts und mit einer erschreckenden Rücksichtslosigkeit von Seiten der Polizei gegenüber Leib und Leben der Demonstranten. Mit Geschrei wurde auf die Randalen in

der Schanze gezeigt und von Olaf Scholz die Lüge verbreitet, dass es keine rechtswidrige Gewalt der Polizei gegeben habe.

GEGENBEWEGUNG GEGEN AUTORITÄRE ENTWICKLUNG

Es darf nicht sein, unter Hinweis auf einzelne Straftaten am Rande von Demonstrationen oder auf – unter den Augen der Polizei erfolgten – nächtliche *Riots* die Unverbrüchlichkeit von Grundrechten in Frage zu stellen. Und es darf nicht sein, jetzt unter dem Ruf nach hohen Strafen für angebliche Gewalttäter von den massiven Fehlern und Rechtsbrüchen der Polizei abzulenken. Das alles erschüttert Demokratie und höhlt demokratische Rechte aus.

»Die Diktatur hinter der Fassade formaler Demokratie« nannte 1966 Georg Benz von der IG Metall die Notstandsgesetze. Während des G20-Gipfels war nicht einmal mehr die Fassade zu sehen. Wir brauchen eine Gegenbewegung gegen solche autoritäre Entwicklung, und sie sollte bald an Breite gewinnen. Die demokratische Bewegung der 1960er Jahre prägte den Begriff des »Notstands der Demokratie«. Er ist aktuell. Lasst uns aufstehen gegen den Notstand der Demokratie, für die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, die Freiheit der Presse und der informationellen Selbstbestimmung! Gegen eine autoritäre Politik, die mit paramilitärischer Macht die Herstellung der Ruhe im Inland probt, während sie nach außen mit militärischer Macht die – wie es im Weißbuch der Bundeswehr heißt – angeblich »politischen und wirtschaftlichen Interessen Deutschlands weltweit« verfolgt.

Gabriele Heinecke ist Rechtsanwältin in Hamburg und Vorstandsmitglied des RAV; sie war Pressesprecherin des Anwaltlichen Notdienst während des G20-Gipfels; die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.



53°33'44.0"N 9°58'33.5"E, Mittwoch 5.7.2017
Messegelände Hamburg, Karolinenstraße

Freie Anwaltswahl muss unantastbar bleiben

ZU DEN ANGRIFFEN DER HAMBURGER POLIZEI
GEGEN DEN RAV IM VORFELD DES G20-GIPFELS

PEER STOLLE

Der Polizeieinsatz zum G20-Gipfel in Hamburg Anfang Juli 2017 war nicht nur gekennzeichnet durch vielerlei Rechtsbrüche, eine massive Anwendung von Polizeigewalt, ein Hinwegsetzen über Gerichtsentscheidungen und rechtswidrige Entziehungen von Akkreditierungen für Journalist*innen, sondern auch durch Angriffe auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, speziell gegen Kolleginnen und Kollegen vom RAV.

Wie bekannt, hatte die Hamburger Polizei als Versammlungsbehörde per Allgemeinverfügung in weiten Teilen der Hansestadt Versammlungen untersagt. Gegen das erlassene Verbot sind vier ehemalige Jura-Studierende aus Hamburg – u.a. frühere Mitglieder in der Initiative ›Hamburger Aktive Jura-Student_innen‹ (HAJ) – im Wege eines Eilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Hamburg vorgegangen. In einer Stellungnahme der Hamburger Polizei, die in diesem Verfahren ergangen ist, versteigt sich diese zu einem Angriff auf die freie Anwaltschaft.

Im Rahmen der Gefahrenprognose führt die Polizei aus, es sei zu erwarten, dass im Fall der verfahrensgegenständlichen Spontanversammlung diese mindestens als »Zulaufpunkt für Sammlungsteilnehmer mit Blockadeabsicht oder ggf. sogar gewalttätigen Aktionen« dienen würden. Zur Begründung wird zunächst auf das Selbstverständnis und die Aktivitäten der ›Hamburger Aktive Jura-Student_innen‹ und der ›Kritischen Jurastudierenden‹ (KJS) Bezug genommen. Weiter wird ausgeführt, dass auf-

grund der »Vernetzung« der benannten Studierendengruppen mit dem RAV zu prognostizieren sei, »dass auch bei Spontanversammlungen zum einen damit zu rechnen ist, dass nicht nur eine geringe Teilnehmerzahl an solchen Versammlungen teilnehmen wird und zum anderen das Abhalten solcher Spontanversammlungen unter Angabe des Versammlungsortes auch in die ›linke bis linksextremistische Szene‹ transportiert werden würde«.

ANGRIFF AUF FREIE ANWALTSCHAFT

Als ›Beleg‹ waren diesem Schriftsatz u.a. die Ankündigung einer Veranstaltung angefügt, auf der – organisiert vom RAV und dem HAJ/KSJ – über den ›Kampf gegen die Straflosigkeit gegen Völkerrechtsverbrechen‹ informiert wurde, sowie Auszüge aus dem RAV-Anwaltsverzeichnis mit den Daten der die Antragsteller vertretenden Rechtsanwält*innen.

Diese massive Missachtung der freien Anwaltswahl und die polizeiliche Entscheidung, die Wahl des Anwalts zum Kriterium für eine negative Gefahrenprognose zu machen, lässt ein Verständnis von zentralen rechtsstaatlichen Grundsätzen vollständig vermissen. Dieser Angriff hatte seine besondere Bedeutung darin, dass unter dem Dach des RAV für die Proteste gegen den G20-Gipfel ein Anwaltlicher Notdienst in Hamburg eingerichtet wurde.

Das Vorgehen der Hamburger Polizei gegen den RAV und die freie Advokatur blieb nicht un-

beantwortet. In seiner Presseerklärung vom 4. Juli 2017 erklärte der RAV dazu:

»Das Vorgehen der Hamburger Polizei stellt grundlegende Prinzipien des Rechtsstaats in Frage. Rechtsanwältinnen und renommierte Anwaltsvereine als Gefahr zu definieren, offenbart ein fehlendes Verständnis von rechtsstaatlichen Grundsätzen für die Aufgabe und Funktion der Anwaltschaft. Die Argumentation der Hamburger Polizeiführung schließt sich nahtlos an die Missachtung des Gewaltenteilungsprinzips in den vergangenen Tagen an, als sich die Hamburger Polizei über gerichtliche Entscheidungen schlicht hinweggesetzt hat«.

Das daraufhin erfolgte Presse-Echo und die Vielzahl der Solidaritätserklärungen seitens anderer Jurist*innen-Verbände waren überwältigend. Vom ›Stern‹, über ›n-tv‹, das ›Hamburger Abendblatt‹ bis zur ›Süddeutsche Zeitung‹ wurde über das Vorgehen der Hamburger Polizei gegen Anwält*innen bundesweit berichtet.

ZAHLEICHE SOLIDARITÄTSERLÄRUNGEN

Erfreulich waren insbesondere die zahlreichen Solidaritätserklärungen. So hat die ›Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen‹ (VDJ) in ihrer Presseerklärung vom selben Tag den Angriff auf freie Anwaltswahl verurteilt und erklärt:

*»Damit wird die Wahl des anwaltlichen Beistands zum Gegenstand polizeilicher Bewertung und Beurteilung. Dies stellt einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die freie Anwält*innen-Wahl als Grundpfeiler eines jeden Rechtsstaates dar«.*

Die ›Berliner Strafverteidigervereinigung‹ erklärte sich ebenfalls solidarisch:

»Eine Polizei, welche das bürgerrechtliche 1 x 1 freier Anwaltswahl nicht respektiert, sondern durch Gefahrenprognosen pönalisieren will, kann sich jedenfalls nur noch schwerlich als Verteidigerin des Rechtsstaats gerieren. Viel-

mehr droht sie sich zu diskreditieren. Diese gern bemühten ›rechtsfreien Räume‹ drohen keinesfalls nur da, wo staatliche Macht auf dem Rückzug wäre. Rechtsfreie Räume sind vielmehr auch solche, in denen Bürgerrechte staatlicherseits eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden. Der untunliche Versuch, den Einsatz für das Recht durch die Kollegen des RAV zu diskreditieren ist ein autoritärer Angriff auf das Recht selbst, der schärfsten Widerspruch verdient«.

Die ›Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger‹ schrieb in ihrer Erklärung:

»Ein engagiertes Eintreten für die Interessen unserer Mandantin ist selbstverständliche Aufgabe unseres Berufsstandes. Dieses Engagement ist umso mehr vonnöten, wenn wie in Hamburg aufgrund des polizeilichen Großeinsatzes Bürgerrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten ohnehin schon stark eingeschränkt sind. Gegen die Versuche der Polizei, die Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen zu diskreditieren und dadurch zu schwächen, protestieren wir auf das schärfste«.

Auch seitens der Kammern kam Unterstützung. So erklärte der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Marcus Mollnau:

»Die freie Anwaltswahl gehört zu den unantastbaren Fundamenten unseres Rechtsstaates. Wer den Versuch unternimmt, aus der Mitgliedschaft eines anwaltlichen Vertreters in einer bundesweit anerkannten Anwaltsorganisation Nachteile für den Mandanten zu konstruieren, zeigt nicht nur, dass er mit seinem juristischen Latein am Ende ist, sondern offenbart auch bedauerliche Defizite im rechtsstaatlichen Denken«.

Auch der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, der Kollege Kury, nahm in einer Pressemitteilung zu dem Vorgehen der Hamburger Polizei Stellung:

»Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein ist ein Zusammenschluss von

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich den in unserer Verfassung verbrieften Rechten verpflichtet zeigen, die Rechtsordnung achten, wie sie für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland Beachtung verlangt, und für ihre Interessen mit demokratischen Mitteln werben und eintreten. Die Mitgliedschaft in diesem Verein zur Begründung einer Gefährlichkeit einer Versammlung heranzuziehen, ist ungerechtfertigt und verfehlt. Derlei diskreditiert den Verein und die Gesamtheit seiner Mitglieder ohne jeden sachlichen Grund und führt dazu, dass sich Rechtssuchende ihren anwaltlichen Beistand danach auswählen müssen, ob er Mitglied in einer den Behörden genehmen Organisation ist oder nicht.

In einem Artikel für die »Legal Tribune Online« vom 5. Juli 2017 spricht der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln, Rechtsanwalt Martin W. Hoff, von einer »Hamburger Sippenhaft«: *»Eigentlich ist dies ein klassischer Fall der »Befangenheit«, auch wenn es eine solche Vorschrift für eine Behörde als Ganzes nicht gibt. Derjenige, der jedoch einen solchen Schriftsatz im Namen einer Behörde unterschreibt, hat sich eigentlich für die Vertretung der Behörde gegenüber dem Verwaltungsgericht disqualifiziert. Angesichts dessen wäre es vielleicht keine schlechte Idee, wenn der Regierende Bürgermeister dafür sorgen würde, dass die Hamburger Polizei sich nicht mehr selber vertritt, sondern dies ebenfalls durch Rechtsanwälte geschieht.*

Diese breite Solidarität zeigt, dass die Stellungnahme der Hamburger Polizei von den Kolleginnen und Kollegen auch als das verstanden wurde, als was sie gemeint war: als Angriff auf die freie Anwaltswahl und die freie Advokatur.

Dass diese Stellungnahme der Hamburger Polizei kein Lapsus gewesen ist, sondern durchaus ernst gemeint, ergibt sich auch aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage

zur »Sicherheitskonzeption des G20-Gipfels« und den dieser zugrunde liegenden Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder (BT-Drs. 18/13535, S. 12f). In Beantwortung dieser Fragen führt die Bundesregierung aus, es hätten frühzeitig Erkenntnisse vorgelegen, dass die Proteste gegen den G20-Gipfel Aktionsschwerpunkt »der deutschen – auch gewaltbereiten – linksextremistischen Szene« seien, dass Anreisen gewalttätiger Aktivisten aus dem Ausland frühzeitig abzusehen gewesen seien und polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld gezeigt hätten, dass sich die gewaltbereite linksextremistische Szene gezielt auf militante Aktionen vorbereitet hätte.

Weiter wird ausgeführt, dass seitens der verschiedenen Bundesbehörden jeweils angepasste und aktualisierte Lagebilder erstellt worden seien. In diesen seien u.a. Erkenntnisse zu

»Strukturen der autonomen und legalistischen Bündnisse, Einrichtung von »Legalteams« und eines »Ermittlungsausschusses« zur Betreuung von Demonstranten, Aufforderung zu Straftaten...« zusammengefloßen.

Damit wird deutlich, dass seitens der »Sicherheitsbehörden« die Einrichtung eines Anwaltlichen Notdienstes als Teil der Strukturen einer »linksextremistischen gewaltbereiten Szene« gesehen wird. Anwaltliche Arbeit wird damit nicht als essentiell für die Durchsetzung von Bürger- und Menschenrechten angesehen, sondern als Teil einer »Struktur« zur Begehung von Straftaten.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, wenn die Hamburger Polizei den RAV und seine Mitglieder als »Gefahr« für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ansieht. Die Kolleginnen und Kollegen des RAV müssen daher auch in Zukunft damit rechnen, dass sie und ihre Arbeit in den Fokus der »Sicherheitsbehörden« gerückt werden.

Dr. Peer Stolle ist Rechtsanwalt in Berlin und Vorsitzender des RAV.



53°33'29.2"N 9°58'39.3"E, Freitag 7.7.2017
Absperrfahrzeug »Rapid Wall« der französischen Polizei, Holstenglacis

»Einstellung wegen Rechtsstaatswidrigkeit des Verfahrens«

NICHT MEHR ZU BEHEBENDES PROZESSHINDERNIS

FENNA BUSMANN UND ALEXANDER KIENZLE

Am 23. Oktober 2017 wurde beim Amtsgericht Hamburg in einem Verfahren gegen einen Beschuldigten ein Einstellungsantrag »nach § 260 Abs. 3 StPO wegen Bestehens eines nicht mehr zu behebenden Verfahrenshindernisses, namentlich der Rechtsstaatswidrigkeit des Verfahrens«, eingereicht (126 Ds 37/17 jug.). Wir dokumentieren hier leicht gekürzt – exemplarisch auch für weitere Fälle – die Begründung des Antrags wegen seiner dezidierten Darstellung des medial untermalten polizeilichen und juristischen Umgangs mit Tatverdächtigen anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg (die Red.).

[...] Das jedenfalls in der Gesamtschau der nachfolgend benannten Umstände rechtsstaatswidrige Verfahren wird nach § 260 Abs. 3 StPO ohne Sachbefassung des Gerichts einzustellen sein. Maßgeblich ist der aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitete Anspruch des Beschuldigten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren (BVerfG 2 BvR 2115/01, Rz. 49 m.w.N.). Es schützt die Subjektstellung, die dem Beschuldigten in einem rechtsstaatlichen Verfahren zuzukommen hat, der nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden darf (vgl. nur BVerfG 2 BvR 2115/01, Rz. 49; BVerfGE 57, 250, 257).

In besonders gelagerten Ausnahmefällen begründen Verstöße, die eine Gewährleistung der rechtsstaatlichen Grundprinzipien nicht mehr sichergestellt sein lassen, ein Zurücktreten des Interesses der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege (BVerfGE 51, 324, 343 f.). Dies gilt namentlich, wenn die auf ein Verfahrenshindernis hindeutenden Umstände so schwer wiegen, dass von ihnen die Zulässigkeit des gesamten Verfahrens abhängig gemacht werden muss (BGHSt 35, 137, 140; 36, 295, 296; 46, 159; KK-Pfeiffer/Hannich, StPO, Einl. Rn. 147 m.w.N.).

Jedenfalls in der Gesamtschau der nachfolgend benannten Umstände ist hier vom Vorliegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grund Sicherungen des rechtsstaatlichen Strafverfahrens auszugehen, die kumulativ zu einem nicht mehr zu behebenden Prozesshindernis führen. Im Einzelnen:

RAHMENBEFEHL STATT RECHTSSTAAT

1. Zu sehen ist hier zunächst das polizeiliche Vorgehen während der Ereignisse des sog. G20-Gipfels, das weder mit Blick auf die präventive, noch die repressive Aufgabenwahrnehmung rechts-

staatlichen Grundsätzen vollen Umfangs zur Geltung verhalf. Exemplarisch lässt sich dies bereits an dem sog. Rahmenbefehl¹ der Polizei Hamburg, BAO Michel, zum G20-Gipfel veranschaulichen. Dieser teilte unzweideutig mit: »Der Schutz und die Sicherheit der Gäste haben oberste Priorität«. Übergeordnetes taktisches Ziel des gesamten Polizeieinsatzes war ausweislich des Rahmenbefehls die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung des G20-Gipfels und der Schutz der Regierenden. Es bestehen insofern Zweifel, ob der Rahmenbefehl angesichts dessen überhaupt der verfassungsmäßigen Ordnung eines Rechtsstaats zu entsprechen in der Lage ist.² Unbeschadet dieser Erwägungen ist im vorliegenden Zusammenhang festzuhalten, dass der Rahmenbefehl weiter ausführt, Störungen der zitierten obersten Direktiven seien »bereits im Ansatz« zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen. Gegen – von der Polizei deklarierte – sog. »gewaltbereite Störer« sei »konsequent und bei niedriger Eingreifschwelle vorzugehen«. Es sei eine »konsequente und beweissichere Verfolgung von Straftaten« zu gewährleisten. Von einer Ausrichtung des polizeilichen Vorgehens an **rechtsstaatlichen Grundsätzen** findet sich in der veröffentlichten Version des sog. Rahmenbefehls mit Blick auf die Straftatverfolgung nichts. Während zum Versammlungsrecht noch eine »rechtsstaatlich einwandfreie« und »unparteiische« Gewährleistung ausdrücklich durch den Rahmenbefehl eingefordert wurde, findet sich hierzu mit Blick auf die »konsequente und beweissichere Verfolgung von Straftaten«: nichts. Dies gibt den Takt vor für die konkrete Aufgabenwahrnehmung auch im Rahmen des vorliegenden Ermittlungsverfahrens.

2. Der polizeilichen (Rahmen-)Befehlslage entsprechend wurde das Ermittlungsverfahren gegen den hier Beschuldigten durchgeführt. Es finden sich ausweislich der Akte Verstöße gegen die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen im

Strafverfahren. Es liegen dem Verfahren namentlich mehrere gravierende Verstöße gegen Art. 6 EMRK und den Anspruch auf ein faires Verfahren zugrunde.

2.1. Dies zeigt sich zuvorderst darin, dass der Beschuldigte ausweislich der Akte nicht sogleich in einer ihm verständlichen Sprache über den Tatvorwurf und die ihm zustehenden Beschuldigtenrechte in Kenntnis gesetzt wurde. Es tritt darin ein Verstoß zu Tage, durch den der Beschuldigten jedenfalls für die ersten Stunden des gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens zum (gesetzwidrig) uninformierten Objekt staatlichen, polizeilichen Handelns degradiert wurde. Gegen den Anspruch des Beschuldigten auf Benennung des gegen ihn gerichteten Vorwurfs und eine unverzügliche und umfassende, an § 114b StPO orientierte und ggf. mündlich zu ergänzende Belehrung wurde vorliegend verstoßen. Der Beschuldigte ist russischer Staatsangehöriger und der deutschen Sprache nicht mächtig. Gleichwohl wurde der gesamte sog. »erste Angriff« der Polizei – Festnahme des Beschuldigten (vgl. Bl. 13 ff. LA Bd. 1), Fertigung von Lichtbildern im Zusammenhang mit der Festnahme (vgl. Bl. 13 ff. LA Bd. 1), Durchsuchung des Beschuldigten und der ihm polizeilicherseits zugeordneten Gegenstände (vgl. Bl. 13 ff. LA Bd. 1), Identitätsfeststellung (vgl. Bl. 13 ff. LA Bd. 1), Sicherstellung von dem Beschuldigten polizeilicherseits zugeordneten Gegenständen (vgl. Bl. 19 ff. LA Bd. 1), – durchgeführt, ohne dass dem Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache der gesamte Tatvorwurf oder die Beschuldigtenrechte nach der StPO bekannt gemacht worden wären.

FORTGESETZTE VERFAHRENSVERSÄUMNISSE

Erst im Anschluss an die genannten polizeilichen Maßnahmen wurde dem Beschuldigten ausweislich der Akte ein in der russischen Spra-

che abgefasster Belehrungsbogen vorgelegt (vgl. Bl. 23 LA Bd. 1), der aber noch nicht einmal eine (vollständige) Belehrung wegen der in Rede stehenden Tatvorwürfe beinhaltete, sondern lediglich pauschal auf »Körperverletzung § 223 StGB« hinwies. Eine polizeiliche Kommunikation fand – mit Ausnahme des Vorlegens des Belehrungsbogens – ohne Dolmetscherunterstützung und ausschließlich in englischer Sprache statt, von der niemand wusste, ob der Beschuldigte diese Sprache versteht (vgl. Bl. 25 LA Bd. 1).

Es handelt sich um gravierende Verstöße, die dem Beschuldigten erkennbar die Möglichkeit nehmen, von Anfang an als Subjekt in dem gegen ihn gerichteten Verfahren seine Rechte wahrzunehmen. Statt dies in angemessener Weise zu kompensieren, wurde seitens der Staatsanwaltschaft noch der rechtsstaatswidrige Versuch unternommen, dem Beschuldigten aus diesen polizeilichen Versäumnissen ein Vorwurf zu machen. So heißt es in einer Verfügung der Staatsanwaltschaft zum Haftprüfungsantrag der Verteidigerin vom 20.07.2017 u.a. in den Ausführungen zur vermeintlichen Fluchtgefahr wie folgt: »Dass ihm [gemeint ist der Angeklagte, Anm. d. Unterz.] nicht an einer Mitwirkung im Strafverfahren gelegen ist, wird indiziell auch dadurch verdeutlicht, dass er seine Unterschrift unter den Belehrungsbogen verweigert hat [...]. Zwar gehört es zu seinen Rechten, die Unterschrift abzulehnen, jedoch ist es zulässig, aus einem derartigen Verhalten Schlüsse zu ziehen« (Bl. 78 d.A.).

2.2. Diese bereits anfänglich grundgelegten Versäumnisse der Ermittlungsbehörden setzten sich im weiteren Verfahrensgang fort. Exemplarisch lässt sich hierfür der Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben für Ermittlungen betreffend die Anwendung von Jugendstrafrecht beim Heranwachsenden anführen, die in dem vorliegenden Verfahren bislang weitestgehend ignoriert wurden. Aufgrund der bereits bei der Zuführung vor den Haftrichter erfolgten Festlegung auf eine

»erwartbare Anwendung« des Erwachsenenstrafrechts wurden stichhaltige Ermittlungen zu § 105 JGG vollkommen vernachlässigt. Stattdessen wurde diese Vorgabe bis zu der Haftentscheidung des erkennenden Gerichts vom 13.10.2017 schlicht fortgeschrieben.

Für die Anwendbarkeit von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht bei einer feststehenden Straftatbegehung eines Heranwachsenden kommt es auf eine umfassende Erhebung der allgemeinen Sozialisation und der Persönlichkeitsentwicklung an (BGH StV 2003, 460; Ostendorf, JGG, § 105 Rn. 6). Es ist eine **detaillierte Gesamtwürdigung** aller Umstände betreffend die Persönlichkeit des Tatverdächtigen bei Berücksichtigung der Umweltbedingungen vorzunehmen (a.a.O., Rn. 14). [...]

Nichts von alledem hat bislang in dem vorliegenden Verfahren stattgefunden. Bis zu der Haftentscheidung vom 13.10.2017 fanden entsprechende persönlichkeitsorientierte Aspekte ausdrücklich keinen Raum in den gerichtlichen Entscheidungen. [...] Stattdessen wurde das Verfahren – soweit erkennbar – seitens der Staatschutzabteilung der Staatsanwaltschaft geführt und ist mit entsprechenden im Hinblick auf die Anforderungen des Jugendstrafrechts gesetzeswidrigen Ermittlungsdefiziten versehen.

Auch insofern drängt sich der Eindruck auf, dass vollkommen losgelöst von der konkret betroffenen Person des Beschuldigten ein **politisch** motiviertes Exempel statuiert werden soll, was angesichts der hierdurch bedingten Objektstellung des Beschuldigten erneut mit den Maßstäben eines strikt rechtsstaatlich geführten Verfahrens keinesfalls in Einklang zu bringen ist.

2.3. Dieser Eindruck verstärkt sich noch angesichts einer rechtswidrigen Benachrichtigung der konsularischen Vertretung des Heimatlandes des Beschuldigten. Auch insofern liegt ein Verstoß gegen die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an das vorliegende Verfahren vor.

Der Beschuldigte äußerte sich in seinem ersten Kontakt mit der Hamburger Judikative dahingehend, dass eine Benachrichtigung der konsularischen Vertretung nicht unternommen werden solle. Eine Benachrichtigung fand dennoch statt, weil Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) i.V.m. den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten eine Benachrichtigung im Falle der Inhaftierung von Staatsangehörigen der Russischen Föderation ohne oder auch gegen den Willen des Betroffenen vorsieht. Nicht von dieser Benachrichtigungspflicht umfasst ist aber die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung auch über den der Inhaftierung zugrunde liegenden Straftatbestand oder den Tatvorwurf. Ausdrücklich nehmen auch die zugrunde liegenden Richtlinien nur auf die »Inhaftierung« und die Benachrichtigung hiervon von Amts wegen Bezug.

Trotz auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Hamburg (vgl. insofern Bl. 205 LA Bd. 2) fehlender Rechtsgrundlage hierfür wurde der Tatvorwurf an die konsularische Vertretung der Russischen Föderation schon frühzeitig mitgeteilt. In dem Betreff des Benachrichtigungsschreibens des Amtsgerichts Hamburg vom 11.07.2017 heißt es ausdrücklich: »wg. Verdacht des Landfriedensbruchs und Versuch der gefährlichen [sic!] Körperverletzung« (vgl. Bl. 48 LA Bd. 1). Es ist mit Blick hierauf festzuhalten:

- Gegen den Beschuldigten erging ein Haftbefehl, der sich auf den Tatvorwurf des Landfriedensbruchs **nicht** stützte. Ein solcher stand nicht im Raum (vgl. Bl. 41 LA Bd. 1). Die Mitteilung ist insofern überschießend und unzutreffend.
- Die Mitteilung vom zugrunde liegenden Tatverdacht von Amts wegen ist nach Art. 36 WÜK i.V.m. den hierzu einschlägigen Richtlinien nicht vorgesehen. Erst recht ist dies dann nicht der Fall, wenn es sich um einen nicht in Rede stehenden Vorwurf handelt.

Auch die Mitteilung des Amtsgerichts Hamburg vom 11.07.2017 greift mithin unter Missachtung der rechtsstaatlichen Verfahrenssicherungen in die Rechte des Beschuldigten ein. Es wurde eine Mitteilung unternommen, die keine Rechtsgrundlage aufweist, und diese mit unzutreffenden Inhalten versehen. Dies geschah in einer Situation, in der die Hamburger Polizei bereits von sich aus festgehalten hatte, dass es sich »bei Russland um einen problematischen Staat« handle (vgl. hierzu Bl. 17 LA Bd. 1). Gravierender kann der Eingriff in die Rechte des Beschuldigten insofern kaum sein. [...]

POLITISCHE PROPAGANDA

3. Neben diesen das vorliegende Strafverfahren unmittelbar betreffenden, exemplarisch benannten rechtsstaatswidrigen Umstände ergeben sich zum G20-Gipfel eine Vielzahl weitere Umstände, die ein justizförmiges Strafverfahren zu gefährden geeignet sind. Die Justizförmigkeit ist wesentliche Voraussetzung für das objektive und sachgerechte Zustandekommen der abschließenden Entscheidung. Die Justizförmigkeit ist gefährdet, wenn »den strafrechtlichen Bedingungen nicht entsprechende unkontrollierbare Einflüsse aus anderen Lebensbereichen auf das Verhalten der Entscheidungsträger maßgeblichen Einfluss zu gewinnen drohen« (BT-Drs. 10/4608, S. 6). Auf diesem Hintergrund ist eine objektive und sachgerechte Entscheidung vorliegend in erheblicher Gefahr.

3.1. Dies macht sich zum einen an der massiven, im Wege der veröffentlichten Meinung vermittelten politischen Einflussnahme auf die Strafsachen fest, die im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel gesehen werden.

Zum einen wurde der Polizei unmittelbar nach den Gipfelereignissen ein politischer Personenschein erteilt. Dies äußerte sich beispielsweise darin, dass bereits am 12. und 14.07.2017 – und

damit lange vor einer Klärung der Ereignisse in rechtsstaatlichen Verfahren – seitens des Gipfelveranstalters und Ersten Bürgermeisters Olaf Scholz von einem »professionellen und heldenhaften« Polizeieinsatz und der »herausragenden« polizeilichen Arbeit gesprochen wurde.³ Polizeigewalt habe es nicht gegeben.⁴ Was dies für wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte geführte Strafverfahren zu bedeuten hat, in der immer – und vorliegend aufgrund der das Rechtsstaatsgebot teilweise ausblendenden Rahmenbefehlslage umso mehr – auch die Frage einer rechtmäßigen polizeilichen Maßnahme zu prüfen ist, liegt auf der Hand.

Zum anderen wurde seitens verschiedener, hierzu nach rechtsstaatlichen Maßstäben nicht befugter Funktionsträger wie dem Ersten Bürgermeister oder dem Bundesinnenminister Thomas de Maizière, beide Angehörige der Exekutive, Forderungen gegenüber der Hamburger Justiz erhoben, Straftäter im Zusammenhang mit den Gipfelereignissen »hart« zu bestrafen.⁵ Da über diese exekutiven Forderungen teilweise bereits am 08.07.2017 berichtet und ausdrücklich auf »Gewalttäter, die wir gefasst haben«, Bezug genommen wurde,⁶ handelt es sich um Frontalangriffe der Exekutive auf die tragenden rechtsstaatlichen Grundsätze der Gewaltenteilung und Unschuldsvermutung. Weder eine unabhängige Judikative, noch die am jeweiligen Einzelfall orientierte Sanktionierung finden in den pauschalisierenden politischen Forderungen Ausdruck. Die Möglichkeit eines Freispruchs scheint für die Menschen, die »gefasst«, teils monatelang in Untersuchungshaft genommen und seitens der Polizei oder des Ersten Bürgermeisters bereits am 08.07.2017 als »Gewalttäter« stigmatisiert wurden, nicht mehr zu bestehen. In diesen Angriffen auf rechtsstaatliche Grundsätze sind nicht mehr behebbare Umstände zu sehen, die eines Rechtsstaats unwürdig sind und sämtliche infolge der Ereignisse gegen Tatverdächtige geführte Strafverfahren unter massive Vorbehalte stellen.

MEDIALE MOBILMACHUNG

3.2. Es ist zudem auch angesichts der vorstehenden Forderungen aus dem politischen Raum zu beobachten, dass infolge der Ereignisse rund um den G20-Gipfel eine dem Strafrecht fremde einseitige Betonung generalpräventiver Erwägungen stattfindet.⁷ Die Generalprävention ist nur einer unter einer Vielzahl von Strafzwecken, hierauf gerichtete Erwägungen sind nur innerhalb der anhand der konkreten Straftat und der konkreten Täterpersönlichkeit schuldangemessenen Strafe zulässig (vgl. BGH 28, 236; 34, 151; 36, 20; Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 46 Rn. 12). Für Strafverfahren gegen Heranwachsende wie den hier Angeklagten gilt aufgrund der durch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vorgegebenen Betonung positiver Spezialprävention ohnehin, dass die Berücksichtigung generalpräventiver Erwägungen außerhalb bestimmter Ausnahmekonstellationen ausscheidet (vgl. hierzu Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 105 und 106, Rn. 5 f.). Es folgt auch daraus, dass ein justizförmiges Verfahren mit einer ausschließlich an objektiven und sachgerechten Kriterien orientierten Einzelentscheidung in dem Umfeld nach den Gipfelereignissen nicht mehr zu erwarten steht.

3.3. Daneben ist zu berücksichtigen, dass auch seitens der Presse (teilweise) eine mediale Vorverurteilung betrieben wird, die ein an rechtsstaatlichen Maßstäben orientiertes Verfahren nicht mehr erwarten lässt.

Exemplarisch ist insofern eine frühe Schlagzeile der *Hamburger Morgenpost* (online) vom 15.10.2017 anzuführen, die in rechtsstaatlicher Ahnungslosigkeit oder willentlicher Vorverurteilung die Frage aufwirft: »Gegen wie viele Randalierer wird ermittelt?«, um dann die Gesamtzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu erörtern. Sie bleibt damit auf der bereits kurz nach dem Gipfel ausgegebenen Linie, die Unschuldsvermutung im Zusammenhang mit

Ermittlungsverfahren im G20-Kontext zu verschweigen. So hieß es bereits am 25.07.2017 in derselben Online-Zeitung: »G20: Alle Verhafteten und ihre Straftaten«,⁹ ohne dass in dem Artikel darauf hingewiesen würde, dass auch für inhaftierte Tatverdächtige die Unschuldsvermutung uneingeschränkt fort gilt. Von der sodann folgenden tabellarischen Übersicht¹⁰ war auch der hier Angeklagte umfasst, so dass auch er mit – ausweislich der Überschrift – »seinen« Straftaten bereits weit vor einer gerichtlichen Hauptverhandlung Gegenstand der medialen Berichterstattung wurde.

Ganz aktuell lässt sich das von den rechtsstaatlichen Grundsätzen losgelöste Verhalten einzelner Presseveröffentlichungen mit Blick auf die *BILD online*-Berichterstattung¹¹ zu dem vorliegenden Verfahren belegen. Über den ersten Prozesstag wurde dort unter der bereits für sich genommen vorverurteilenden Überschrift »Konstantin P. (21) – So platzte der Prozess gegen einen G20-Chaoten« berichtet. Diese Linie setzt der Text dann auch fort, wenn es in dessen erster Zeile heißt: »Chaos beim Prozess gegen einen G20-Chaoten!« Die Bezeichnung des Mandanten als »G20-Chaoten« ist mit dem Fortgelten einer rechtsstaatlichen Unschuldsvermutung nicht vereinbar. Doch für derart fragil-rechtsstaatliche Überlegungen bleibt dem Autor des Textes kein Raum. Schließlich muss sofort noch als feststehende Tatsache nachgeliefert werden: »Angeklagt ist der Russe Konstantin P. (21), der am 8. Juli in der Schanzenstraße eine Glasflasche auf Polizeibeamte warf«. Dass die rechtsstaatliche Aufarbeitung der Vorwürfe gegen den Mandanten gerade Gegenstand des laufenden Gerichtsverfahrens und der Sachverhalt nicht geklärt und feststehend sind, ignoriert die Berichterstattung.

Dass der Angeklagte in der vorstehend mitgeteilten Art und Weise zum Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung gemacht wurde, wirkt sich ebenfalls auf die zu befürchtende, nicht mehr vorhandene Rechtsstaatlichkeit des

hiesigen Verfahrens aus. Wenn auch nicht einmal diese Presse so weit geht wie das Amtsgericht in seinem Schreiben vom 11.07.2017 und überschießend einen falschen Vorwurf nennt, so umschreibt sie doch die Erwartungshaltung und den Erwartungsdruck der öffentlichen wie der veröffentlichten Meinung in aller Klarheit.

ABKEHR VON RECHTSSTAATLICHER BESONNENHEIT

3.4. Diesen Themenkomplex der »unkontrollierbare[n] Einflüsse aus anderen Lebensbereichen« beschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Justiz sich nach dem Eindruck der bisherigen bekanntgewordenen Entscheidungen den politischen und medialen Vorgaben durchaus annähert. Dies lässt sich verdeutlichen an folgenden beiden Zusammenhängen:

3.4.1. In dem noch am 13.10.2017 gegen den Beschuldigten ergangenen neu gefassten Haftbefehl des AG Hamburg, Abt. 126, wird zurückgehend auf eine – nach hiesiger Recherche: bislang nicht veröffentlichte – Entscheidung des HansOLG vom 16.08.2017 (2 Ws 125/17) eine faktische Aufhebung der Gewaltenteilung im demokratischen Rechtsstaat formuliert, soweit vermeintliche Angriffe gegen Funktionsträger in Rede stehen.

In der Entscheidung heißt es, von einer Fluchtgefahr des Beschuldigen sei auch deshalb auszugehen, weil die Tatvorwürfe auf eine politische und weltanschauliche Haltung hindeuteten, die eine tief liegende Abneigung gegen »die deutsche Staatsgewalt als solche« offenbare. Es handele sich »bei der Strafjustiz lediglich um eine weitere Erscheinungsform dieser Staatsgewalt«, weshalb sich aus der in den Tatvorwürfen liegenden Gesinnung ergeben könnte, dass der Betroffene sich auch dem justiziellen Verfahren zu entziehen gedenke.

Der amtsgerichtlichen Entscheidung liegt damit unter Berufung auf eine Entscheidung des HansOLG offenbar ein Staats(gewalt)verständnis zugrunde, das die Justiz zur bloßen Erscheinungsform einer grundsätzlich einheitlich zu verstehenden Staatsgewalt herabstuft. Dem ist im gewaltengliedernden Rechtsstaat entgegenzuhalten:

»In einem gewaltengliedernden Verfassungsstaat ist für eine Denkfigur wie ›Souveränität‹ im Sinne von oberster und unabgeleiteter Staatsgewalt von vornherein kein Raum« (von Münch/Kunig-Schnapp, GG, Art. 20 Rn. 10, Hervorh. nicht im Orig.).

Das Amtsgericht erweckt mit seiner Entscheidung den Eindruck, dieser vordemokratischen, absolutistischen Denkfigur gleichwohl näher treten zu wollen, und sei es nur innerhalb des Postulats, es bestehe eine »(deutsche) Staatsgewalt als solche«, deren »weitere Erscheinungsform« die Strafjustiz sei.

»Ähnliches gilt für die ›Einheit der Staatsgewalt‹. Schon im Spätkonstitutionalismus wird diese Figur zu einer [...] Denkhilfe, gelegentlich instrumentalisiert gegen das als neuartig empfundene Gewaltenteilungsdogma, das als Quelle bedrohlicher zentrifugaler Tendenzen angesehen wurde« (a.a.O.).

Dem ist kaum etwas hinzuzufügen. Von einem Gericht, das über die Klammer einer dem Angeklagten unterstellten ›Gesinnung‹ das rechtsstaatliche »Gewaltenteilungsdogma« verwischt und jeden vermeintlichen Angriff auf Funktionsträger der Exekutive als Angriff auf die eine, auch eigene ›Gewalt‹ begreift, ist in dem vorliegenden Kontext eine an ebendieser rechtsstaatlichen Gewaltenteilung orientierte, durch judikative Gewalt (auch) die Exekutive kontrollierende Entscheidung nicht zu erwarten.

3.4.2. Exemplarisch ist die Abkehr von rechtsstaatlicher Besonnenheit zudem zu erkennen an der Behauptung »bürgerkriegsähnlicher Zustände« in den G20-assoziierten Strafverfahren. Bürgerkrieg ist nach der allgemein hierfür akzeptierten Definition ein bewaffneter Konflikt auf dem Territorium eines Staates zwischen verschiedenen Gruppen.¹² Bürgerkriegsparteien sind bewaffnete Gruppen festen Zusammenschlusses – ggf. unter Beteiligung der Staatsarmee –, die jeweils einheitliche Grundziele verfolgen.¹³ Vergangenen Samstag in der tagesschau ist z.B. anlässlich des Abzuges der ›Blauhelm-Soldaten‹ aus Haiti rückblickend von den dort ab Anfang 2004 herrschenden bürgerkriegsähnlichen Zuständen gesprochen worden. In deren Zuge starben innerhalb von drei Monaten mehr als 200 Menschen.

In Anbetracht dieser Definition und des genannten Beispiels hinsichtlich der Geschehnisse in Hamburg im Juli von »bürgerkriegsähnlichen Zuständen« zu sprechen, bedeutet, der Brachialisierung des Sprachgebrauchs Vorschub zu leisten und die Anbindung an die den Strafverfahren jeweils zugrunde liegenden Tatsachen vollkommen aus dem Blick zu verlieren. Eine rechtsstaatliche Justiz kann hinter solchen Formulierungen kaum noch erkannt werden.

4. Nach alledem ist aus Sicht der Verteidigung eine an tragenden rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte Entscheidung wegen der erheblichen rechtsstaatlichen Defizite des konkreten Verfahrens wie des Umfelds, in dem das Verfahren durchgeführt werden soll, nicht mehr zu erwarten. Das Verfahren ist nach allem nach § 260 Abs. 3 StPO einzustellen.

Fenna Busmann ist Rechtsanwältin in Hamburg. Alexander Kienzle ist ebenfalls Rechtsanwalt in Hamburg; beide sind Mitglieder im RAV. Zwischen- und sonstige Überschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- 1 Polizei Hamburg (2017): BAO Michel. Vorbereitungsstab OSZE/G20 v. 09.06.2017, unter: <http://www.welt.de/bin/polizei-168875442.pdf>.
- 2 »Das verstößt gegen die Verfassung«, Die Welt v. 30.07.2017, unter: <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article166935135/Das-verstoessst-gegen-die-Verfassung.html>.
- 3 Vgl. nur ›Scholz entschuldigt sich für G20-Krawalle‹ (12.07.2017), unter: <https://www.tagesschau.de/inland/scholz-regierungserklaerung-103.html>.
- 4 Vgl. nur ›Scholz: ›Polizeigewalt hat es nicht gegeben‹ (14.07.2017), unter: <http://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Scholz-Polizeigewalt-hat-es-nicht-gegeben,scholz1300.html>.
- 5 Vgl. nur ›31 Monate Haft für zwei Flaschenwürfe – darum ist das G20-Urteil so hart‹ (29.08.2017), unter: <http://www.stern.de/politik/deutschland/g20-in-hamburg--das-steckt-hinter-dem-urteil-gegen-den-flaschenwerfer-7597242.html>.
- 6 Vgl. ›Olaf Scholz fordert harte Strafen für Randalierer‹ (08.07.2017), unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/g20-gipfel-olaf-scholz-fordert-harte-strafen-fuer-randalierer-a-1156825.html>.
- 7 Vgl. Endnote 5.
- 8 Vgl. 100 Tage G20. Das Erbe des Chaos-Gipfels (15.10.2017), unter: <http://www.mopo.de/hamburg/g20/100-tage-g20-das-erbe-des-chaos-gipfels-28578088-seite2>.
- 9 Vgl. ›Die große Krawall-Übersicht G20: Alle Verhafteten und ihre Straftaten‹ (25.07.2017), unter: <http://www.mopo.de/hamburg/g20/die-grosse-krawall-uebersicht-g20--alle-verhafteten-und-ihre-straftaten-28030454>.
- 10 Ebd.
- 11 Vgl. ›So platzte der Prozess gegen einen G20-Chaoten‹ (18.10.2017), unter: <http://www.bild.de/regional/hamburg/g20-gipfel/chaot-aus-russland-vor-gericht-53575150.bild.html>.
- 12 Vgl. nur ›Bürgerkriegs‹, unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerkrieg>.
- 13 Ebd.

8. Juli 2017 ›GeSa Neuland‹ – Nun Zentrale der SoKo ›Schwarzer Block‹

ANWALTLICHER NOT(STANDS)DIENST

LINO PETERS

Nach vier langen Schichten öffne ich die schwere Jalousie, welche vom Inneren des Justizcontainers den Blick verstellt auf die Gefangenensammelstelle in Hamburg-Harburg. Nach fünf Tagen und vier Nächten der Bemühung, anwaltlichen und menschlichen Beistand zu leisten, in einem unmenschlichen Gefangenenslager. Zwischendurch, an Vormittagen in Hamburg-Altona, immer wieder Berichte von und gegenüber den Kolleginnen und Kollegen der Büroteams und des ›Legal Team‹ auf den Straßen. Immer wieder gegenseitige Fassungslosigkeit ob der offenen Rechts- und Verfassungsbrüche, die in der 27. Kalenderwoche in Hamburg zu einer Art von Alltag wurden.

Aber es ist doch kein Alltag. Ich vermag nicht sofort zu erkennen, ob das halbdunkle schummrige Licht draußen der Morgendämmerung oder dem Abendgrauen entspringt. Es ist irgendwie auch egal, und vor allem wird es meine 18jährige Mandantin auch nicht sagen können. Sie befand sich die letzten 32 Stunden mit vier weiteren Gefangenen in einer winzigen Zelle, durchgehend brennendes Licht, alle 30 Minuten weckten sie Beamte.

Was die meisten Gefangenen durchgemacht haben, ehe sie entlassen oder mit zum Teil absurden Haftbefehlen in die JVA Billwerder verbracht wurden, zeugt von einem systematischen Bruch der Grundrechte. Schlafentzug, Kälte, unzureichende Ernährung, Beleidigungen und anlasslose Entkleidungen ziehen sich wie einer roter Faden durch die vorliegenden Erfahrungsberichte.

Der Hamburger Innensenator Andy Grote sieht fünf Monate später wenig Anlass zur Kritik. Dabei führten erste verwaltungsrechtliche Klagen bereits zu Anerkenntnissen seitens der Hamburger Polizei. Der Innensenator hält jedoch weiterhin an der Rechtmäßigkeit der Haftbedingungen fest, hält Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung aus Anlass eines erfolgten Anwaltsgesprächs »je nach Einzelfall« für begründet. Abgesehen von der Inhaftierung der ›Falken‹, als die Hamburger Polizei 44 teilweise Minderjährige aufgrund einer angeblichen Verwechslung in Haft nahm, bleibt eine Distanzierung für die unhaltbaren, methodisch Menschenrechte verletzenden Haftbedingungen seitens der Verantwortlichen weiter aus.

Lino Peters ist Rechtsanwalt in Hamburg und Mitglied im RAV.



53°33'03.2"N 10°00'00.7"E, Samstag 8.7.2017
›Adidas‹-Shop, Mönckebergstraße 13

Schikanen und Rechtsbrüche in Gewahrsam

ERFAHRUNGSBERICHTE AUS GESA UND JVA

ANWÄLT*INNEN UND BETROFFENE

Trotz der (rechts)widrigen Umstände, denen sich die Kolleginnen und Kollegen des Anwaltlichen Notdienst während des G20-Gipfels ausgesetzt sahen, gelang es, bereits während des Gipfels und der Proteste dagegen, die verschiedenen Angriffe durch die Polizei auf Mandantinnen und Mandanten sowie Rechtsverletzungen zeitnah festzuhalten. Das war nicht nur deshalb wichtig, um andere Kolleginnen und Kollegen auf nachfolgende Arbeitsschichten vorzubereiten, sondern ermöglichte auch, ein realistisches Bild vor und in der Gefangenessammelstelle (GeSa) quasi in »Echtzeit« zu bekommen. Da wegen der nachfolgend geschilderten Übergriffe durch die Polizei und weitere polizeiliche Vorkommnisse noch Verfahren anhängig oder in Vorbereitung sind, haben wir uns entschieden, eine kleine Auswahl der beim Anwaltlichen Notdienst eingegangenen Kurzberichte hier anonymisiert zu dokumentieren (die Red.).

BERICHT 1 (MANDANT, 11.07.2017)

Ich wurde in der Nähe der Straße Rondenburg am Freitagmorgen gegen 06:30 Uhr gemeinsam mit 73 Personen (laut Haftbefehl) festgenom-

men; andere wurden schon ab 06:00 Uhr in der Nähe festgesetzt. Abtransportiert wurde ich nach »Guantánaburg« (GeSa Harburg) gegen Mittag. Zelle [Nummer].

Bei der Ankunft wurden mir mein einziger Pullover und meine Hose abgenommen, weil sie eingenähte Bänder von 4cm (Hose) bzw. 10cm (Sweatshirt-Jacke) hatten (Suizidrisiko). Ich habe widersprochen und nur Spott geerntet. Ohne Pullover habe ich oft sehr stark gefroren, weil ja die gesamte Kleidung nass war. Auf mehrfache Nachfrage erhielt ich nur die Antwort, ich solle mich mit dem »Teppich« wärmen. Gemeint war die einzige Decke, mit der man den Hartplastikboden der Zelle wenigstens etwas abdecken konnte. Es blieb daher keine Zudecke übrig, kein Pullover, und wir mussten nass auf dem kalten Boden liegen.

Die Zelle war etwa 4m mal 2m groß. Wir mussten uns zu viert als große Männer hier im Schnitt etwa 30 Stunden hier aufhalten. Es gab eine 35cm breite Pritsche aus Hartplastik/MDF, die zum Schlafen für größere Menschen völlig ungeeignet ist.

Alle 30 Minuten wurde die Tür geräuschvoll entriegelt und gebrüllt, ob wir wach wären. Ansonsten müsste man uns wecken; angeblich, um

»sicher zu gehen, dass wir noch leben«. [...] Es gab Wasser und Essen nur auf Nachfrage und nur in kleinsten Mengen. Wir erhielten erstmals nach etwa acht Stunden Nahrung, und zwar 36g Knäckebrot pro Person. Zu diesem Zeitpunkt war der nicht-politische Mitgefangene [Name] bereits 15 Stunden ohne Nahrung in derselben Zelle. Zum Knäckebrot gab es etwa 20g Schmelzkäse pro Kopf. Das zweite Mal erhielten wir Knäckebrot erst weitere 12 bis 15 Stunden später. Beim Anwaltsgespräch stellte man mir einen kleinen Teller warmen Essens hin. Das wurde meinen Mitgefangenen verwehrt.

Beim Anwaltsgespräch gegen ca. 01:30 Uhr am Samstag legte mein Anwalt Widerspruch gegen die schikanöse Durchsuchung von Anwalt und Mandant vor und nach dem Anwaltsgespräch ein. Daraufhin brüllten mehrere Polizisten in Zivil und gelben Warnwesten auf ihn ein. Sie drängten uns zurück von der Eingangstür in den Gesprächsraum (Container). Ich forderte die Möglichkeit der Fortsetzung des Anwaltsgesprächs, die uns verwehrt wurde. Der Anwalt forderte den Namen des für die Maßnahme der Durchsuchung verantwortlichen. Daraufhin trat ein etwa 1,95 großer Mann, Ende dreißig, Bart mit Backenbart, mit Warnweste, mit Klebeband-Beschriftung »RA-Kontakt, tätowiertem Arm, T-Shirt, an den Rechtsanwalt heran und brüllte ihn an. Er duzte ihn. Der Ton klang wie bei einem Offizier, der einen Soldaten degradiert. Der Anwalt versuchte, dagegen etwas zu sagen, wurde aber bereits durch Schmerzgriffe und/oder Hebelgriffe am Arm von seinem Stuhl gerissen und aus dem Container und der GeSa gezerrt. Seine persönlichen Gegenstände wie Handy usw. konnte er nicht selbst mitnehmen, sondern sie wurden ihm nachgeliefert.

Daraufhin wurde ich direkt im Anschluss (etwa eine Stunde Warten) mit dem Anwalt dem Haftrichter vorgeführt. Das war etwa gegen 03.00 Uhr, Samstagmorgen, fast 23 Stunden nach der Festnahme.

BERICHT 2 (RECHTSVERTRETUNG, 11.07.2017)

Ich hatte schon mal eine E-Mail geschickt. Ist unten noch mal reinkopiert. Ansonsten sicherlich bekannt: Eine Mandantin war nach SOG bis Sonntagabend in Gewahrsam. Dass, obwohl sie zu ihrem fast zweijährigem Kind wollte, das noch gestillt wird; war seit Freitagmittag in der GeSa. Mehrere Mandanten berichten, dass sie nur Wasser und zwei Scheiben Knäckebrot zu essen bekamen. Einmal gab es noch Aufstrich dazu.

Am Freitag gab es nur drei Container für Mandantengespräche (im Außengelände). Am Samstag waren dann plötzlich weitere (ca. 5) Plätze in der großen Halle zur Verfügung. Hier noch die E-Mail:

Kleines Feedback zur Arbeit auf der GeSa (evtl. relevant für Pressemitteilung, spätere Klagen und Auswertung):

Unverzüglichkeitsgebot (BVerfG) gilt hier nicht: Antrag auf richterliche Überprüfung des Freiheitsentzuges 13.00 Uhr eingereicht (per Fax); Mandant 06:30 Uhr festgesetzt, seit 08:00 Uhr in der GeSa; Antrag 17:15 Uhr wiederholt (EILT! Weil Epileptiker, braucht Medikamente); Mandantengespräch 15:40 Uhr erlaubt; 18:45 Uhr beim Amtsgericht telefonisch auf Dringlichkeit hingewiesen; bis jetzt keine Anhörung vor Richter.

Mandanten-Gespräche werden optisch überwacht; vor dem Fenster des Besprechungscontainers sind ein bis zwei Beamte postiert. Begründung: Absicherung, dass Mandant nicht aus dem Fenster abhaut; Vereinbarung: Jalousie darf von mir geschlossen werden. Beim nächsten Mandanten: Polizei verhindert aktiv Herunterlassen der Jalousie. Erst energischer Hinweis und Unterstützung durch anderen Beamten ermöglicht mir, ohne optische Überwachung zu besprechen.

Ich wurde vor Gespräch auf Metall gescannt und habe Tasche eingeschlossen. Zum Gespräch

nur Akte, Stift und Handy dabei (so weit, so normal und nicht zu beanstanden). Aber: Mandant wird nach Anwaltsgespräch durchsucht; Durchsuchung bedeutet: Sie unterstellen mir (Organ der Rechtspflege), dass ich Straftaten begehe (Übergabe von unerlaubten Gegenständen)! Meine Intervention bewirkt bei einer Mandantin, dass sie nicht durchsucht wird. Bei den anderen wird es aber wieder gemacht. Meine Beobachtung: auch bei den anderen Kollegen ist es so, teilweise wird berichtet, Mandanten mussten sich nackt ausziehen, eine Kollegin wurde rausgedrängt, als sie bei der Abtastung dabei sein wollte.

BERICHT 3 (RECHTSVERTRETUNG, 09.07.2017)

Meine Mandantin gehörte zur Gruppe der am 7. Juli um 06:30 Uhr Festgenommenen.

Sie war mit vier anderen in einer Zelle, die nicht belüftet war. Belüftet war nur der Vorraum. Es wurde behauptet, dass keine Anwälte vor Ort seien.

Sie kam gegen 12:00 Uhr in der GeSa Hamburg-Neuland an. Unser Gespräch fand gegen 23:30 Uhr statt. Bis dahin hatte sie noch nichts zu essen bekommen, nach 15 Stunden in der Obhut der Polizei! Nach meinem Hinweis kümmerte sich dann der Vorführbeamte um Essen für die Mandantin und die anderen aus der Zelle.

Kurz nach Ankunft in der GeSa wurde meine Mandantin einem Arzt vorgestellt. Sie hatte bei der Festnahme einen Schlag auf die Nase bekommen, und es bestand der Verdacht, dass diese gebrochen sei. Sie sollte sich schnellstmöglich röntgen lassen! Am nächsten Tag bekam sie Nasenspray gegen die Schwellung. Am 8. Juli gegen 22.00 Uhr – also fast 40 (!) Stunden nach der Festnahme – wurde sie einem Richter vorgeführt, der sie nach Ablehnung des Haftbefehlsantrages und des Fortdauerantrages gegen 23.00 Uhr entlassen hat.

BERICHT 4 (RECHTSVERTRETUNG, 11.07.2017)

Ich habe meinen Mandanten [Name] vertreten wollen, was das Gericht und die GeSa jedoch versuchten zu verhindern. Der Mandant wurde zeitgleich mit einem anderen Beschuldigten ganz schnell an uns Anwälten vorbeigeführt. Ich konnte noch rufen »Do you want a lawyer?«, und er nickte. Ich nahm dann meinen Rucksack, schloss das Handy ein und folgte ihm in den Gerichtssaal. Die Tür war schon verschlossen. Im Gerichtssaal wurde ich sofort laut und aggressiv von der Richter*in und dem Staatsanwalt angesprochen, was ich hier zu suchen habe. Ich sagte, ich wolle den Beschuldigten anwaltlich vertreten. Das wurde laut als »unerlaubte Akquise« bezeichnet, ich wurde vom Staatsanwalt beschimpft. Ohne schriftliche Vollmacht müsse ich sofort den Saal verlassen, sagte die Richter*in. Ich fragte erneut den Beschuldigten: »Do you need a lawyer?«. Er sagte: »Yes, that would be nice«. Die Richter*in schrie dann bereits extrem laut: »Verlassen Sie meinen Gerichtssaal«. Ich sagte mehrfach laut, dass der Beschuldigte das Recht habe, einen Anwalt hinzuzuziehen. Dann wurde ich von den zwei Polizei*innen der GeSa gewaltsam aus dem Saal geschubst. Die Tür wurde krachend vor meinem Gesicht geschlossen. Ich öffnete die Tür und versuchte einzutreten. Ich erhielt sofort den schrillen Schrei: »Verlassen Sie meinen Gerichtssaal«. Ich versuchte gerade wieder den Saal zu betreten und wiederholte mehrfach laut: »Der Mandant wünscht anwaltlichen Beistand, er sagte gerade, »That would be nice«. Erneut wurde ich von den GeSa-Beamten grob körperlich aus dem Raum bzw. aus der Tür geschoben, die auch auf mich einschrien: »Raus hier!« Ich trat knapp zwei Minuten später erneut ein. Ich konnte dann letztlich die Verteidigung aufnehmen, nicht ohne wiederholt vom Staatsanwalt beleidigt zu werden, Beispiele: »ganz mieses Verhalten«, »unzulässige Akquise«, »widerlich, wie Sie sich hier aufführen« etc.

BERICHT 5 (RECHTSVERTRETUNG, 11.07.2017)

Ich war zweimal in der GeSa am Amtsgericht Hamburg-Neuland (AG HH-Neuland), in der Nacht von Donnerstag auf Freitag und in der Nacht von Freitag auf Samstag. Folgendes habe ich beobachtet:

Das AG HH-Neuland hat sich geweigert, meine Anträge auf Freilassung ohne Akten der Polizei zu bearbeiten. Dazu sind entsprechende Schreiben in unseren Handakten. Das läuft faktisch darauf hinaus, dass nur Anträge der Polizei und keine anwaltlichen Freilassungsanträge gestellt werden. Die Polizei hat die Anträge aber viel zu spät oder gar nicht gestellt. Das AG HH-Neuland hat offensichtlich gegen das Urteil des BVerfG v. 13.12.2005 verstoßen. Insbesondere gegen: »Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird« (BVerfG vom 13.12.2005 - 2 BvR 447/05, Rdnr. 36).

Insgesamt drei Mandant*innen von mir wurden nach dem Anwaltsgespräch durchsucht, zwei davon mussten sich bis auf die Unterwäsche ausziehen. Als ich dagegen protestiert habe, wurde von mir verlangt, dass ich meine Taschen ausleere und mich »scannen« lasse. Ich habe deshalb zweimal mit einem/einer Leiter*in für »Anwaltskontakte« gesprochen; dies hat zu keiner Veränderung geführt. Der Eindruck drängt sich auf, dass unangenehme Durchsuchungen (bis auf die Unterwäsche) eine Sanktion dafür sind, dass unsere Mandant*innen ihr Recht auf Konsultation von Anwalt*innen gegenüber der Polizei durchgesetzt haben.

Mehrere meiner Mandant*innen haben mir mitgeteilt, dass sie in der GeSa nicht in Ruhe schlafen konnten, sondern alle halbe Stunde geweckt wurden. Auf meine Nachfrage teilten Polizisten mit, dies würde der »Lebend-Kontrolle« (?) dienen.

Einem Mandanten eines anderen Anwalts wurden bei der Vorführung der Polizei auf dem Gelände des AG HH-Neuland mit einem sog. »Handkipphebel« Schmerzen zugefügt. Dies war offensichtlich nicht nötig, da die Person ohne Widerstand mit den Polizisten mitgelaufen ist. Auch auf die lautstarke Intervention mehrerer Anwalt*innen hat der Polizist nicht mit dem Schmerzgriff aufgehört. Einem Kollegen ist es gelungen, von der Situation ein Foto zu machen.

Als ich in der AG HH-Neuland vom Kopierraum zurücklief, hörte ich ungewöhnlichen Lärm aus einem Besprechungszimmer. Der Mandant eines anderen Anwalts war dort ohne seinen Anwalt. Er war mit Handschellen gefesselt. Um ihn herum standen ca. vier Justizwachmeister. Einer der Justizwachmeister beleidigte die Person deutlich hörbar als »Schwachkopf«. Zur Rede gestellt, sagte der Justizwachmeister, dies sei erfolgt, weil die Person den Stuhl beim Aufstehen umgeworfen habe. Selbst wenn das stimmen sollte: Die Person war aber an den Händen gefesselt, sie hätte den Stuhl nicht zurückrücken können. Insgesamt war die Stimmung der vier Justizwachmeister sehr aggressiv, ich bin froh, dass ich rechtzeitig dazugekommen bin.

BERICHT 6 (MANDANTIN, 11.07.2017)

Mir hat eine Mandantin, der keine Straftat vorgeworfen wurde (sie wurde zwei Stunden, nachdem die Polizei von einem Dach/Gerüst aus beworfen worden sein soll, an diesem Ort festgestellt; Vermummungsutensilien oder sonst irgendwas fand man bei ihr nicht; die Polizei beantragte Unterbindungsgewahrsam bis Montag, 10.00 Uhr), berichtet:

Sie wurde kurz vor 00:00 Uhr festgenommen. In der GeSa blieb permanent das Licht an. Ihr ging es psychisch sehr schlecht, sie weinte die ganze Zeit. Trotzdem wurde sie in einer Einzel-

zelle untergebracht, weil sie ja so »verrückt« sei und eine »dumme Kuh«. Sie habe dort gesessen und ihren Kopf gegen die Wand gehauen.

Am späten Nachmittag des Folgetages kam ein Arzt zu ihr, der ihr eine Tavor gab [ein angstlösendes, beruhigendes Arzneimittel]. In der Akte wurde die Konsultation des Arztes nicht dokumentiert. Die Mandantin ist starke Raucherin, durfte aber zwischen der Festnahme und ihrer Anhörung rund 24 Stunden später nicht rauchen.

Die Anhörung fand um kurz vor 00.00 Uhr des Folgetages statt und wurde dann unterbrochen. Offensichtlich ging es um die »Fristwahrung«. Das AG war der Meinung, dass es genügt, wenn man vor 00:00 Uhr mit der Anhörung beginnt (das lässt sich mit § 13c SOG nicht vereinbaren). Die Mandantin wurde schließlich gegen 01:30 Uhr, nach rund 26 Stunden Freiheitsentziehung, entlassen, weil man ihr einen Zusammenhang zu dem Bewurf nicht nachweisen konnte. Noch eine weitere Beobachtung: Die Leute, die die Telefonnummer von Bezugspersonen draußen nicht im Kopf, sondern nur im Handy gespeichert hatten, konnten praktisch niemanden benachrichtigen, weil man sie die Nummer nicht nachsehen ließ. Leute, die nachmittags festgenommen worden waren, saßen nachts und morgens noch mit der Sorge da, dass ihre Familie und Freunde nicht wussten, wo sie stecken.

BERICHT 7 (RECHTSVERTRETUNG, 11.07.2017)

Ich möchte von einem Fall berichten: Die Mandantin wurde vollständig entkleidet bei Aufnahme in die GeSa durchsucht. Die Durchsuchung nahmen zwei weibliche Polizeikräfte vor, aber männliche Polizisten liefen vorbei. Nach dem anwaltlichen Anbahnungsgespräch in der GeSa wurde sie erneut nackt durchsucht. Dies wurde damit begründet, dass ich als Anwalt gefährli-

che Gegenstände übergeben haben könnte und die Durchsuchung zur Abwehr von Gefahren für das Personal erforderlich sei. In der Verhandlung über Haft und Anschlussgewahrsam wurde vor Eröffnung des Beschlusses unterbrochen. Auf mein Verlangen, mich mit der Mandantin alleine besprechen zu können, äußerte der Vertreter der Polizei, [Name], dass er dann die Mandantin erneut nackt durchsuchen lassen würde. Ich habe von Kollegen gehört, dass auch bei anderen Festgenommenen so verfahren wurde. Nicht nur sind die Nachtdurchsuchungen degradierend, sie verdeutlichen auch einen generellen Verdacht gegen uns als Anwälte, wir würden uns rechtswidrig verhalten.

BERICHT 8 (MANDANTIN, 11.07.2017)

Habe soeben mit einer Mandantin telefoniert, sie berichtete mir über die GeSa und auch die JVA. Hier die Infos, die sie selbst erlebt, gesehen und/oder gehört hat:

Sie war von Freitag, ca. 13:00 Uhr bis Samstag, ca. 21:00 Uhr in der GeSa, über Nacht – von Samstag auf Sonntag – in JVA Billwerder, am Sonntag (bis zur Entlassung 20:00 Uhr) in der JVA Hahnöfersand (alles nach SOG).

Teilweise wurden WC-Gänge optisch überwacht: Türen zum WC-Container offen und Tür zum WC selbst auch. Mandantin besteht darauf, in hintere Toilette gehen zu dürfen, damit männliche Polizisten, die vor dem WC-Container stehen, sie nicht sehen. Wird erlaubt, aber: Tamponwechsel nur unter Beobachtung durch weibliche Beamtin.

Sie durfte nicht telefonieren (»Du hast doch schon einen Anwalt«).

Es wurde zwischendrin behauptet, es seien keine Anwälte vor Ort. Es wurde behauptet, sie darf nur einmal mit Anwalt sprechen. Es wurde gesagt, dass Anwälte Geld kosten, ob ihnen das bewusst sei.

Essen in GeSa nur auf ausdrückliche Bitte (es gab Knäckebrot, einmal halbgefrorener Kuchen, einmal Birne), in den JVA dann Lunchpakete (besser als in der GeSa). Anders war es bei Getränken: es wurde von netten Polizisten immer mal wieder nachgefragt, ob sie Wasser wollten.

ED-Behandlung soll durchgeführt werden – Mandantin legte Widerspruch ein und bat um schriftliche Bestätigung; ihr wird gesagt, diese Bestätigung bekäme sie später (hat sie aber nicht). Sie ist gefragt worden, ob sie DNA abgeben will. Angedroht wird, wer bei ED-Behandlung nicht mitmacht, muss länger bleiben.

Bei Überstellung in die JVA Hahnöfersand hatten alle innerhalb des Geländes für den Weg vom großen Gefangenenbus zu dem kleinen Transporter, der zur Frauenabteilung fuhr, Fußfesseln; völlig übertrieben und sehr schmerzhaft [...]. Wenn sie geschlafen haben, waren die Kontrollen der Zelle (Türen öffnen, Personen ansprechen) häufiger. Zellennachbarinnen wurden die Brillen abgenommen (eine hat -6 Dioptrien, die andere -8), selbst WC-Gang ohne Brille. Bei WC-Gang: generell eine Stunde warten und ständig nachfragen müssen.

Aussagen von Polizisten: »ich möchte die alle erschießen« (war in der GeSa); »am liebsten würde ich die mit dem Knüppel schlagen« (O-Ton in der JVA); verbal geäußerte Schadenfreude über die Verletzten aus der »06:30-Gruppe: »das Beste, was ich heute erlebt habe«; es handele sich um sinngemäßen Wortlaut, keine genauen Zitate.

Soweit, der Kontakt zu dieser Mandantin ist gut, und sie findet es auch wichtig, dass darüber berichtet wird.

BERICHT 9 (RECHTSVERTRETUNG, 10.07.2017)

Was ich noch hinzufügen kann: Am Sonntagabend verweigerten mir die Beamten der Gefangenenensammelstelle die Auskunft darüber, wo sich die circa 50 Menschen, nach denen ich mich

namentlich erkundigt habe, befinden. Außerdem wurde mir ausdrücklich mitgeteilt, dass die Hamburger Polizei bei den richterlich angeordneten Ingewahrsamnahmen nach SOG bis Montagmorgen keine neue Gefahreinschätzung mehr vornehme. Eine mögliche vorzeitige Entlassung werde nicht mehr geprüft [folgt Name des Kripo-Beamten].

Wortlaut und Diktion wurden weitgehend beibehalten, Orthographie, Grammatik und Interpunktion wurden zur besseren Lesbarkeit vereinheitlicht, z.T. wurden die Berichte gekürzt; Anmerkungen [in eckigen Klammern] durch [die Red.].

Angriff auf Rechtsstaat

ZUM SICHERHEITSPOLITISCHEN KONSTRUKT DES »GEFÄHRDERS«

JÖRG ARNOLD

Die Überschrift einer Pressemitteilung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) vom 14. Juli lautet »Bilanz der G-20-Proteste: »Feindbild Demonstrant««. Beklagt wird darin auch, dass selbst Juristen bei ihrer rechtlichen Unterstützung von Gipfelgegnern mit diesem Feindbild gleichgesetzt wurden. Einigen von ihnen, besonders jenen, die Mitglied im RAV sind, wurde von der Hamburger Polizei unterstellt, Straftaten zu fördern. Jedenfalls gehe von ihnen eine »Gefahr« aus. Die Vermutung einer entsprechenden Grundhaltung der Hamburger Polizei erinnert fatal an das Stigma, mit dem die Arbeit der Anwälte, die als Strafverteidiger in den RAF-Prozessen tätig waren, versehen wurde: als von vornherein staatsfeindlich, mindestens unerlaubt und verdächtig.

Der in Hamburg erfolgte Angriff auf die freie Advokatur als einer »Errungenschaft des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates« – so der erste Vorsitzende des RAV, Werner Holtfort, im Jahre 1977 – erscheint aber »nur« als ein Ausdruck des Angriffs auf den demokratischen Rechtsstaat insgesamt. Was in Hamburg an von der Politik geduldeter und geforderter polizeilicher Gewalt zu erleben war, muss demokratisch vorbehaltlos aufklärt werden, statt sie zu verklären oder von vornherein zu verteidigen. Bei notwendiger kritischer Betrachtung könnte sich

erweisen, dass hier in einem Ausnahmezustand agiert und dabei das Verfassungsrecht ebenso außer Kraft gesetzt wurde wie gerichtliche Entscheidungen. Erforderlich ist auch die Beantwortung der Frage, inwieweit man sich dabei auf dem Weg in einen partiellen Sicherheits- und Polizeistaat befand.

Solches Agieren ist dem italienischen Philosophen Giorgio Agamben zufolge ein die westlichen Demokratien immer stärker erfassendes Phänomen. Es sei ein Kennzeichen dieser Entwicklung, dass sogenannte Sicherheitsgründe den Platz dessen eingenommen haben, was man früher Staatsräson nannte. Bereits im Jahre 2003 hatte Agamben den Ausnahmezustand beschrieben als jenes Recht, in dem die Rechtsgültigkeit aufgehoben ist, und dabei als historische Mahnung auf die fatale Rechtfertigung bei Carl Schmitt verwiesen, wonach der Souverän den Ausnahmezustand verkünden, mithin den Rechtszustand außer Kraft setzen kann.

Zur Aufhebung der Rechtsgültigkeit gehört auch, einen Begriff wie den des »Gefährders« aus dem Hut zu zaubern – der kein Rechtsbegriff ist, sondern, wie kritische wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, ein sicherheitspolitisches Konstrukt zur changierenden Bekämpfung von Risikofaktoren und der »Feinde« der Demokratie. Es ist darin gerade angelegt, dass die Feststel-

lung der Risikofaktoren und der »Feinderklärung« beliebig möglich ist. Von gewaltbereiten »Gefährdern« ausgehende reale und durch nichts zu rechtfertigende Gewalt lässt sich so durchaus auch provozieren, gegen die dann vor den Augen der Weltöffentlichkeit entweder so konsequent die staatliche und öffentliche Ordnung schützend vorgegangen bzw. vor der mit unterschiedlichen Begründungen kapituliert wird, ja möglicherweise kapituliert werden soll. Dies alles erfolgt im Namen eines obersten Prinzips »Sicherheit«, dessen Bezug zur realen oder einer produzierten Wirklichkeit nicht mehr klar ist. Auf diese Weise lassen sich demokratische Legalitäts- und Legitimationsprozesse flexibel aushebeln und wesentliche Grundrechte verletzen. Davon zeugt gerade jüngst auch das bayerische »Gefährdergesetz«.

Was die sicherheitspolitischen Akteure auf diesem Feld übersehen oder bewusst nicht sehen wollen: Im Grunde sind gerade sie es, die damit die Demokratie gefährden. Sie handeln im Glauben, auch den gewaltfreien Widerstand gegen den antidemokratischen Neoliberalismus schon im Keim ersticken zu müssen.

Gipfelveranstalter, Polizei und Medien rücken allein die sinnlose Gewalt, Plündereien und Zerstörungen in den Fokus der Öffentlichkeit. Das ist zwar richtig und wichtig für die von dieser

Kriminalität unmittelbar Betroffenen, jedoch ist offensichtlich vor allem gewollt, einerseits die Gewaltereignisse politisch zu instrumentalisieren, um die berechtigten Interessen der gewaltfrei protestierenden Gipfelgegner in den Hintergrund zu drängen und andererseits friedliche linke Bewegungen zu diskreditieren. Nichtsdestotrotz entlässt das auch die politische Linke nicht aus der Verantwortung, darüber zu reden, was ihrerseits schief gelaufen ist und welche Konsequenzen zu ziehen sind. Die Forderung Werner Holtforts nach einer streitbaren Anwaltschaft, die sich als Rechtshelfer sozialer Gegenmacht versteht, bedeutet auch, den friedlichen Widerstand gegen den Hamburger Gipfel weiterzutragen in eine gewaltfreie soziale Massenbewegung gegen die tiefen Ungerechtigkeiten »einer kannibalen Weltordnung« (Jean Ziegler).

Prof. Dr. Jörg Arnold ist Rechtsanwalt in Freiburg/Brsg. und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV; Nachdruck aus: junge Welt, 27. Juli 2017: 3.

Wir danken den Kolleginnen und Kollegen für die Nachdruck-erlaubnis.

Gegen ein Sonderrecht des Stärkeren

KAMPAGNE GEGEN DIE NEUEN PARAGRAPHEN 113 BIS 115 STGB
IM KLIMA POLIZEILICHER (SELBST-)ERMÄCHTIGUNG

»NEIN ZUM POLIZEISTAAT« – EINE INITIATIVE VON
»FICKO – MAGAZIN FÜR GUTE SACHEN. UND GEGEN SCHLECHTE«

Die 2017 anlässlich der Verschärfung der Widerstandsparagraphen gegründete Initiative »Nein zum Polizeistaat« versteht sich als Vernetzungsstruktur für unterschiedliche Bürgerrechtsgruppen. Neben dem Austausch zur Bündelung von Ressourcen und Wissen leistet die Gruppe – unter anderem in sozialen Medien – Dokumentations- und Informationsarbeit zu polizeilicher Repression und Rechtsverstößen. Perspektivisch ist zudem eine Verfassungsbeschwerde geplant. Die Gruppe streitet aber nicht nur gegen die verschärften Strafrechtsnormen, sondern auch für eine flächendeckende individuelle Kennzeichnung von Polizist*innen im Einsatz sowie die Schaffung unabhängiger Ermittlungs- und Kontrollinstanzen zur Kontrolle der Polizei. Wir dokumentieren nachfolgend einen ersten Beitrag aus dem im Entstehen begriffenen Bündnis (die Red.).

Die Nachricht dürfte in manchem bundesdeutschen Innenministerium eingeschlagen sein wie ein Molotow-Cocktail: »Europäischer Menschenengerichtshof rügt Deutschland wegen fehlender Kennzeichnung von Polizisten« und ähnliche Überschriften liefen am 9. November 2017

über die Ticker. Zwei Männer waren vor Jahren nach einem Fußballspiel von zwei Mitgliedern eines Bayerischen Unterstützungskommandos (USK) angegangen und verletzt worden. Doch Sturmhaube, Helm und Uniform verhinderten die Identifizierung der Beamten. Eine bindende Wirkung hat das Urteil allerdings leider nur für den konkreten Fall. Bayerische, sächsische und die meisten anderen Polizist*innen werden also weiterhin keine individuellen Kennzeichen tragen, solange die zuständigen Ministerien es nicht für nötig halten.

Bei aller Freude über den konsequenten Spruch aus Straßburg: Es herrscht weiterhin ein politisches Klima, in dem ein angebliches »Grundrecht auf Sicherheit« diversen Gesetzesverschärfungen den Weg ebnet. Die verschärften §§ 113 bis 115 StGB, die den Angriff auf und den Widerstand gegen Polizist*innen unter deutlich schärfere Bestrafung stellen, oder die Einführung von Online-Durchsuchungen sind hier nur zwei prominente Beispiele. Gleichzeitig werden Missstände bei der Polizei ignoriert und Kontrollmechanismen, wie etwa unabhängige Ermittlungsstellen für Polizeigewalt, abgelehnt

oder abgebaut. »Wir brauchen keine Kennzeichnungspflicht«, informierte das Münchner Innenministerium nach der Entscheidung des EGMR.¹ »Völlig überflüssig« sei die Kennzeichnung, findet auch der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul (CDU). Und mehr noch: Die Beamt*innen hätten »das Misstrauen (durch die zwischenzeitlich umgesetzte Kennzeichnung, d. Red.) gespürt«.²

KEIN RECHT AUF DEN SCHUTZ VOR VERDRUSS

Man kann sicherlich darüber streiten, wie sehr sich Innenminister*innen als Dienstherr*innen um das Wohlbefinden Ihrer Einsatzkräfte sorgen müssen. Doch was Beamt*innen dabei spüren, sich öffentlicher Kontrollierbarkeit auszusetzen, kann in einem Rechtsstaat allenfalls in der psychologischen Supervision eine Rolle spielen. Dennoch wird im medialen und politischen Diskurs immer wieder auf Gefühle zurückgegriffen. Andere Behörden und die Presse verlassen sich allzu oft auf einseitige Einschätzungen und Lageberichte der Polizei, die eine wachsende Bedrohungslage für Beamt*innen konstruieren. So argumentierte etwa Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) bei der ersten Lesung des »Gesetzesentwurfes zum besseren Schutz von Polizisten und Rettungskräften« – der erneuten Verschärfung nach 2011: »Permanent« nähmen tätliche Angriffe gegen Polizeibeamt*innen zu. »Wir haben mittlerweile jedes Jahr über 60.000 Angriffe«.³ Stützen konnte er sich dabei allenfalls auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die überhaupt erst seit 2011 die Kategorie »Polizeibeamtinnen/-beamte als Opfer« ausweist.

Mit einer allein von den Polizeibehörden gespeisten Statistik eine verlässliche Datengrundlage zu besitzen, glaubt vermutlich nicht einmal Herr Maas.⁴ Denn aus der Zahl der Anzeigen lässt sich kaum auf die tatsächlichen Fälle schließen, zumal ein »tätlicher Angriff« straf-

rechtlich unterhalb der (versuchten) einfachen Körperverletzung angesiedelt ist. Prof. Henning Ernst Müller, Inhaber des Strafrechtslehrstuhls an der Universität Regensburg und einer von sieben Sachverständigen des Rechtsausschusses zu dieser Gesetzesänderung, kam zu dem Ergebnis, dass »die Anzeigebereitschaft von Polizeibeamten bei eigener Betroffenheit von der allgemeinen Bevölkerung erheblich abweicht«, was die erfassten Fallzahlen erhöhe. Die Kriminalstatistik erscheine »weder in der Fallzählung noch in der Opferzählung geeignet, einen Anstieg der Delinquenz gegen Polizeibeamte in den vergangenen fünf Jahren objektiv zu belegen«.⁵ Überhaupt schien der Koalition nicht sonderlich an wissenschaftlicher Expertise gelegen. Von den zitierten sieben Sachverständigen waren drei Polizist*innen, zwei davon wiederum polizeiliche Gewerkschaftsvertreter. Die Empfehlungen der juristischen Gutachter fanden bei der Gesetzesänderung keine Beachtung. So verzichtete man etwa auf die Regelung eines »minderschweren Falles«. Wenigstens drei Monate Freiheitsentzug drohen mittlerweile allen, von denen sich ein Polizist tätlich angegriffen sieht.

Zusammengefasst wurde somit der Polizei auf Drängen eines Interessenverbandes ein wirksames passives Recht verliehen, das nicht nur eine Sonderbehandlung darstellt – und damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen könnte –, sondern vermittels der Gegenanzeige auch wirksame Waffe gegen Bürger*innen sein kann, die Opfer von Rechtsverstößen durch Beamt*innen werden.⁶ Obendrein mangelt es dem Straftatbestand des »tätlichen Angriffs« notorisch an einer klaren Abgrenzung. So ist nicht ersichtlich, weshalb die Normen der Beleidigung, des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie der gefährlichen oder einfachen Körperverletzung nicht ausgereicht hätten, um Angriffe auf Polizist*innen zu ahnden.

Während die sukzessive in Richtung paramilitärischer Schlagfähigkeit aufgerüstete Polizei⁷

noch einmal gestärkt wird, drohen Grundrechte wie jenes der Versammlungsfreiheit untergraben zu werden. Damit siegt das persönliche Recht von Polizist*innen auf emotionale Unversehrtheit und öffentliche Anerkennung über das Prinzip der Kontrolle von Exekutivgewalt. Das politische Streben nach Ordnung und Sicherheit hebt grundgesetzliche Prinzipien aus.

DER ABGRUND IST NAH, LASST UNS SPRINGEN

Die spätestens mit dem Nationalsozialismus offenkundig notwendig gewordene Kultur der Skepsis gegenüber obrigkeitlicher Macht und jedem Legalismus, die den Grund- und Bürgerrechte-Teil des Grundgesetzes durchzieht, verliert massiv an Bedeutung. Wenn sich legislatives Handeln in erster Linie auf die Bedürfnisse jener Verwaltung gründet, deren Kontrolle doch *lege artis* gerade Kernaufgabe des Gesetzgebers ist, ist auch der autoritäre *Law-and-Order*-Staat keine hysterische Zukunftsvision. So sehr ein zumindest latenter Vertrauensvorschuss gegenüber Beamt*innen systemimmanent nachvollziehbar ist, so wenig darf sich daraus ein grundsätzlicher Legitimitätsüberhang ergeben.

Obendrein deuten umfassend dokumentierte Beispiele von Polizeigewalt, eine selbst von der verwaltungsnahen Forschung eingeräumte Praxis des *Racial Profiling*⁸ sowie der deutliche Überhang eingestellter Ermittlungsverfahren gegen Beamt*innen auf eine Tendenz zur Selbstermächtigung polizeilichen Handelns bei Personenkontrollen, Demonstrationen und generell im ohnehin heiklen Bereich des präventiven Verwaltungshandelns. An den Bahnhöfen und auf den Autobahnrastplätzen⁹ und genereller überall dort, wo Ordnung und Sicherheit nicht erst seit kurzem vor Freiheit und Rechtsstaatlichkeit gehen, agiert die Polizei faktisch als sich zunehmend verselbstständigende ordnungspolitische Akteurin. Der Vorbehalt des Gesetzes als

Grundlage alles Verwaltungshandelns wird dabei mitunter faktisch außer Kraft gesetzt.

Und ein Ende ist nicht in Sicht: Neben der Verschärfung der §§ 113 bis 115 StGB dehnt der Gesetzgeber zuverlässig Kompetenzen aus, wenn andere Maßnahmen populistisch nicht wirkmächtig genug erscheinen oder der ›Schwarzen Null‹ abträglich sind. So wären sozialpolitische Maßnahmen sicherlich das bessere Mittel gegen jene Gewaltbereitschaft, die Polizist*innen entgegenschlagen mag, als die Einführung von *Bodycams*. Darüber hinaus sind Zeugen nun verpflichtet, auf Ladung bei der Polizei zu erscheinen.¹⁰ Jene Polizei, die ihre eigenen polizeitaktischen Ausführungen im Zweifelsfall nachweislich mit falschen Tatsachenbehauptungen erklärt¹¹ und womöglich sogar Waffen verwendet, deren Einsatz explizit untersagt ist,¹² wird also besser ausgestattet und gleichzeitig mit umfassenderen passiven Rechten versehen.

Gerade vor diesem Hintergrund müssten die unmittelbaren Möglichkeiten einer Verfolgung von nicht-systematischen Rechtsverstößen durch Einzelne umso konsequenter ausgeschöpft werden. Ohne individuelle Kennzeichnung von Polizist*innen kann eine solche Wieder-Verrechtstaatlichung der Polizeipraxis nicht geschehen. Ausreichend wäre sie indes nicht. Die Einsetzung von Polizeibeauftragten als Ansprechpartner*innen für interne Kritik und Bürger*innen – wie aktuell in Berlin diskutiert und bspw. in Rheinland-Pfalz mit dem Bürgerbeauftragten unzureichend umgesetzt – kann ebenfalls nur ein erster Baustein sein, der eine unabhängige Kontrolle jedoch nicht ersetzt. Für eine ernsthafte strukturelle Analyse jedoch müsste zunächst der sakrosankte Status des ›Schutzmanns‹ aus der preußischen Ordnungsromantik fallen.

- 1 <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/gerichtserfolg-fuer-pruegelopfer-zahlen-bitte-1.3744773>
- 2 <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/polizei-kennzeichnungspflicht-100.html>
- 3 http://www.bmju.de/SharedDocs/Reden/DE/2017/02172017_BT_Schutz_Vollstreckungsbeamte.html
- 4 <https://www.bundestag.de/blob/499236/16b128a08cd347480cbe33a15344730d/mueller-data.pdf>
- 5 Müller, Henning Ernst: Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben (<https://www.bundestag.de/blob/499236/16b128a08cd347480cbe33a15344730d/mueller-data.pdf>); siehe zu Müllers Auffassung außerdem: <https://community.beck.de/2017/02/20/zum-geplanten-ss-114-stgb-taetlicher-angriff-auf-vollstreckungsbeamte>
- 6 <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/gewalt-gegen-polizisten-102.html>
- 7 Für eine beispielhafte, aber nicht vollständige Auflistung vgl. <http://www.swp.de/ulm/nachrichten/suedwestumschau/aufruetzung-der-polizei-15316952.html>; <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/hamburg-polizei-bekommt-panzerwagen-und-sturmgewehre-a-1121268.html>
- 8 Vgl. etwa das Interview mit dem Polizeiforscher Rafael Behr, <https://www.jetzt.de/politik/rassismus-in-der-polizei-interview-mit-dem-polizeiwissenschaftler-rafael-behr>
- 9 <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/g20-polizei-setzt-bus-mit-demonstranten-fest-staatsanwaltschaft-ermittelt-a-1160513.html>
- 10 <https://www.heise.de/tp/features/Grosse-Koalition-verschlechtert-Rechtsposition-von-Zeugen-3755739.html>
- 11 Vgl. exemplarisch: <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2017/10/twitter-polizei-friedelstrasse-berlin-fake-news-kontraste.html>
- 12 <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/g20-polizei-soll-rechtswidrig-granatpistole-eingesetzt-haben-a-1176695.html>

Treffen europäischer Anwältinnen und Anwälte

DREISSIGSTER GEBURTSTAG DER EDA IN BERLIN

BERENICE BÖHLO

Am 15. und 16. September 2017 fand in Berlin ein Treffen von denjenigen Anwältinnen und Anwälten statt, die bei den Europäischen Demokratischen Anwält*innen (EDA) über ihre jeweiligen nationalen anwaltlichen Organisationen dort organisiert sind. Die EDA fungiert dabei als europäischer Dachverband, in dem u.a. auch der RAV seit annähernd 30 Jahren organisiert ist. Alle anwaltlichen Organisationen verstehen sich als demokratisch, fortschrittlich und emanzipatorisch. Die Rechtsgebiete reichen vom Strafrecht und Migrationsrecht bis zum Sozial- und Arbeitsrecht.

Etwa 40 bis 50 europäische Anwältinnen und Anwälte, darunter Kolleginnen und Kollegen aus Griechenland, der Türkei und Syrien, kamen im September in Berlin für zwei Tage zusammen. Die offizielle Veranstaltung am 16. September 2017 wurde eingeleitet durch die Eröffnungsrede der jetzigen französischen Präsidentin Pascale Taelmann, es folgten Grußworte des ehemaligen Präsidenten August Gil aus Barcelona. Dieser

hatte, kurz nachdem Spanien Mitglied der EU – damals noch der EG – wurde, den ersten Prozess gegen Spanien vor dem EGMR geführt und erinnerte an die konspirative Gründungsphase der EDA.

Mit der EDA hat sich ein über die Jahrzehnte stabiles europäisches Netzwerk von Anwältinnen und Anwälten etabliert. Die EDA mag als Organisation selbst zwar nicht sehr schlagkräftig sein, sie ist aber Ausdruck eines transnationalen Projekts. So gehen der ›Tag des bedrohten Anwalts‹ (<http://www.aeud.org/category/en-dangered>) und die Einrichtung von *Legal Teams* auf die EDA zurück; Kolleginnen in der EDA beobachten aber auch intensiv die Prozesse gegen Kolleginnen und Kollegen in der Türkei. Im Rahmen des 30. Geburtstages in Berlin gab es neben dem inhaltlichen Input von Dana Schmalz zwei Panels. Eines der Panels beschäftigte sich mit dem Spannungsfeld von anwaltlicher Tätigkeit und sozialen Bewegungen. Carolina Alves Vestena präsentierte eine kritische Reflexion

über u.a. unser eigenes Rollenverständnis sowie die Grenzen und Möglichkeiten unseres Tuns (dieser Text steht, wie der Vortrag von Dana Schmalz, in englischer Sprache auf der Website des RAV zur Verfügung). Es entwickelte sich eine nicht zu Ende geführte Debatte.

Im zweiten Panel ging es vor allem um die Arbeit und die Situation verfolgter Kolleginnen und Kollegen weltweit sowie um die Frage, wie diese unterstützt werden können. Schwerpunkt war auch hier die Situation der Kolleginnen und Kollegen in der Türkei.

Den wissenschaftlichen Input lieferte Dana Schmalz im Einleitungsreferat. Sie beschäftigte sich mit dem Postulat der Universalität der Menschenrechte einerseits und dem Paradox demokratischer Legitimation und den resultierenden Widersprüchen der staatlichen Ordnung andererseits (vgl. ihren nachfolgenden Beitrag in diesem Heft). Dana beschäftigte sich mit dem Spannungsfeld zwischen der Postulation universeller Rechte einerseits und andererseits der politischen Entscheidung, diese nicht als verbindliche rechtliche Garantie zu gestalten. Das trifft auf den einzelnen Staat ebenso zu wie auf die EU. Dieses Spannungsfeld verdeutlichte Dana Schmalz am Begriff des Flüchtlings. Die Figur des Flüchtlings erlaubt es, den Blick auf die wesentliche Unvollständigkeit demokratischer Institutionen und die Ideen einer postnationalen Demokratietheorie zu richten.

GEMEINSAME GESPRÄCHE, UNTERSCHIEDLICHE ERFAHRUNGEN

Insgesamt war die Veranstaltung von Anwältinnen und Anwälten aus dem europäischen Ausland – es waren auch junge syrische Kolleginnen und Kollegen anwesend – vor allem getragen von gemeinsamen Gesprächen. In den Kaffeepausen und bei den abendlichen Essen wurde über die verschiedenen nationalen Kontexte und Herausforderungen diskutiert. Die Kolleginnen und Kol-

legen aus Katalonien erzählten von der staatlichen, polizeilichen Repression, die französischen Anwältinnen und Anwälte von ihrer Arbeit in Zeiten des nationalen Ausnahmezustands.

Es war konkret erfahrbar, dass eine rein nationale Betrachtung, so kritisch und notwendig sie auch sein mag, die sich aber nicht mit den konkreten Erfahrungen in anderen nationalen Kontexten beschäftigt, viel zu kurz greift. Es fängt bei kleinen Details an, dass nämlich der italienische Kollege keinen starken Verband im Rücken hat und somit die Reise- und Unterbringungskosten zum Treffen in Berlin selbst zahlen muss. Die Delegierten des RAV oder der französischen SAF (*Syndicats des Avocats de France*) können ihre Reisekosten auf Antrag erstattet bekommen. Es macht aber auch einen Unterschied von einem französischen Kollegen erklärt zu bekommen, wie sehr die Macron'schen Reformprozesse in das französische Arbeitsrecht eingreifen und zu einem Paradigmenwechsel führen werden oder den katalonischen Kolleginnen und Kollegen zuzuhören, wenn sie ihre Sicht der Dinge in Bezug auf eine Unabhängigkeit Kataloniens schildern. Es ist auch aus dieser Perspektive sehr zu hoffen, dass der RAV sich intensiver in die EDA einbringen können wird.

Berenice Böhlo ist Rechtsanwältin in Berlin und Vorstandsmitglied im RAV.

Wahre Flüchtlinge

DER FLÜCHTLING ALS NORMATIVE IDEE

DANA SCHMALZ

Wenn von Flüchtlingen die Rede ist, dann erstaunlich oft auch im gleichen Atemzug von Wahrheit. »*The tragic but brutal truth: They are not REAL refugees*«, titelte die *DailyMail* Ende Mai 2016 und bezog sich damit auf einige hundert vor der Sizilianischen Küste gerettete Personen.¹ »*Il faut dire la vérité: les migrants de la jungle ne sont pas des réfugiés*«,² schrieb der *Figaro* Ende Oktober 2016 anlässlich der Räumung der informellen Siedlungen in Calais.³ Und selbst in wissenschaftlichen Beiträgen lesen wir von »Etikettenschwindel«⁴ oder von »asylfremden Verfahren«,⁵ womit wohl Asylverfahren gemeint sind, in denen die Antragsteller »keine wirklichen Flüchtlinge« sind.⁶

Wie können wir diese Formulierungen verstehen? Worum geht es bei der „Wahrheit“ bezüglich Flüchtlingen? Eine Möglichkeit wäre, dass es schlicht darum geht, zu betonen, dass der Begriff des Flüchtlings im Recht definiert ist. Wahre Flüchtlinge sind dann nur diejenigen

Personen, die unter die rechtlichen Definitionen fallen. Allerdings gibt es, wo immer Definitionen des Rechts bestehen, Personen, für die strittig oder noch unklar ist, ob die Definition auf sie passt. Man kann der rechtlichen Definition zufolge Verbraucher sein oder kein Verbraucher, aber kaum ein »nicht wirklicher Verbraucher«.⁷ Man kann Erbe oder kein Erbe sein, aber kaum »kein echter Erbe«.⁸ Auch gibt es reihenweise Begriffe, die im Recht definiert sind, für die aber selbstverständlich akzeptiert ist, dass sie im allgemeinen Sprachgebrauch abweichend verwendet werden. Niemand hat wohl je mit Verweis auf die Legaldefinition des Schatzes⁹ betont, dass es sich bei den im Kunsthistorischen Museum Wien ausgestellten Schätzen gar nicht um »wahre Schätze« handle.

Wenn es also bei der Rede von »wirklichen Flüchtlingen« nicht allein um Definitionen des Rechts geht, worum dann? Die »Wahrheit« im Zusammenhang mit Flüchtlingen verweist auf eine normative Dimension des Begriffs. Das schließt

nicht aus, dass der Begriff in vielen Zusammenhängen deskriptiv verwendet wird.¹⁰ Regelmäßig aber geht mit dem Begriff die Vorstellung eines legitimen Schutzanspruchs einher: Dass eine Person »eigentlich kein Flüchtling« ist, spricht ihrer Anwesenheit oder ihrem Hilfsersuchen in diesem Sinne Legitimität ab. Umgekehrt spiegelt sich diese Vorstellung eines legitimen Schutzanspruchs, wenn Personen mit Schildern »Wir sind Flüchtlinge« demonstrieren.¹¹ In beiden Fällen steht die Vorstellung von Legitimität natürlich nicht in gänzlicher Loslösung oder im Gegensatz zu Rechtsvorschriften, aber sie ist auch nicht daran gebunden.

Der Eindruck ist also erstens, dass es sich bei dem Flüchtling um eine normative Idee handelt, und zweitens, dass diese normative Idee eine erhebliche Brisanz besitzt, welche die Verwendung des Begriffs zum Gegenstand so vehementer Debatten macht. Diesem Eindruck geht die folgende Untersuchung nach. Sie beginnt mit einer Betrachtung des Flüchtlingsbegriffs *im* Recht (2). Die verschiedenen rechtlichen Definitionen spiegeln widerstreitende Perspektiven auf globaler Ebene: Die Dominanz europäischer Geschichte in der Ausrichtung der Flüchtlingskonvention, und die Bemühungen vor allem afrikanischer und lateinamerikanischer Staaten, die Flüchtlingsdefinition zu erweitern. Zugleich verweist die Entwicklung der Definitionen auch auf die Rolle des zugrunde liegenden Verständnisses des Flüchtlingsbegriffs.

Im Bezug auf letzteres wendet sich der darauf folgende Teil dann dem Flüchtlingsbegriff des Rechts (3) zu: Der Flüchtlingsbegriff, wie er den verschiedenen internationalen Definitionen zugrunde liegt, lässt sich nur im Verhältnis zur Geschichte und Ordnung des territorialen Staates verstehen. Nicht nur die Entstehung der rechtlichen Flüchtlingsdefinition ist also eng mit europäischer Geschichte verbunden, sondern auch die Idee des Flüchtlings in weiterem Sinne.¹² Das bedeutet keinesfalls, dass es nicht

verwandte oder vergleichbare Konzepte mit anderen Entwicklungslinien gibt. Die normative Idee des Flüchtlings als Korrelat des Territorialstaats zu verstehen, eröffnet aber die Perspektive darauf, inwiefern der Begriff selbst Gegenstand von Kritik sein kann und muss, und inwiefern er sich umgekehrt als Werkzeug von Kritik eignet (4). Abschließend wird skizziert, was der so verstandene Flüchtlingsbegriff als normative Idee zu den Diskussionen über legitime politische Ordnung unter Bedingungen der Globalisierung beitragen kann.

DER FLÜCHTLINGSBEGRIFF IM RECHT

Es bestehen heute zumindest drei unterschiedliche Definitionen des Flüchtlings im internationalen Recht: Die bekannteste und ohne Frage wichtigste ist diejenige der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 in Verbindung mit dem Protokoll von 1967.¹³ Danach umfasst der Begriff »Flüchtling« jede Person, »die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will«.¹⁴ In der Afrikanischen Flüchtlingskonvention von 1969¹⁵ sowie in der für Lateinamerika zentralen Erklärung von Cartagena von 1984¹⁶ finden sich Definitionen des Flüchtlings, welche auf die GFK-Definition Bezug nehmen, aber sie auch ausdrücklich ergänzen. Zweierlei ist also interessant, um den Flüchtlingsbegriff im Recht näher zu untersuchen: Die Entstehung der Definition in der GFK und die Debatten, inwieweit die Definition ausreichend oder ergänzungsbedürftig ist.

Die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 bildet das Ergebnis

langer Verhandlungen. Frühere Instrumente des internationalen Flüchtlingsschutzes waren auf spezifische Personengruppen bezogen, insbesondere auf russische und armenische Flüchtlinge in den zwanziger Jahren und auf deutsche Flüchtlinge nach 1931.¹⁷ In der Satzung der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) von 1946 findet sich erstmals ein Abschnitt zur »Definition von Flüchtlingen«, mit einer Auflistung verschiedener Personengruppen.¹⁸ In mancher Hinsicht ist diese Definition spezifischer, im Vordergrund stehen Opfer des Nazi-Regimes und anderer faschistischer oder kooperierender Regime.¹⁹ In anderer Hinsicht ist die Definition weiter als die spätere der GFK: So spielt die Furcht vor Verfolgung wegen »Rasse, Religion, Nationalität oder politischer Überzeugung«,²⁰ wie sie sich in der GFK wiederfindet, nur für die Zuständigkeit der IRO, nicht aber für den Begriff des Flüchtlings als solchen eine Rolle.

Es waren unter anderem Mitglieder der IRO, welche den ersten Entwurf der späteren Flüchtlingskonvention schrieben.²¹ Für die Definition des Flüchtlings legten sie drei mögliche Lösungen vor: Eine Zuständigkeit der UN-Generalversammlung, Personengruppen jeweils als solche unter den Schutz der Vereinten Nationen zu stellen; die Auflistung aus der IRO-Satzung; oder eine in der GFK selbst festzuschreibende Definition.²² Nachdem sich die Staatenvertreter für die letzte Variante entschieden hatten, drehten sich die Verhandlungen darum, wie weit eine solche Definition gefasst sein sollte. Das Ergebnis der GFK blieb letztlich erheblich hinter den Forderungen von der IRO, von NGOs und von einigen Staaten zurück.²³

Zunächst war die GFK zudem zeitlich und teilweise geografisch nur beschränkt anwendbar.²⁴ Mit dem Protokoll von 1967 wurden diese Einschränkungen aufgehoben. Mit dieser formalen Universalisierung rückte aber die Frage ins Zentrum, ob die Flüchtlingsdefinition materiell den sich verändernden Herausforderungen genüge

und auf die Fluchtsituationen außerhalb Europas passte. Es waren auch die Überlegungen der Organisation Afrikanischer Einheit (OAU) über ein Abkommen mit weiter gefasster Definition des Flüchtlings, welche die Verabschiedung des Protokolls von 1967 überhaupt befördert hatten.²⁵ In der Afrikanischen Flüchtlingskonvention von 1969 umfasst der Begriff des Flüchtlings zusätzlich zu der GFK-Definition auch Personen, die »aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören«, geflohen sind.²⁶ Die Erklärung von Cartagena verweist ebenso auf die GFK-Definition und fügt ergänzend hinzu, dass auch all diejenigen als Flüchtlinge gelten, die »aus ihrem Herkunftsland geflohen sind, weil sie dort an Leben, Sicherheit oder Freiheit bedroht waren, sei es durch generelle Gewalt, äußere Aggression, interne Konflikte, massive Menschenrechtsverletzungen oder sonstige Umstände, die ernsthaft die öffentliche Ordnung gestört haben«.²⁷

Zweierlei wird aus diesen globalen Unterschieden, was den Flüchtlingsbegriff im Recht betrifft, deutlich.²⁸ Zum einen die Dominanz der Definition der GFK: Auch wenn abweichende, weiterreichende Definitionen später geschaffen wurden, so gehen diese von der GFK aus und bleiben an diese angebunden. Die Definitionen der OAU-Konvention und der Cartagena-Erklärung akzeptieren Grundannahmen, die andersorts als koloniale Prägungen des internationalen Rechts beschrieben wurden.²⁹ Zum anderen wird die Relevanz des Flüchtlingsbegriffs als normativer Begriff deutlich: Die weiterreichenden Definitionen reagierten auch auf einen Schutzbedarf, der über die von der GFK umfassten Personen hinaus bestand. Staaten Europas und des sonstigen Globalen Nordens reagierten ebenfalls auf diesen zusätzlichen Schutzbedarf, allerdings unter anderen Bezeichnungen.³⁰ Dass sie den Flüchtlingsbegriff dabei weiterhin auf die GFK-Definition begrenzten, war keineswegs

zwingend: Diese selbst spricht lediglich über den Anwendungsbereich der Konvention;³¹ auch stellt es beispielsweise europäisches Recht den Mitgliedstaaten frei, weiter gefasste Definitionen des Flüchtlings zu wählen.³² Die Entscheidung, den Flüchtlingsbegriff eng zu belassen und lieber durch andere Begriffe von Schutz zu ergänzen, lässt sich als Hinweis auf seine Relevanz als normative Idee lesen: Weil mit dem Begriff die Vorstellung eines Anspruchs an den Staat von außen verknüpft ist, sind Staaten unter Umständen bemüht, die rechtliche Verwendung möglichst eng zu begrenzen.

DER FLÜCHTLINGSBEGRIFF DES RECHTS

Woher stammt der Begriff des Flüchtlings, wie ihn die verschiedenen Konventionen aufnehmen? Wie lässt er sich unabhängig von den rechtlichen Definitionen verstehen, und was bedingt seine normative Dimension? Zunächst ist der Ausdruck »Flüchtling« die Bezeichnung einer Person, die von einem Ort flieht und anderswo Zuflucht sucht.³³ Das Wort im Deutschen ist stärker auf den Akt des Fliehens bezogen, die englische Entsprechung »*refugee*« in Anlehnung an das Lateinische »*refugium*« stärker auf das Moment der Zuflucht.³⁴ In diesem Sinne ist der Begriff des Flüchtlings deskriptiv. Die normative Dimension erschließt sich, wenn wir den Begriff in seiner historischen Entwicklung anschauen: Der Ausdruck entsteht in Europa im 17. Jahrhundert,³⁵ also in jener Zeit, in der sich die politische Ordnung grundlegend ändert. Die Westfälischen Friedensverträge von 1648 markieren den Übergang von einer durch religiöse Zugehörigkeit gegliederten Ordnung zu einem System souveräner Territorialstaaten. In Prozessen, die natürlich langwieriger und vielschichtiger sind als es der Ausdruck der »Westfälischen Ordnung« suggeriert, verändert sich in Europa die politische Ordnung und die Vorstellung von Legitimität.

Dass der Begriff des Flüchtlings gerade in dieser Zeit aufkommt, lässt sich damit erklären, dass er eine Unterscheidung anbietet: Die Unterscheidung von Gründen, aus denen eine Person migriert. In der territorial definierten politischen Gemeinschaft wächst das Interesse zu kontrollieren, wer über die Grenzen kommt und sich dauerhaft auf dem Territorium niederlässt. So lässt sich das Aufkommen des Flüchtlingsbegriffs lesen als Reaktion auf die Notwendigkeit, Gründe anzugeben, aus denen eine Person migriert. Ohne die ausschließende Funktion von territorialen Grenzen lässt sich der Begriff des Flüchtlings nicht verstehen.³⁶ Zugleich ist das Aufkommen Hinweis, dass der Unterscheidung von Gründen eine gewisse Relevanz beigemessen wurde.

Das ist umso mehr der Fall, sobald sich der territorial definierte Staat zu einem Verfassungsstaat und weiter zu einem demokratischen Verfassungsstaat entwickelt. Der Wechsel von einer religiös gegliederten Ordnung zu einer territorial definierten geht einher mit einer Hinwendung zum Individuum als Ausgangspunkt des Denkens.³⁷ Die grundlegende Legitimitätsvorstellung dieser territorialen Ordnung ist die des Gesellschaftsvertrags: Den von Gott eingesetzten Herrscher als oberste Instanz und Quelle bindender Entscheidungen ersetzt die Vorstellung von der ersten Einigung aller über die Existenz von Recht und Regierung.³⁸ Die territorial definierte politische Gemeinschaft gilt insofern als Grundlage allen Rechts; dementsprechend ist die Entscheidung über Zugang zu der Gemeinschaft eine, für welche grundsätzlich keine äußeren Einschränkungen bestehen.³⁹ Die mit der Französischen Revolution einsetzenden Demokratisierungsbewegungen ergänzten die Vorstellung einer territorial definierten Gemeinschaft um den Gedanken der Volkssouveränität. Die Unterscheidung von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern ist insofern demokratisch geboten,⁴⁰ mit dem Institut der demokratischen Bürgerschaft gewinnt die Entscheidung über Zugang zur territorial defi-

nierten Gemeinschaft zusätzlich an Bedeutung.

Die freie Entscheidung des Staates über Zugang zum Territorium ist in dieser Legitimitätsvorstellung selbstverständliche Regel. Zugleich ist die Beschränkung von Solidaritätspflichten entlang territorialer Grenzen oftmals willkürlich und für die individuelle Lebenswirklichkeit zufällig. Gerade weil die Vorstellung des Gesellschaftsvertrags vom Individuum ausgeht, ist es nicht überraschend, dass die Figur des Flüchtlings einen Ausgleich zu den Härten dieser Abgrenzung bildet. Hand in Hand mit der Vorstellung einer grundsätzlich freien Entscheidung der Gemeinschaft über Zugang geht insofern die Idee einer Ausnahme: Ein Fremder darf an der Grenze nur abgewiesen werden, »wenn es ohne seinen Untergang geschehen kann«, wie es Immanuel Kant formuliert.⁴¹ Das heißt selbstverständlich nicht, dass Einigkeit über eine solche Norm bestünde, oder Einigkeit darüber, unter welchen Bedingungen jemand zuzulassen ist. Aber der Begriff des Flüchtlings eröffnet mit der Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration die Möglichkeit, dieser Unterscheidung eine normative Relevanz beizumessen. Er bildet den Ausgangspunkt für die Vorstellung, dass der Staat unter gewissen Umständen nicht frei ist, Personen an der Grenze abzuweisen. Und er entwickelt sich in den darauf folgenden Jahrhunderten damit zu einer einflussreichen normativen Idee.

Inwiefern das Aufkommen des Flüchtlingsbegriffs einen grundlegend neuen Blickwinkel markiert, wird auch deutlich im Vergleich mit dem Konzept des Asyls: Das bereits in der Antike bestehende Institut des Asyls verweist auf den Anspruch eines Souveräns gegenüber einem anderen, für eine Person zuständig zu sein. Wie im griechischen Ausdruck *a-sylon* angelegt, bezeichnete es zunächst den Anspruch religiöser Stätten und Autoritäten, dort den Zugriff der weltlichen Autorität auf eine Person auszuschließen.⁴² Das Kirchenasyl bringt dieses Ver-

hältnis noch zum Ausdruck, insofern es eine gewisse Souveränität der Kirche innerhalb des Staates suggeriert.⁴³ Ebenso verkörpert das Konzept des politischen Asyls das Recht eines Staates, eine Person nicht an einen anderen Staat auszuliefern. Auch wenn sich die Verwendung von »Asyl« und »Flüchtlingsschutz« heute weitreichend überschneidet, liegt dem Flüchtlingsbegriff eine andere Perspektive zugrunde: Statt von dem Ort des Schutzes geht der Begriff von den betroffenen Personen aus. Statt um ein Recht der schutzgewährenden Autorität geht es hier um einen Anspruch der schutzsuchenden Person gegenüber einem Gemeinwesen.

Die Figur des Flüchtlings ist in der Ordnung des demokratischen Staates also die Figur des »Anderen«,⁴⁴ welcher aus der Zuordnung von Personen zu Staaten herausfällt. Sie ist als normative Idee aber zugleich schlüssige Ergänzung zu den Legitimitätsannahmen des Gesellschaftsvertrags. Dessen Konzeption als Grundlage demokratischer Legitimation von Recht birgt ein Anfangsparadox: Einerseits fußt sie auf der Vorstellung gleicher Freiheit aller Menschen, die nur denjenigen Gesetzen folgen, als deren Autoren sie sich betrachten können.⁴⁵ Andererseits bauen demokratische Verfahren auf eine erste Unterscheidung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, welche als solche nicht demokratisch getroffen werden kann.⁴⁶ Dieses Anfangsparadox lässt sich ebenso als Grenzparadox formulieren: Wenn politische Zugehörigkeit und politische Rechte sich grundsätzlich aus der territorial umschriebenen Kopräsenz von Menschen speisen, wie lassen sich diese Bedingungen von Kopräsenz, also der Zugang zu und dauerhafte Aufenthalt auf Territorium selbst demokratisch gestalten?⁴⁷ Die Legitimitätsidee des territorialen demokratischen Staates birgt eine Spannung zwischen dem Grundwert der Gleichheit und Freiheit aller Menschen und den unterschiedlichen Rechten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Die Figur des Flüchtlings als die normative Idee,

dass unter gewissen Extremsituationen auch Nichtmitglieder nicht an der Grenze abgewiesen werden dürfen, bildet unter diesen Bedingungen einen gewissen Ausgleich zu der Willkür, welche der Abgrenzung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern innewohnt.

DER FLÜCHTLINGSBEGRIFF ALS GEGENSTAND UND MOTOR VON KRITIK

Der Flüchtlingsbegriff entwickelt sich also als Korrelat des Territorialstaats, und ist verknüpft mit der Idee einer Ausnahme innerhalb der territorialstaatlichen Ordnung: Als die normative Idee, dass Personen unter gewissen Bedingungen nicht an der Grenze abgewiesen werden dürfen, ergänzt er die Regel der einseitigen Entscheidung über Zugang zum Territorium und zur Gemeinschaft. Diese normative Idee des Flüchtlings liegt den später kodifizierten Regelungen zugrunde. Dass es gerade die Begriffsgeschichte des Englischen und Französischen war, welche die internationalen rechtlichen Regeln prägte, ergibt sich schon daraus, dass die GFK in diesen Sprachen entworfen und verhandelt wurde.⁴⁸ Diese Tradition der GFK bestimmte alle späteren Definitionen des Flüchtlings, wie in der anfänglichen Untersuchung deutlich wurde. Die normative Idee des Flüchtlings ist also einerseits eine partikulär geprägte, zugleich ist sie Konzept der Ausnahme zu einer partikulär geprägten Legitimitätsordnung. Beide Aspekte sind wichtig, sowohl für eine kritische Perspektive auf den Flüchtlingsbegriff als auch im Hinblick auf das ihm innewohnende kritische Potenzial.

Der Flüchtlingsbegriff als Gegenstand von Kritik

Wir können die am Flüchtlingsbegriff ansetzende Kritik unter drei miteinander verbundene Aspekte fassen: Erstens die Kritik, dass der Begriff die allgemeine Regel einseitiger Grenzregulierung voraussetzt und bestätigt; zweitens die Kritik, dass der Flüchtlingsbegriff bestimm-

te Formen der Not privilegiert behandelt; und drittens die Kritik, dass er mit dem Fokus auf Not von Menschen und dem darauf reagierenden Schutz eine problematische Rahmung schafft.

Der erste Aspekt bildet gleichsam die Kehrseite des bislang betonten: Mit dem Flüchtlingsbegriff ist eine normative Idee verbunden, nämlich die einer Ausnahme von der Freiheit des Staates über Zugangsbedingungen zu entscheiden. Als Ausnahme unterstreicht der Begriff aber zugleich die Regel: Es ist eben nur unter bestimmten Bedingungen der Not unzulässig, eine Person an der Grenze abzuweisen – und unter allen anderen Bedingungen legitim. Auch wenn über die Interpretation, wie weit diese Bedingungen reichen, gestritten wird, so ist damit zunächst die Beweislast klar zugeteilt: Nicht das Gemeinwesen muss rechtfertigen, weshalb es überhaupt Grenzen hat und Bewegungsfreiheit einschränkt,⁴⁹ sondern die um Zugang bemühte Person muss begründen, dass sie unter »die Ausnahme« fällt. Eine grundsätzliche Kritik des Flüchtlingsbegriffs als durch die Strukturen des Staates gerahmt und der daraus erwachsenen Dilemma finden wir in rechts- ebenso wie in sozialwissenschaftlichen Beiträgen.⁵⁰ Eine in diese Richtung zielende Kritik gibt es in der generellen öffentlichen Diskussion auch mit Blick auf die wertende Abgrenzung von Flüchtlingen und Migranten. Als *AlJazeera* erklärte, es werde in Zukunft nicht mehr von »Migranten« sprechen in Bezug auf die Menschen, die unter Lebensgefahr versuchen, das Mittelmeer zu überqueren, sondern von Flüchtlingen,⁵¹ gab es auch den Einwand: »Heißt das im Umkehrschluss, dass nur Flüchtlinge Rechte haben, dass der Begriff »Migrant« gleichbedeutend mit illegitim ist?«⁵²

Der zweite Aspekt von Kritik betrifft die Frage, welche Formen und Gründe von Not der Flüchtlingsbegriff privilegiert. Die beschriebene Entwicklung des Begriffs parallel zur territorialen politischen Ordnung erklärt den Fokus auf religiöse und politische Verfolgung: Die territo-

riale Ordnung war gerade Antwort auf und Ergebnis von blutigen Religionskriegen, die Flucht aus religiösen Gründen blieb zusammen mit politischen Gründen Leitbild der Definition des Flüchtlings.⁵³ Die Hierarchie von Fluchtgründen, bei denen extreme ökonomische Not beispielsweise weit unten steht, lässt sich durchaus hinterfragen.⁵⁴

Der dritte Aspekt schließlich betrifft die Rahmung, welche der Flüchtlingsbegriff vorgibt, die Bedingung von Ausweglosigkeit und Not, sowie die Vorläufigkeit der Aufnahme unter dem Vorzeichen des Schutzes. Auch wenn über die Konkretisierung des Flüchtlingsbegriffs in Kriterien und die Interpretation jedes einzelnen Kriteriums gestritten wird, so bleiben die Voraussetzung der Schutzbedürftigkeit und die Reaktion des Schutzes doch Referenzpunkt der Überlegungen. Diese Rahmung wird von denjenigen in den Blick genommen, die strukturelle Probleme von humanitärer Hilfe, insbesondere einen damit einhergehenden Diskurs der Viktimisierung kritisieren.⁵⁵ Und auch die Analysen des »Flüchtlingslabels« in Selbst- und Fremdwahrnehmung zielen in diese Richtung.⁵⁶

Die Vorgabe, dass nur unter Bedingungen extremer Not Hilfe gewährt wird, steht in gewisser Spannung mit den Bedingungen, unter denen Flüchtlinge Rechte einfordern können: Personen, die als politische Akteure auftreten werden oftmals gerade nicht als besonders schutzbedürftig wahrgenommen – und umgekehrt. Die Rahmung der Aufnahme als vorläufig wiederum wird zum Problem, wenn die Personen tatsächlich viele Jahre nicht in ihr Heimatland zurückkehren können. Zudem lässt sich schon die Grundannahme, dass Flüchtlinge »dis-placed«, also am falschen Ort sind, bevor die richtige Zuordnung zwischen Individuum und Staat wiederhergestellt wird, mit guten Gründen hinterfragen.⁵⁷ Die Vorstellung, dass Flüchtlingen gerade keine Integration ermöglicht werden soll, »weil sie schließlich nicht bleiben«, ist zwar inzwischen weitgehend passé.⁵⁸ Aber gerade deshalb tritt die Spannung

offener zu Tage, dass Flüchtlinge einerseits unter dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit aufgenommen werden, und andererseits irgendwann zu Bürgern werden können sollen.⁵⁹

Der Flüchtlingsbegriff als Motor von Kritik

Über den Flüchtlingsbegriff vor dem Hintergrund seiner historischen Entwicklung nachzudenken, kann also Ausgangspunkt einer Kritik des Begriffs mit den ihm zugrunde liegenden Annahmen sein. Umgekehrt eignet sich der Flüchtlingsbegriff aber auch als Ausgangspunkt und Motor von Kritik: Er ist nicht nur Ausdruck einer spezifischen Tradition politischer Ordnung, sondern ebenso Konzept der Ausnahme zu derselben. In der Rolle der Ausnahme erlaubt die normative Idee des Flüchtlings, Grundannahmen des territorialen Nationalstaats gleichsam »von innen« zu hinterfragen. Dies ist umso bedeutsamer, als die Form des territorialen Staats gerade im 20. Jahrhundert erst wirklich global wurde. Eine große Zahl von Staaten wurde erst nach 1945 unabhängig.⁶⁰ Die auf die Dekolonialisierung folgenden Unabhängigkeitserklärungen waren nur unter dem Vorzeichen territorialer Souveränität möglich, die Anerkennung wesentlich an die Form des Territorialstaats gebunden.⁶¹

Während einerseits also die Form des territorialen Staates global wurde, gewann andererseits die internationale Ebene an Bedeutung: Die zunehmende Zahl und Macht internationaler Institutionen, ein zunehmend einflussreiches internationales Menschenrechtsregime, aber auch die engeren wirtschaftlichen Verflechtungen haben dazu geführt, dass Staaten immer weniger als einziger oder letzter Rahmen von Recht und politischen Prozessen gelten können. Die Debatte darüber, wohin sich die politische Ordnung entwickelt und wie grundlegende Prinzipien von Legitimität unter Bedingungen der Globalisierung zu verstehen sind,⁶² hat in den letzten Jahrzehnten verschiedene Disziplinen intensiv beschäftigt.⁶³

Die grundlegenden Prinzipien, an Hand derer Legitimität diskutiert und verstanden wird – insbesondere Demokratie und Bürgerschaft – haben sich im Rahmen des modernen territorialen Staates ausgeprägt. Zwar geht der Begriff der Demokratie als Herrschaft des Volkes auf die griechische Antike zurück,⁶⁴ aber entlang der Entwicklung des modernen Staates in den letzten zwei Jahrhunderten bildeten sich die Institutionen und Verfahren repräsentativer Demokratie, welche heute unser Verständnis bestimmen. In diesem Sinne ist Demokratie heute weithin akzeptiert als Kern der Legitimation von Recht und Regierung: Fast universell verwenden Staaten in ihren Verfassungen das Attribut »demokratisch« als Selbstbeschreibung.⁶⁵ Das heißt nicht, dass Einigkeit bestünde, inwieweit einzelne Systeme als demokratisch gelten können und was Demokratie erfordert. Dennoch steht außer Frage, dass die verstärkten globalen Zusammenhänge und die Internationalisierung von Recht wesentliche Neuerungen sind, die den Anspruch demokratischer Herrschaft vor grundlegende Herausforderungen stellen.

Mit Blick auf die Debatten über Demokratie und allgemeiner Bedingungen von Legitimität unter den Voraussetzungen der Globalisierung birgt der Begriff des Flüchtlings ein besonderes kritisches Potenzial. Zunächst erlaubt er, die Idealisierung der staatlichen Rahmung von Recht und Demokratie zu hinterfragen, von welcher die Debatte oftmals ausgeht (*Gegen eine Idealisierung des Staates*). Zudem verkörpert er eine kosmopolitische Perspektive, die nicht auf einen abstrakten Universalismus aufbaut, sondern an den konkreten Situationen der Begegnung an der Grenze ansetzt. Insofern rückt die normative Idee des Flüchtlings die Bedingungen von Migration als politische Fragen ins Zentrum und erlaubt die vorherrschende Dichotomie von Globalem und Lokalem zu durchbrechen (*Gegen eine Dichotomie von Globalem und Lokalem*).

GEGEN EINE IDEALISIERUNG DES STAATES

Regelmäßig ist die Frage nach Demokratie und Recht unter Bedingungen der Globalisierung gerahmt als eine Situation, bei welcher ein bislang funktionierendes System mit neuen Entwicklungen konfrontiert wird.⁶⁶ Demgegenüber unterstreicht die Figur des Flüchtlings, dass es sich bei der staatlichen Ausgestaltung von Demokratie niemals um eine ideale Verkörperung handelte: Gleiche Rechte und demokratische Bürgerschaft im Staat gingen Hand in Hand mit fundamentalen Ausschlüssen, sowohl an den territorialen Grenzen wie auch an inneren Grenzen von politischer Zugehörigkeit.⁶⁷ Die rechtliche Kodifizierung des Flüchtlingsbegriffs sowie die Bedingungen von Menschenrechtsgarantien illustrieren diese Problematik.

Die im Flüchtlingsbegriff angelegte Idee eines legitimen Anspruchs auf Schutz korreliert mit der Vorstellung, dass der Staat in gewissen Fällen nicht frei ist, eine Person an der Grenze abzuweisen. Die rechtliche Kodifizierung dieser normativen Idee ruft daher ein demokratietheoretisches Problem auf den Plan: Die normative Idee des Flüchtlings ist gerade die eines Anspruchs gegenüber dem Staat, die Idee einer Einschränkung der freien Entscheidung über Zugang. Die rechtliche Festlegung findet jedoch notwendigerweise innerhalb der bestehenden politischen Systeme statt, und zwar sowohl für das nationale als auch für das internationale Recht. Die Perspektive des Individuums, welches von außen einen Anspruch an diese begrenzten politischen Gemeinschaften stellt, bleibt in diesen Verfahren immer zu einem gewissen Grad außen vor.

Die Situation von Flüchtlingen markiert also die Begrenztheit des demokratischen Versprechens in seiner Institutionalisierung im Territorialstaat. Ebenso markiert sie die Begrenztheit der Garantien grundlegender Rechte in der

territorialen Ordnung. Hannah Arendts Analyse der grundlegenden Rechtlosigkeit von Flüchtlingen wies gerade auf diese Begrenztheit hin.⁶⁸ Auch mit dem heutigen System internationaler Menschenrechte ist diese Problematik nicht verschwunden: Menschenrechtliche Garantien, wie etwa die der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), gelten zwar universell, insofern sie keine bestimmte Staatsangehörigkeit voraussetzen. Sie verpflichten aber einen Staat nur, insoweit über die betreffende Person Hoheitsgewalt besteht.⁶⁹ Ein Staat ist Garant von Menschenrechten zunächst für die Personen auf seinem Hoheitsgebiet, daneben für Personen, über die er extraterritorial Hoheitsgewalt ausübt. Entscheidendes Kriterium hierfür ist »effektive Kontrolle«.⁷⁰ Auch das Verständnis extraterritorialer Hoheitsgewalt bleibt also eng an einen physischen Bezug zwischen dem Staat und der Person gebunden.⁷¹ Für die Bedingungen von Zugang zu Territorium und die Legalität von Abwehrmaßnahmen erzeugt das widersprüchliche Voraussetzungen. Sobald sie sich auf dem Territorium befinden oder sonst unter der Hoheitsgewalt des Staates stehen, kommen Asylsuchenden weitreichende Rechte zu. Zahlreiche staatliche Maßnahmen sind aber gerade darauf gerichtet, dies zu verhindern,⁷² ohne dass menschenrechtliche Vorschriften dabei greifen. Der unter der EMRK entschiedene Fall *Hirsi Jamaa gegen Italien* war bildhaft für die Problematik:⁷³ Zwar stellte das Gericht in diesem Fall eine Verletzung der Konventionsrechte der von Push-Back-Operationen betroffenen Asylsuchenden fest. Das Urteil zeigte aber zum einen, wie unwahrscheinlich es unter Konstellationen physischer Distanz ist, dass Betroffene sich tatsächlich gerichtlich zur Wehr setzen können.⁷⁴ Und es zeigte zum anderen, dass die Anwendbarkeit EMRK letztlich an der konkreten Ausgestaltung des Aufgreifens und Abhaltens hängt. Die Gründe, dass in diesem Fall Hoheitsgewalt über die Personen bestand, zeigten so gewisser-

maßen auch die Spielräume auf, wie sich menschenrechtliche Garantien umgehen lassen.

GEGEN EINE DICHOTOMIE VON GLOBALEM UND LOKALEM

Die Situation von Flüchtlingen erlaubt insofern einen kritischen Blick auf die Kehrseite der staatlichen Rahmung von Recht und politischer Mitgliedschaft. Daneben erlaubt der Flüchtlingsbegriff eine Kritik der vorherrschenden Dichotomien in der Debatte über Demokratie und Recht unter Bedingungen der Globalisierung. Wir können die Entwicklung der Debatte in zwei Phasen beschreiben: Zunächst herrschte die Frage vor, ob und wie sich Demokratie jenseits des Staats verstehen lässt.⁷⁵ Gegen eine Essentialisierung des staatlichen Rahmens entwickelten sich vor allem Positionen, die sich als universalistischer Internationalismus beschreiben lassen.⁷⁶ Parallel zu der Gründung zahlreicher internationaler Organisationen und Gerichte nach Ende des Kalten Krieges lag die Betonung auf den Versprechungen der Internationalisierung. Auch wenn es von Beginn an Kritik gegenüber diesen universalistischen Positionen gab,⁷⁷ wandte sich die Debatte vor allem ab Mitte der 2000er Jahre⁷⁸ stärker den Problemen und Ausschlüssen zu, die mit der Internationalisierung und einem so verstandenen Universalismus einhergehen.⁷⁹ Es wurde deutlich, wie das Aufbrechen nationalstaatlicher Formen oftmals einer ökonomischen Logik Raum gab und diese auch in Legitimationskonzepte Eingang fand. So wuchs die Skepsis gegenüber der demokratischen Rolle von internationalen Nichtregierungsorganisationen,⁸⁰ weiche Konzepte wie »Deliberation« zeigten sich geeignet, hinter dem Vokabular von demokratischer Legitimation eine weitgehend unangestastete Gestaltungsfreiheit mächtiger Akteure zu verbergen.

Dementsprechend wurde eine gewisse Resignation sichtbar im Vorhaben, die globalen Ver-

flechtungen und internationalen Institutionen einer besseren demokratischen Kontrolle zu unterwerfen. Die Bestrebungen, Demokratie von dem im Nationalstaat gewachsenen Verständnis zu lösen, laufen Gefahr in eine ökonomisch diktierte Logik zu münden, in denen Ausschlüsse weniger entlang dem Kriterium von Nationalität, aber umso stärker entlang dem Kriterium von Klasse stattfinden.⁸¹ Die Kritik dieser Positionen wiederum fließ[t] leicht zusammen mit Forderungen, zum nationalstaatlichen Rahmen zurückzukehren, welche die Probleme desselben ignorieren. Ein erhebliches Problem liegt also in der Dichotomie dieser Positionen.

Die Figur des Flüchtlings bildet nicht nur die Begrenztheit des staatlichen Rahmens ab, sie eröffnet auch einen kritischen Blick sowohl auf Positionen des Internationalismus als auch auf solche des Lokalismus. Zunächst ist die normative Idee des Flüchtlings diejenige einer Solidaritätspflicht, welche nicht von ökonomischen Nutzenabwägungen überwölbt wird. Sie kontrastiert insofern die Tendenz, dass der Zugang zu Rechten und politischer Zugehörigkeit liberalisiert, dabei aber auch einer ökonomischen Prämisse unterworfen wird.⁸² Gegen die Wahrnehmung, dass Zusammenhänge jenseits des Staats zu einer Vorherrschaft ökonomischer Logik führen, verkörpert der Flüchtlingsbegriff die Idee grenzüberschreitender Verpflichtungen, die gerade nicht ökonomisch bedingt sind.

In diesem Sinne verweist der Flüchtlingsbegriff auch auf die Bedeutung von Migration und Bewegungsfreiheit als Gegenstand von Politik. Radikaldemokratische Ansätze haben vielfach die Probleme eines unkritischen Universalismus offengelegt, und Demokratie statt von institutionalisierten Verfahren stärker von dem unmittelbaren Zusammenkommen und Zusammenwirken von Personen aus interpretiert.⁸³ Der daraus resultierende Fokus auf das Lokale als den Ort politischen Zusammenwirkens muss aber ergänzt werden durch Überlegungen, wie die Mög-

lichkeit zur Kopräsenz selbst durch Recht und Machtunterschiede konstituiert ist. Der Figur des Flüchtlings erlaubt es, die Regelung von Grenzen und Zugang als politische Fragen und somit als notwendigen Gegenstand demokratischer Legitimation zu verstehen.

Insofern ist die Idee eines kosmopolitischen Rechts, wie es mit der Figur des Flüchtlings verbunden ist, gerade kein abstrakter Universalismus. Es ersetzt nicht die konkreten Erfahrungen und Gemeinsamkeiten, mit welchen Solidaritätspflichten innerhalb einer politischen Gemeinschaft begründet werden, durch einen auf abstrakten moralischen Pflichten aufbauenden Universalismus, nachdem wir allen Menschen weltweit in genau gleicher Weise verpflichtet sind. Der Kosmopolitismus des Flüchtlings ist vielmehr ein konkreter: Er setzt an der Begegnung von Menschen an der Grenze an, bei welcher sich die Frage der Aufnahme und des Zugangs im jeweiligen Einzelfall stellt.⁸⁴

ZUSAMMENFASSUNG

Die normative Idee des Flüchtlings ist die Idee, dass ein Mensch unter gewissen Umständen nicht an der Grenze abgewiesen werden darf. Der Begriff des Flüchtlings, der parallel zur Entstehung einer territorialen Ordnung von Staaten in Europa aufkam, bildet insofern die Idee einer Ausnahme ab. Er korreliert mit der grundsätzlichen Annahme, dass Staaten frei über ihre Grenzen und den Zugang zum Territorium entscheiden können. Aber er stellt auch die Kategorie einer Ausnahme zu dieser Freiheit der einseitigen Entscheidung auf. Als solche besitzt der Flüchtlingsbegriff eine erhebliche Brisanz, weil er die Grundannahmen der staatlichen Rahmung von Recht und Solidaritätspflichten antastet. Das mag die Emphase erklären, mit der über »wahre Flüchtlinge« diskutiert wird.

Der Beitrag ging dieser normativen Idee des

Flüchtlings nach, und untersuchte zunächst, wie der Flüchtlingsbegriff im internationalen Recht kodifiziert ist und welche Fragen dabei sichtbar werden. Die unterschiedlichen Ansätze in Staaten des Globalen Nordens und des Globalen Südens verdeutlichen, dass dem Flüchtlingsbegriff eine wichtige normative Dimension über die konkreten rechtlichen Folgen hinaus zukommt. Die Idee des »einen weltbürgerlichen Rechts«⁸⁵ findet sich insofern zwar in juridischen Vorschriften wie dem *Refoulement*-Verbot wieder, aber ist damit nicht endgültig umschrieben. Den Flüchtling als normative Idee in seiner geschichtlichen Prägung zu sehen, kann also die Brisanz des Begriffs erklären. Es erlaubt aber auch, die darin angelegten Annahmen zu hinterfragen. In diesem Sinne zeigte der Beitrag die verschiedenen Aspekte einer gegen den Flüchtlingsbegriff gerichteten Kritik auf.

Schließlich war es Anliegen, das kritische Potenzial des Begriffs selbst hervorzuheben: Gerade weil der Flüchtling eine Kategorie der Ausnahme innerhalb der Legitimitätsordnung des territorialen Staates ist, bildet der Begriff einen Ausgangspunkt, um über drängende heutige Fragen nachzudenken. Was also bedeutet die normative Idee des Flüchtlings im Zeitalter der Globalisierung, wenn der territoriale Staat einerseits zum global vorherrschenden Modell geworden ist und andererseits durch die stärker werdenden internationalen und transnationalen Zusammenhänge an Einfluss verliert? Sie ist sicherlich kein Schema für eindeutige Schlussfolgerungen oder Antworten. Aber sie bietet eine kritische Folie in den Debatten: Gegenüber einer Idealisierung der staatlichen Ordnung, gegenüber einem durch ökonomische Positionen gegliederten Internationalismus, aber auch gegenüber einem politischen Lokalismus, der Bedingungen von Migration außer Acht lässt. Die Figur des Flüchtlings verdeutlicht, dass der Grundwert der Moderne, die gleiche Freiheit von Menschen,⁸⁶ mit einer Grundspannung zwischen

Offenheit und Begrenzung einhergeht: Von Beginn an war diese Idee gleicher Freiheit nicht nur mit einer Stabilisierung in Institutionen verbunden, sondern auch mit dem Bewusstsein über die Notwendigkeit von Ausnahmen und von ausgleichenden Momenten der Öffnung.

Dr. Dana Schmalz ist Rechtswissenschaftlerin mit Spezialisierung im internationalen öffentlichen Recht, in Rechtsphilosophie und im Flüchtlingsrecht am Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften. (Zwischen)Überschriften wurden durch die Redaktion z.T. modifiziert; der Text, der Grundlage für den Vortrag von Dana Schmalz auf der EDA-Konferenz in Berlin gewesen ist, erscheint auch in: *Metaphora. Journal for Literature Theory and Media* 3, <http://metaphora.univie.ac.at/volume3-schmalz.pdf>.

Wir danken den Kolleginnen und Kollegen für die Abdruckmöglichkeit; die englischsprachigen Originalvorträge der EDA-Konferenz stehen unter <http://www.rav.de> zur Verfügung.

- 1 Sue Reid in Daily Mail, 27.5.2016, www.dailymail.co.uk/news/article-3613603/The-tragic-brutal-truth-not-RE-AL-refugees-Despite-drowning-tragedy-thousands-economic-migrants-trying-reach-Europe.html.
- 2 Xavier Saincol im Figaro, 24.10.2016, www.lefigaro.fr/vox/politique/2016/10/24/31001-20161024ARTFIG00126-il-faut-dire-la-verite-les-migrants-de-la-jungle-de-calais-ne-sont-pas-des-refugies.php.
- 3 Siehe dazu Kim Rygiel, *Bordering solidarities: migrant activism and the politics of movement and camps at Calais*, *Citizenship Studies* 15 (2011): 1.
- 4 Christian Hillgruber, *Flüchtlingsschutz oder Arbeitsmigration. Über die Notwendigkeit und die Konsequenzen einer Unterscheidung*, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hg.), *Der Staat in der Flüchtlingskrise* (2016): 185 (191).
- 5 Christoph Grabenwarter, *Der entgrenzte Staat und die Menschenrechte*, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hg.), *Der Staat in der Flüchtlingskrise* (2016): 88 (101).
- 6 Vgl. dazu auch Albert Scherr, *Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den »wirklichen« Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird*, *Soziale Probleme* 26 (2015): 2, 151ff.
- 7 Für die Definition des Verbrauchers siehe §13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- 8 Für die Definition des Erben siehe §1922 Abs. 1 BGB.
- 9 Für die Legaldefinition des Schatzes siehe §984 BGB.
- 10 Zur Verschränkung normativer und deskriptiver Verwendung Emma Haddad, *The Refugee in International Society* (2008): 25. Maley spricht von lexikalischen und stipulativen Definitionen, William Maley, *What is a refugee?* (2016): 15.
- 11 Siehe beispielsweise Phoebe Greenwood, *Huge detention centre to be Israel's latest weapon in migration battle*, 17. April 2012, <https://www.theguardian.com/world/2012/apr/17/detention-centre-israel-migration>.
- 12 Saskia Sassen fasst das prägnant zusammen, wenn sie schreibt: »[T]he modern refugee is a European product in the same way that the state we see emerging in twentieth century is a European product«, Saskia Sassen, *Guests and Aliens* (1999): 96.
- 13 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951; Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967.
- 14 Art. 1 A Abs. 2 GFK.
- 15 Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika vom 10. September 1969.
- 16 Erklärung von Cartagena vom 22. November 1984.
- 17 Gilbert Jaeger, *On the History of the International Protection of Refugees*, *International Review of the Red Cross* 83 (2001): 843, 727.
- 18 1946 Constitution of the International Refugee Organization, Annex I, Part I Section A.
- 19 Ibid., Nr. 1 a.
- 20 1946 Constitution of the International Refugee Organization, Annex I, Part I Section C.
- 21 Irial Glynn, *The Genesis and Development of Article 1 of the 1951 Refugee Convention*, *Journal of Refugee Studies* 25 (2011) 1, 136.
- 22 UN Ad Hoc Committee on Refugees and Stateless Persons, *Ad Hoc Committee on Statelessness and Related Problems, Status of Refugees and Stateless Persons – Memorandum by the Secretary-General*, 3 January 1950, E/AC.32/2, <http://www.refworld.org/docid/3ae68c280.html>.
- 23 Neben der Flüchtlingsdefinition betraf das auch die fehlende Erwähnung eines Rechts auf Asyl, vgl. Glynn, *The Genesis and Development of Article 1 of the 1951 Refugee Convention* (2011): 138.
- 24 Art. 1 A Abs.1 Satz 1, Art. 1 B Abs. 1 GFK.
- 25 Glynn (En 23): 143.
- 26 Art. 1 Abs. 2 der OAU-Konvention (En. 15).
- 27 Section III Conclusion 3 der Erklärung von Cartagena (En 16).
- 28 Für Untersuchungen zu einem regionalen Flüchtlingsbegriff in Asien siehe Lili Song, *Who Shall We Help? The Refugee Definition in a Chinese Context*, *Refugee Survey Quarterly* 33 (2014): 1, 44ff; Fernando Chang-Muy, *International Refugee Law in Asia*, *NYU Journal of International Law and Politics* 24 (1991/1992): 1171ff.
- 29 Beispielsweise das Verständnis von »innen« und »außen«, B. S. Chimni/Antony Anghie, *Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts*, *Chinese Journal of International Law* 77 (2003): 2, 77 (96).
- 30 In der EU als »subsidiärer Schutz« bezeichnet, vgl. Art. 2f., 15ff. der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU). Für ein entsprechendes Nebeneinander von »Flüchtlingen« und dem Schutz unter anderen Bezeichnungen vgl. auch US Immigration and Nationality Act § 101 (a) (42) 8 U.S.C.; Australian Migration Act 1958, Section 36, Art. 2b; Canadian Immigration and Refugee Protection Act (S.C. 2001, c. 27). Vgl. ausführlicher dazu auch Dana Schmalz, *Der Flüchtlingsbegriff zwischen kosmopolitischer Brisanz und nationalstaatlicher Ordnung*, *Kritische Justiz* 48 (2015): 4, 390ff.
- 31 Art. 1 A Abs. 2 GFK.
- 32 Art. 3 Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU).
- 33 Vgl. auch Thomas Hayme, *Allgemeines deutsches juristisches Lexicon* (1738), der als Flüchtling fasst, »wer aus seiner jeweiligen Umgebung geflohen ist«. Vgl. Gerhard Köbler, *Deutsches Etymologisches Wörterbuch* (1995): 131.
- 34 So auch die italienische Entsprechung des »rifugiato« oder im Französischen »réfugié«.
- 35 Überwiegend wird die Flucht der Hugenotten aus Frankreich nach dem Edikt von Fontainebleau 1685 als erstes Ereignis, bei dem von Flüchtlingen (»réfugiés«) die Rede ist, genannt.

- Vgl. mit näheren Ausführungen Emma Haddad, *The Refugee: Forging National Identities*, *Studies in Ethnicity and Nationalism* 2 (2002): 2, 23 (26).
- 36 Ibid., 26.
- 37 Vgl. Volker Gerhardt, *Kants kopernikanische Wende*, *Kant-Studien* 78 (1987): 1, 133.
- 38 Als zentrale Werke aus dieser Zeit sind zu nennen Thomas Hobbes, *Leviathan* (1651); John Locke, *Second Treatise of Government* (1689); Jean-Jacques Rousseau, *Du contrat social* (1762). Für eine ausführliche Erörterung vgl. auch Andreas Vasilache, *Der Staat und seine Grenzen: Zur Logik politischer Ordnung* (2007).
- 39 Vgl. beispielsweise Henry Sidgwick, *The Elements of Politics*, (2te Ausgabe, 1897): 248; diskutiert in David Miller, *Immigrants, Nations, and Citizenship*, *The Journal of Political Philosophy* 16 (2008): 4, 371 (373).
- 40 Jürgen Habermas, *Die postnationale Konstellation* (1998): 161.
- 41 Immanuel Kant, *Zum Ewigen Frieden: Ein philosophischer Entwurf* (1795): BA 41, 42.
- 42 Kay Hailbronner/Jana Gogolin, *Territorial Asylum*, in: Wolfrum (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (2012), www.opil.ouplaw.com/home/epil, Rn. 1.
- 43 Für einen Überblick Christoph Görsch, *Kirchenasyl und staatliches Recht* (2000).
- 44 Haddad, *The Refugee*, (En 35): 28.
- 45 Vgl. mit einer Diskussion der Idee der Selbstgesetzgebung bei Rousseau und Kant: Ingeborg Maus, *Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie* (2011): 194.
- 46 Ausführlicher diskutiert mit unterschiedlichen Lösungsansätzen bei Gustaf Arrhenius, *The Boundary Problem in Democratic Theory*, in: Tersman (Hg.), *Democracy Unbound: Basic Explorations* (2005): 14; Sofia Näsström, *The Legitimacy of the People*, *Political Theory* 35 (2007): 5, 624.
- 47 Mit Problematisierung Arash Abizadeh, *Democratic Theory and Border Coercion: No Right to Unilaterally Control Your Own Borders*, *Political Theory* 36 (2008): 1, 37.
- 48 Glynn (En 23): 134 ff. Eine wichtige Vorlage für die Flüchtlingsdefinition der GFK sowie die Definition in der IRO-Satzung war zudem der British Alien Act von 1905, siehe *ibid.*: 141.
- 49 Vgl. dazu sehr interessant Andreas Cassee, *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer* (2016).
- 50 Für ersteres vgl. Patricia Tuitt, *False Images: Law's Construction of the Refugee* (1996). Für letzteres vgl. Liisa H. Malkki, *Refugees and Exile: From 'Refugee Studies' to the National Order of Things*, *Annual Review of Anthropology* 24 (1995): 495.
- 51 Barry Malone, *Why Al Jazeera will not say Mediterranean migrants*, 20. August 2015, <http://www.aljazeera.com/blogs/editors-blog/2015/08/al-jazeera-mediterranean-migrants-150820082226309.html>.
- 52 Jörgen Carling, *Refugees are also Migrants*. All Migrants Matter, 3. September 2015, www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies/blog/2015/09/refugees-are-also.
- 53 Vgl. u.a. die Formulierung des British Alien Acts als Vorlage der GFK, in: Glynn (En 23): 141.
- 54 Michelle A. McKinley, *Conviviality, Cosmopolitan Citizenship, and Hospitality*, *Unbound* 5 (2009): 55 (64).
- 55 Jennifer Hyndman, *Managing Displacement: Refugees and the Politics of Humanitarianism* (2000); Suzan Ilcan/Kim Rygiel, *'Resiliency Humanitarianism': Responsibilizing Refugees through Humanitarian Emergency Governance in the Camp*, *International Political Sociology* 9 (2015): 333ff.
- 56 So für Flüchtlinge in Uganda Ulrike Krause, *'It Seems You Don't Have Identity, You Don't Belong'* Reflexionen über das Flüchtlingslabel und dessen Implikationen, *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 23 (2016): 1, 8.
- 57 Simon Turner, *What Is a Refugee Camp? Explorations of the Limits and Effects of the Camp*, *Journal of Refugee Studies* 29 (2015): 2, 140.
- 58 So aber noch Christian Hillgruber, *Flüchtlingsschutz oder Arbeitsmigration. Über die Notwendigkeit und die Konsequenzen einer Unterscheidung*, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hg.), *Der Staat in der Flüchtlingskrise* (2016): 185 ff.
- 59 So sieht auch Art. 34 GFK die zügige Einbürgerung vor.
- 60 51 Staaten gründeten 1945 die Vereinten Nationen, 1960 gehörten ihnen 100 Staaten an, heute sind es 193 Staaten.
- 61 Vgl. James Crawford, *The Creation of States in International Law* (2006): 37ff, 602ff.
- 62 Globalisierung lässt sich dabei weit als Vermehrung und Verdichtung von weltweiten sozialen Beziehungen definieren, vgl. Otfried Höffe, *Democracy in an Age of Globalisation* (2007): 1. Siehe für eine vorsichtige Definition auch Jan Aart Scholte, *Globalization. A Critical Introduction* (2000): 15.
- 63 Vgl. für Übersichten z.B. Hauke Brunkhorst/Matthias Kettner, *Globalisierung und Demokratie* (2000); Armin von Bogdandy, *Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts – eine Bestandsaufnahme*, *ZaöRV* 63 (2003): 853ff; Michael Zürn, *Vier Modelle einer globalen Ordnung in kosmopolitischer Absicht*, *Politische Vierteljahresschrift* 52 (2011): 1, 78ff.
- 64 Günther Bien, *Demokratie I*, in: Ritter (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie* (1972), Bd 2: 50.
- 65 Vgl. beispielsweise Art. 20 Abs. 1, 2 Grundgesetz; Art. 1, 3 der französischen Verfassung; Art. 1 Abs. 1, 2 der bulgarischen Verfassung; Art. 1 der brasilianischen Verfassung, Art. 1-3 der chinesischen Verfassung; Art. 1 der senegalesischen Verfassung; Art. 14 Abs. 1 der nigerianischen Verfassung.
- 66 Vgl. z.B. Uwe Volkmann, *Setzt Demokratie den Staat voraus?* *Archiv des öffentlichen Rechts* 127 (2002): 575ff.
- 67 Grundlegend dafür der Ausdruck des fehlenden Rechts, Rechte zu haben, vgl. Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1955): 614. Für eine Übersicht der Paradoxien des Nationalstaats nach Arendt Christian Volk, *Arendtian Constitutionalism. Law, Politics and the Order of Freedom* (2015): 14.
- 68 Arendt (En 67): 614.
- 69 Art. 1 EMRK. Das Gleiche ist der Fall für den Internationalen Pakt bürgerlicher und politischer Rechte (ICCPR).
- 70 Andreas Zimmermann/Sara Jötten, *Extraterritoriale Staatenpflichten und internationale Friedensmissionen*, *MenschenRechtsMagazin* (2010): 1, 5 (6).
- 71 Moria Paz, *Between the Kingdom and the Desert Sun: Human Rights, Immigration, and Border Walls*, *Berkeley Journal of International Law* 34 (2016): 1 (7).
- 72 James Hathaway/Thomas Gammeltoft-Hansen, *Non-Refoulement in a World of Cooperative Deterrence*, *Columbia Journal of Transnational Law* 53 (2015): 2, 235.
- 73 Hirsi Jamaa et al. gegen Italien, EGMR, Entscheidung der Großen Kammer vom 23. Februar 2012 (27765/09). Der Fall betraf 24 Personen somalischer und eritreischer Staatsangehörigkeit, die 2009 auf drei Schiffen von Tripoli nach Lampedusa unterwegs waren. Sie wurden von der italienischen Küstenwache aufgegriffen und ohne eine Feststellung der Identität nach Libyen zurückgebracht. Der EGMR stellte eine Verletzung des Art. 3 EMRK und des Art. 4 ZP IV, sowie des Art. 13 EMRK fest.
- 74 Die 24 Beschwerdeführer des Falles standen gegen 200 Personen, die auf eben jenen Booten von den gleichen Operationen betroffen waren, und gegen tausende, die in jenen Jahren durch vergleichbare Operationen nach Libyen zurückgeschoben wurden, ohne die Möglichkeit in Europa Asyl zu beantragen.
- 75 Robert A. Dahl, *Can International Organizations be Democratic?*, in: Shapiro/Hacker-Cordón (Hg.), *Democracy's Edges* (1999): 19; Volkmann, *Setzt Demokratie den Staat voraus?* (2002): 575; Bogdandy (En 63): 853.
- 76 Das ist natürlich eine sehr grobe Beschreibung für im Detail äußerst unterschiedliche Ansätze, vgl. z.B. Jürgen Habermas, *Die postnationale Konstellation* (1998); Daniele Archibugi/David Held, *Cosmopolitan Democracy: An Agenda for a New World Order* (1995).
- 77 Vgl. die Debatte zwischen unterschiedlichen AutorInnen in Nussbaum/Cohen (Hg.), *For Love of Country?* (1996).
- 78 Konkrete Zeitpunkte und Gründe für eine Schwerpunktverlagerung der Debatte lassen sich schwer festmachen. Jedoch bilden die militärischen Interventionen der USA und Verbündeten in Afghanistan und insbesondere dem Irak, mit der sie begleitenden Rhetorik eines menschenrechtlichen Universalismus, einen häufigen Referenzpunkt, vgl. James Tully, *On Global Citizenship* (2014): 30. Vgl. auch Seyla Benhabib, *Another Cosmopolitanism* (2006): 72.
- 79 So z.B. Chantal Mouffe, *Über das Politische: Wider die kosmopolitische Illusion* (2007): 8, 27.
- 80 Für eine frühe Analyse Leon Gordenker/Thomas G. Weiss, *NGO participation in the international policy process*, *Third World Quarterly* 16 (1995): 3, 543. Vgl. auch Jochen von Bernstorff, *Zivilgesellschaftliche Partizipation in Internationalen Organisationen*, in: Brunkhorst (Hg.), *Demokratie in der Weltgesellschaft* (2009): 277.
- 81 In der Praxis sind beide Achsen regelmäßig verschränkt, vgl. Étienne Balibar, *Equaliberty* (2014): 253. Zentral scheint mir, dass theoretische Positionen jeweils die Ausschlüsse entlang einer Achse in den Vordergrund stellen.
- 82 Für eine Beschreibung der Kommerzialisierung von Staatsbürgerschaften Atossa Araxia Abrahamian, *The Cosmopolites: The Coming of the Global Citizen* (2015).
- 83 Jacques Rancière, *Das Unvernehmen* (2002); Catherine Colliot-Thélène, *Demokratie ohne Volk* (2011).
- 84 Für eine Konzeption von Menschenrechten aufbauend auf diesem Moment der Begegnung Itamar Mann, *Humanity at Sea. Maritime Migration and the Foundations of International Law* (2016).
- 85 Kant, *Zum Ewigen Frieden* (En. 41).
- 86 Ich verwende diesen Ausdruck in Anlehnung an das Verständnis, für welches Étienne Balibar auch das Wort »Gleichfreiheit« geprägt hat, Balibar, *Gleichfreiheit* (2012).

Ein Interview zur freien Advokatur

ZUM STAND DES WAHLANFECHTUNGSVERFAHRENS IN DER RAK BERLIN

BERND HÄUSLER IM GESPRÄCH MIT URSULA GROOS

Auf der Mitgliederversammlung am 24. November 2017 in Berlin wurde auch über den Stand des Wahlanfechtungsverfahrens berichtet, das die Rechtsanwälte Claus Förster und Hans-Eberhard Schultz, beides Mitglieder des RAV, gegen die Wahl von acht Syndikusanwält*innen in den Vorstand der RAK Berlin im März 2015 angestrengt haben. Ihr Prozessbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Bernd Häusler (die Red.).

Groos: Auf der letzten Mitgliederversammlung hatten Sie sich ja vehement für die Unterstützung des Wahlanfechtungsverfahrens eingesetzt. Die Reaktionen seitens der Kolleg*innen fielen sehr unterschiedlich aus. Während die jüngeren eher Fragen zu den Aufgaben und der Funktion der Rechtsanwaltskammern hatten, äußerten sich die älteren eher zurückhaltend. Worauf beruht Ihrer Meinung nach die Position der letzteren?

Häusler: Als ich vor mehr als vierzig Jahren als Anwalt anfang, war diese Haltung bei vielen linken und links-liberalen Kolleginnen und Kollegen anzutreffen. Die Rechtsanwaltskammern wurden als ein Teil des repressiven Staates empfunden, waren somit selbst repressiv und schränkten folglich die Freie Advokatur ein. So, wie die damaligen Vorstände und die damals noch »Ehrengerichte« genannten Anwaltsgerichte besetzt waren, wurde deren Tätigkeit zu Recht weitgehend als repressiv wahrgenommen. Viele – auch ich – hatten ein oder mehrere Disziplinar- oder ehrengerichtliche Verfahren am Hals. Eine Aufarbeitung dieser Zeit und ihrer Rechtsprechung ist sich die Anwaltschaft noch schuldig. Mit den beiden »Bastille«-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1987 hat ein Wandel eingesetzt, zunächst im Selbstverständnis der Anwaltschaft, dann aber auch institutionell, wie er z.B. in der Schaffung der

Satzungsversammlung deutlich zum Ausdruck kommt. Die Anwaltschaft hat die ihr eingeräumte (Teil-)Autonomie zunehmend stärker wahrgenommen und damit die ihr übertragene bundesmittelbare Verwaltung gestaltet. Ob sie dies immer im Hinblick auf den Schutz der Mandantschaft oder mehr aus Eigennutz getan hat, mag dahinstehen.

Groos: Ist die Freie Advokatur und die Wahrnehmung von Aufgaben bundesmittelbarer Verwaltung nicht ein Widerspruch?

Häusler: Auf den ersten Blick erscheint dies so. Bei genauerem Hinsehen erweist sich diese Verknüpfung jedoch als Segen. Denn der Anwalt ist, jedenfalls wenn er forensisch tätig ist, weitgehend Einzelkämpfer. Da hilft ihm auch nicht die Sozietät, der er möglicherweise angehört, wie groß oder klein diese auch sein mag. Konsequente anwaltliche Vertretung kann jedoch zu heftigen Konflikten mit Behörden und Gerichten führen, die überall auf der Welt letztlich disziplinarisch ausgetragen werden. Dank der Verkammerung und der damit einhergehenden Berufsgerichte besteht die Chance, dass in einem solchen Fall das beanstandete anwaltliche Verhalten von Berufsträgern beurteilt wird, für die die Konfliktsituation aus anwaltlicher Sicht nachvollziehbar ist.

Die Alternative dazu wäre, – wie in den anglo-amerikanisch geprägten Ländern, denen jede Verkammerung grundsätzlich suspekt erscheint –, das Mittel des »Contempt of Court«: Der Richter, der sich an der vermeintlichen anwaltlichen Unbotmäßigkeit reibt, kann dieses Verhalten noch im Gerichtssaal mit Sanktionen belegen. Soweit die *Law Society* in England Disziplinargewalt über Nichtmitglieder ausübt, tut sie dies als »beliehener Unternehmer«. Auch die finanzielle Unabhängigkeit scheint nicht immer gewährleistet. So soll die *American Bar Association* (ABA) einen nicht unerheblichen Teil ihres jährlichen Budgets aus Mitteln des Justizministeriums bestreiten. Dies alles scheint mir nicht verlockend. Ich verkenne nicht, dass die Verkammerung auch Schattenseiten hat. Insbesondere können einzelne Kolleginnen oder Kollegen ihr Amt missbrauchen oder die Kammern selbst sich als Selbstbedienungsladen gerieren. In diesen Fällen hat es die Anwaltschaft aber eher in der Hand, derartigen Entwicklungen entgegenzuwirken. Mir scheint daher die ablehnende Haltung einiger Kollegen gegenüber den Kammern überholt, was aber nicht bedeutet, dass man dem Treiben der Kammern und Anwaltsgerichte unkritisch begegnen sollte. Das Gegenteil ist verlangt.

Groos: ... womit wir wieder bei der Wahlanfechtung wären! Wogegen konkret wenden sich die Kollegen Schultz und Förster mit ihrer Klage?

Häusler: Die Vorstandswahlen 2015 waren davon geprägt, dass erstmals Syndikusanwälte als solche kandidierten und dies massiv. Acht Kandidaten dieser Art traten auf einer gemeinsamen Liste des *Bundesverbandes der Unternehmensjuristen* (BUJ) auf. Hierbei handelt es sich nicht um einen anwaltlichen Berufsverband. Denn Mitglieder können auch Nichtanwälte sein. Auch die Qualifikation als Volljurist ist nicht erforderlich. Selbst Nichtjuristen können Mitglieder sein, wenn sie Organ einer Körperschaft sind, z.B. Vorstände und Aufsichtsräte von Aktiengesell-

schaften, Geschäftsführer einer GmbH und von Genossenschaften usw. Neben dieser »Einzelmitgliedschaft« kennt der BUJ die »Gruppenmitgliedschaft«. In dieser Eigenschaft gehören mehr als 850 Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland dem BUJ an. Das Mitgliederverzeichnis liest sich wie ein »Who is who« der deutschen Wirtschaft. Kaum ein Unternehmen, das in der Vergangenheit skandalträchtige Schlagzeilen gemacht hat, dürfte fehlen, was aber nicht heißen soll, dass alle Mitglieder skandalträchtig wären. Diese Gruppenmitglieder zahlen einen deutlich höheren Beitrag, der ihnen gestattet, ihren Unternehmensjuristen auch ohne deren Mitgliedschaft die Leistungen und Vergünstigungen des BUJ zukommen zu lassen. Der BUJ hängt also am »Tropf« der Unternehmen. Allein schon diese Konstruktion lässt den BUJ als eine »Tarnorganisation« der deutschen Wirtschaft erscheinen.

Groos: Was soll getarnt oder verschleiert werden?

Häusler: Schon der Name ist irreführend. Es ist kein Verband der Unternehmensjuristen sondern ein Unternehmerverband. Die Unternehmen tragen die finanzielle Hauptlast des Verbandes, was im Prozess auch nie bestritten wurde. Hinzu kommt dessen Zielsetzung, nämlich Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbot für den Arbeitsplatz des Syndikusanwalts im Unternehmen. Um diesen Punkt besser zu verstehen, muss man in die Entstehungsgeschichte des Verbandes eintauchen. Am 14.09.2010 entschied der EuGH i.S. Akzo Nobel Chemicals Ltd. u.a. vs. Europäische Kommission – C 550/07P –, dass die Beschlagnahme von Unterlagen eines Syndikusanwalts in dessen Arbeitsräumen in einem der am Verfahren beteiligten Unternehmen im Rahmen eines Kartellverfahrens zulässig war, wobei der EuGH sich offensichtlich die Zwei-Berufe-Theorie zu Eigen machte, derzufolge die Tätigkeit im Unternehmen keine anwaltliche Tätigkeit ist. Würde man nämlich das geforderte Beschlagnahmeverbot einräumen, käme dies

einer faktischen Straffreiheit der Unternehmen gleich. Denn jedes Mal, wenn der Staatsanwalt im Erdgeschoss die Unternehmensräume betritt, müsste man in der Chefetage die ›Giftpapiere‹ nur dem Syndikus mit dem Bemerkten, ›ein neuer Fall‹ übergeben, um die Ermittlungsmaßnahme ins Leere laufen zu lassen. Eine solche Rechtslage würde die Politik nicht lange hinnehmen. Mit gesetzgeberischen Einschränkungen gegenüber der Anwaltschaft insgesamt wäre zu rechnen. Ein wesentlicher Baustein der Freien Advokatur würde dann fallen.

Groos: Gab es denn noch andere Gesichtspunkte, die den BUJ betrafen?

Häusler: Ein Punkt betraf die Gruppenmitgliederstruktur. So sind 3 Prozent der Gruppenmitglieder öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten. Nun ist es öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie ihren gesetzlichen Vertretern strikt untersagt, auf die Wahlen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten Einfluss zu nehmen, auch indirekt. Dies würde andernfalls das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip verletzen. Auf einen Willen zur Wahlbeeinflussung kommt es daher nicht an. Selbst wenn die Wahlunterstützung durch den BUJ für sich zulässig gewesen wäre, hätte sie aber nicht – auch nicht mittelbar – durch öffentlich-rechtliche Anstalten erfolgen dürfen. Damit ist die gesamte Wahlunterstützung des BUJ unzulässig und verletzt das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip.

Groos: Wie hat der BUJ auf die Wahl Einfluss genommen?

Häusler: Er hat die Kampagne der Kandidaten seiner Liste materiell und ideell in jeder Weise gefördert. In Berlin fanden mehrere Veranstaltungen für nicht-organisierte Syndikusanwälte statt, für die vom BUJ Räumlichkeiten zu Verfügung gestellt wurden. Üblicherweise erfolgt auf solchen Veranstaltungen auch eine Bewirtung.

Adresslisten mit möglichen Interessenten wurden ausgetauscht. Werbe- und Einladungsschreiben wurden verschickt. Dagegen ist zunächst nichts einzuwenden. Die Frage ist allerdings, ob dies durch eine berufsfremde juristische Person bei den öffentlich-rechtlichen Vorstandswahlen eines verkammerten Berufs zulässig ist oder dadurch die (Teil-)Autonomie der Kammer verletzt wird.

Die Mitglieder des BUJ wandten sich aber auch an die Großkanzleien, mit denen sie zusammenarbeiten, und forderten deren Unterstützung ein. So wurde in Internetforen darauf hingewiesen, man möge doch bedenken, dass bei der Vergabe von Aufträgen an Anwaltskanzleien die Syndikusanwälte ein Wörtchen mitzureden hätten und man deswegen deren Wahlverhalten beobachten werde. Das scheint mir doch eindeutig Nötigung zu sein.

Die Wirkung solcher Drohungen blieb nicht aus. Es war mit 1.050 Teilnehmenden die bisher am stärksten besuchte Kammerversammlung. Selbst die Kammerversammlung vor mehr als 15 Jahren, als es um die Beschlussfassung einer einmaligen Umlage von 600€ zwecks eines Immobilienerwerbs ging, der zu heftigen Emotionen führte, verzeichnete nur 890 Teilnehmende. In den anderen Jahren überstieg die Teilnehmendenzahl nie die 500.

Wer die Drohungen des BUJ und seiner Mitglieder als Nötigung leugnet, tut dies wider besseres Wissen oder ist weltfremd. Selbst die Mafia droht nicht mit der Erschießung der Ehefrau oder der Entführung der Tochter. Vielmehr wird man dem Angesprochenen den freundlichen Hinweis geben, kürzlich dessen Tochter kennen gelernt zu haben, ein bezauberndes Geschöpf, auf das man doch ein wenig aufpassen sollte.

Groos: Wie hat denn der Anwaltsgerichtshof (AGH) den BUJ und dessen Vorgehen bewertet?

Häusler: Was die Nötigung anbelangt, zeigte er sich weltfremd. Die Unterstützung von Kandidaten durch berufsfremde Organisationen sah er

als etwas Selbstverständliches an. Ausdrücklich nannte er in diesem Zusammenhang als Beispiele Mietervereine und Verbraucherverbände. Dies scheint mir zu kurz gedacht. Wer Mietervereine bei Kammerwahlen mitmischen lassen will, muss dies auch Grundbesitzerverbänden und den Verbänden der Wohnungswirtschaft erlauben. Wer Verbraucherverbände eingreifen lassen will, muss auch Rechtsschutzversicherungen und damit letztlich alle Versicherungsunternehmen zulassen. Wenn man die Ansicht des AGH zu Ende denkt, muss man letztlich die Wahlbeeinflussung durch jeden zulassen. Die Kammerversammlung würde zum Jahrmarkt der Lobbyisten verkommen. Wer eine solche Entwicklung nicht will, wer die Integrität der Wahl und die Freie Advokatur verteidigt wissen will, kann ein solches Urteil nicht hinnehmen. Schon allein deswegen verdienen die Kollegen Schultz und Förster unsere Unterstützung.

Groos: Wie ist es denn zur Beiladung der in den Vorstand gewählten Syndikusanwält*innen gekommen?

Häusler: Eine Durchsicht ihrer Selbstdarstellungen auf der gemeinsamen BUJ-Liste legte nahe, dass sie nicht die Voraussetzungen des § 65 Ziff. 2 BRAO erfüllten. Danach ist nur wählbar, wer den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Die h.M. geht davon aus, dass diese fünf Jahre vom Tag der Wahl zurückzurechnen sind und aus dem Begriff ›ausübt‹ folgt, dass die anwaltliche Tätigkeit im Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit steht. Der AGH hat die Mittelpunktstheorie ohne stichhaltige Gründe aufgegeben und allein auf die Dauer der Zulassung abgestellt. Damit hat er das gesetzgeberische Anliegen, dass die den Kammern anvertraute bundesmittelbare Verwaltung nur durch berufserfahrene Kollegen wahrgenommen werden soll, sabotiert.

Die Folge ist, dass nunmehr über anwaltliche Tätigkeit von Berufsträgern befunden werden wird,

die nur wenig Kenntnis über den und geringe Erfahrung mit dem anwaltlichen Beruf haben. Es wird aber mit dem neuen Gesetz aus 2016 noch schlimmer kommen. Denn der Syndikusanwalt nach neuem Recht muss über keinerlei anwaltliche Erfahrung im herkömmlichen Sinn verfügen. Damit ist die Freie Advokatur unmittelbar in Gefahr.

Groos: Wie sieht es mit den Kosten des Verfahrens aus?

Häusler: Den Klägern sind bei einem Streitwert von 45.000€ die Kosten des Verfahrens, zu denen auch die Kosten der beklagten Kammer gehören, und die Erstattung der notwendigen Auslagen von sieben der acht Beigeladenen aufgelegt worden.

Groos: Was heißt das in Beträgen?

Häusler: Etwa 30.000€ zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer, Reisekosten, über deren Erforderlichkeit noch zu gegebener Zeit zu streiten sein wird, und Gerichtskosten, die bereits mit etwas über 2.000€ festgesetzt worden sind.

Groos: Hätten die Kläger mit solchen Beträgen nicht rechnen müssen?

Häusler: Keineswegs! Die Kläger sind bei Einreichung ihrer Klage von einem Streitwert von 5.000€ ausgegangen und haben dies auch als vorläufigen Streitwert angegeben. Der AGH hat dann zunächst vorläufig 36.000€ festgesetzt, offensichtlich unter Zugrundelegung der Kosten einer Kammerversammlung, die im Falle des Ob-siegens durchzuführen wäre. Dem sind die Kläger entgegengetreten mit dem Hinweis, dass seit September 2009 für Verfahren der vorliegenden Art die VwGO gilt und damit auch der Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Auffangwert beträgt demnach 5.000€ und wird im Streitwertkatalog für alle dort genannten Wahlanfechtungsverfahren – nämlich die Kommunalwahl und Personalratswahl – ausdrück-

lich genannt. In der Judikatur hierzu wird am Auffangwert festgehalten, unabhängig von der Anzahl der Kandidaten, deren Wahl angefochten wird. In einem Fall war die Wahl von 46 Kandidaten angegriffen worden. Das Festhalten am Auffangwert unabhängig von der Zahl der Kandidaten wird überzeugend damit gerechtfertigt, dass die Wahlanfechtung nicht im alleinigen privaten Interesse des Anfechtenden erfolgt, sondern überwiegend im öffentlichen Interesse. Das hat den AGH aber wenig geschert. Ganz im Gegenteil hat er den Hinweis dazu benutzt, von neun Streitgegenständen jeweils zum Auffangwert auszugehen, nämlich einmal gegen die RAK Berlin und acht Mal gegen jeden der acht Beigeladenen. Nur so kommt man zu 45.000 €. Streitwerte kann ich aber nur addieren, wenn die Streitwerte unterschiedlich sind. Vorliegend ist aber Streitwertidentität gegeben. Daraus folgt sogar, dass der Streitwert bezüglich der Beigeladenen jeweils nur 1/8 von 5.000 €, also 825 € beträgt. Auch hierzu gibt es Rechtsprechung. Man kommt dann auf deutlich geringere Beträge.

Die Festsetzung des AGH erscheint daher nicht nur *contra legem*, sondern willkürlich. Offensichtlich werden verfahrensfremde Zwecke verfolgt. Die Kläger bedürfen daher nicht nur der Solidarität, sondern auch der praktischen Unterstützung.

Groos: Wie sieht es mit Rechtsmitteln aus?

Häusler: Gegen die Streitwertfestsetzung gibt es kein gesondertes Rechtsmittel. Allerdings ist gegen das am 26.10.2016 verkündete Urteil die Zulassung der Berufung beantragt und fristgemäß auch begründet worden. Dies gilt auch hinsichtlich des Ergänzungsurteils vom 30.08.2017. Zugleich ist die Herabsetzung des Streitwerts beantragt worden, die durch den BGH rückwirkend auch für die erste Instanz erfolgen kann. Ob und wann dies geschieht, ist ungewiss. Vorerst ist mit Vollstreckung zu rechnen, die bezüglich der Gerichtskosten von der Justizkasse bereits an-

gedroht worden ist. Die Kollegen sind daher auf schnelle Unterstützung angewiesen.

Der Kollege Daniels, selber Richter am Anwaltsgericht Berlin, hat sich dankenswerterweise bereit gefunden, ein Rechtsanwalts-Anderkonto einzurichten, auf das jede/r Zahlungen zur Deckung der Kosten leisten kann. Der Kollege Daniels hat zugesichert, dass eingehende Gelder ausschließlich zur Deckung der Gerichtskosten sowie zur Begleichung von gegnerischen Kostenfestsetzungstiteln aus dem genannten Wahlanfechtungsverfahren verwandt werden, soweit eine Zahlungspflicht der Kläger festgestellt wird. Für den Fall des Obsiegens sowie bei Eingang von Zahlungen über den benötigten Betrag hinaus hat der Kollege Daniels des Weiteren zugesichert, dass die Beträge, – gegebenenfalls nach Quote –, zurückgezahlt werden.

Groos: Können Sie bitte noch das Konto angeben!

Häusler: Das Konto lautet wie folgt:

Kontoinhaber: Wolfgang Daniels, Rechtsanwalt und Notar a.D.

Betreff: Kosten Wahlanfechtungsverfahren

IBAN: DE03 1007 0848 0293 1228 00

Bank: Berliner Bank

Bernd Häusler, Jg. 1945; seit 1975 Rechtsanwalt in Berlin, von 1989 bis 2015 (Altersgrenze) Notar; von 1975 bis 1992 Verteidiger im sog. ›Schmückerverfahren‹; schrieb hierüber das Buch ›Der unendliche Krönzeuge‹. Von 1991 bis 2015 Mitglied des Vorstandes der RAK Berlin; ab 1997 Beauftragter für Menschenrechte der RAK und ab 2001 deren Vizepräsident; Mitglied der derzeitigen Satzungsversammlung. Kollege Häusler ist bereit, in einer Arbeitsgruppe über die Positionierung des RAV zum Berufsrecht mitzuarbeiten, sollte sich eine solche Gruppe bilden. Interessent*innen melden sich bitte in der Geschäftsstelle oder direkt bei Bernd Häusler. Das Interview führte Rechtsanwältin Ursula Groos, Geschäftsführerin des RAV.



53°33'10.5"N 10°00'18.2"E, Samstag 8.7.2017

›Nike-Shop, Spitalerstraße 2

Weiterhin fehlende Polizeikontrolle

IMMER NOCH: UNABHÄNGIGE EFFEKTIVE ERMITTLUNGEN IN FÄLLEN VON POLIZEIGEWALT!

ANNA LUCZAK

Vor fünf Jahren haben der *Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein* (RAV), die deutsche Sektion von *Amnesty International*, die *Humanistische Union*, die *Internationale Liga für Menschenrechte* und das *Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.* die Einrichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz zur Untersuchung von Polizeigewalt gefordert und fünf Kriterien dafür aufgestellt.¹ Zwischenzeitlich ist Bewegung in die Diskussion gekommen – allerdings nicht im Sinne der RAV-Position.

In einigen Ländern sind – teilweise mit tatkräftiger Unterstützung der Gewerkschaft der Polizei² – inzwischen sogenannte Polizeibeauftragte eingerichtet worden;³ andere Länder, etwa Berlin, wollen dem Modell folgen. Die bei den Landtagen angesiedelten Polizeibeauftragten bearbeiten sowohl Beschwerden von Bürger*innen als auch, ähnlich wie der Wehrbeauftragte des Bundestages, Eingaben aus dem Polizeiapparat und suchen im Wege der Mediation eine Lösung. Dabei binden die Eingaben der Polizeibeamt*innen einen deutlichen Anteil der knappen Ressourcen.⁴

Auf das, was der RAV und die anderen Bürgerrechts-Organisationen in ihrem Positionspapier von 2012 hinaus wollten, nämlich eine Stelle, die Fälle von Polizeigewalt effektiv und

unabhängig untersucht, so dass die Strafflosigkeit in diesen Fällen ein Ende hat, sind diese Konzepte von »Polizeibeauftragten« weder ausgerichtet, noch werden die Beauftragten dafür ausgerüstet.

MEDIATION STATT ERMITTLUNG?

So hat der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, der gleichzeitig der »Beauftragte für die Landespolizei« ist, einen einzigen Mitarbeiter für den Bereich Polizei. Dieser rheinland-pfälzische Beauftragte darf auch nicht während eines laufenden Strafverfahrens tätig sein. Aktiv wird er also nur dann, wenn entweder keine Anzeige erstattet wird oder nachdem ein Strafverfahren beendet wurde. Es mag einen Bedarf für die Tätigkeit auch von solchen Beauftragten geben, die sich um Konflikte ohne strafrechtliche Relevanz innerhalb der Polizei und zwischen Polizei und Bürger*innen kümmern – solche Stellen decken aber nicht den Bedarf für effektive und unabhängige Aufklärung von Fällen rechtswidriger Polizei-Gewalt.

Es steht zu befürchten, dass die Bewegung, die es in Richtung Beschwerdestellen gibt, an solchen »Mediations«-Stellen zum Halten kommt. Die Forderung nach effektiven Ermittlungen durch eine unabhängige Stelle gilt es in Erin-

nerung zu rufen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass in der internationalen Diskussion durch internationale Institutionen und nach dem Vorbild anderer Länder in den letzten Jahren Standards entwickelt worden sind, die das *Deutsche Institut für Menschenrechte* in aktuellen Stellungnahmen aufbereitet hat:

- In einer Entscheidung vom 9. November 2017, in der Deutschland wegen Verstoßes gegen das Folterverbot aus Art. 3 EMRK verurteilt wurde, hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof eindeutig festgehalten, dass die gesetzliche Leitungsrolle der Staatsanwaltschaft nicht ausreicht, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten. Unabhängigkeit setzt voraus, dass die ermittelnden Beamten auch praktisch mit den Polizei-Einheiten nichts zu tun haben, denen der Vorwurf gemacht wird (Hentschel and Stark v. Germany, no. 47274/15, § 84f). Dies gilt insbesondere auch für den Umgang mit Beweismaterial wie Videos. Nach dem genannten Urteil ist die Anforderung der Unabhängigkeit der Ermittlungen nicht erfüllt, wenn das Beweismaterial nicht umgehend gesichert wird, sondern während der Ermittlungen der Zugriff bei derjenigen Einheit verbleibt, der der Vorwurf gemacht wird (ebd., § 94-96).

VORGABEN DES EGMR

Bereits vor dieser gegen Deutschland ergangenen Entscheidung hat der EGMR folgende Vorgaben entwickelt:

- Die Untersuchung nach Vorwürfen von Polizeigewalt muss dazu tauglich sein, Verantwortliche zu identifizieren und zu bestrafen (McCann and Others v. The United Kingdom, no. 18984/91, 27 September 1995, p. 49, § 161; Kaya v. Turkey, no. 158/1996/777/978, 19 February 1998, § 86; Yaşa v. Turkey, 2. September 1998, § 98). Diese Untersuchung muss unabhängig, unparteiisch und öffentlich

überprüfbar sein und die zuständigen Institutionen mit »musterhafter Sorgfalt« und Unverzüglichkeit agieren (Menesheva v. Russia, no. 59261/00, 9 March 2006, § 67; Kucheruk v. Ukraine, no. 2570/04, 6 September 2007, § 155). In der Praxis darf keine Verbindung zwischen den handelnden und den untersuchenden Polizisten bestehen (Celniku v. Greece, no. 21449/04, 5. July 2007, § 65), die Unabhängigkeit steht dann in Zweifel, wenn die untersuchende Behörde derselben Weisungskette untersteht wie die Einheit, gegen die sie ermittelt (Ogur v. Turkey, no. 21594/93, 20 May 1999, § 91; Gül v. Turkey, no. 22673/93, 14 December 2000, § 91).

- Der EGMR hat dabei mehrfach (z.B. Bouyid v. Belgien, no. 23380/09, 28 September 2015, § 133) und zuletzt in der Entscheidung Hentschel and Stark gegen Deutschland nochmals (no. 47274/15, 9 November 2017, § 87) hervorgehoben, dass bei der Forderung nach unabhängigen Ermittlungen darum geht, dem Eindruck eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen der ermittelnden Polizeibehörde und den verdächtigen Polizeibeamten sowie den Anschein von Toleranz gegenüber rechtswidrigen Handlungen entgegenzuwirken.
- Der Menschenrechtskommissar des Europarates hat in seinen Berichten zu den Besuchen in Deutschland in den Jahren 2007 (Bericht CommDH (2007)14, 11. Juli 2007, § 39) und 2015 (CommDH(2015)20, 1. Oktober 2015, Rn. 40ff) jeweils festgestellt, dass es in Deutschland an Unabhängigkeit und daher an Effektivität der Polizeigewalts-Vorwürfe untersuchenden Institution fehlt.
- An der Situation in Deutschland hat auch der UN-Folterausschuss Kritik geäußert, der zuletzt 2015 (CPT Inf (2017)13, § 15) regulär Deutschland aufsuchte und in Erinnerung rief, dass es ein wesentlicher Bestandteil einer Strategie zur Verhütung von Misshandlungen sei, dass die zuständigen Behörden

sämtliche bei ihnen erhobenen Vorwürfe von Misshandlung sorgfältig untersuchen und erforderlichenfalls eine angemessene Strafe verhängen. Er verwies im Sinne der zitierten Rechtsprechung des EGMR weiter darauf, dass die Untersuchung von Beschwerden aufgrund von Misshandlungen durch Polizisten nur dann wirklich wirksam sein kann, wenn die dabei verwendeten Verfahrensweisen unabhängig und unparteiisch sind und auch so wahrgenommen werden. Der Ausschuss hat wörtlich festgehalten: »Mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat der CPT [...] gewisse Zweifel daran, ob Ermittlungen, die von Ermittlern der zentralen Ermittlungsstellen gegen andere Polizeibeamte durchgeführt werden, tatsächlich als vollständig unabhängig und unparteiisch angesehen werden können – dies gilt umso mehr für Ermittlungen, die von Kriminalbeamten der Landeskriminalämter oder örtlichen Polizeipräsidien durchgeführt werden« (CPT Inf (2017)6, § 18).

□ Das *Deutsche Institut für Menschenrechte* (DIMR) hat – in Kenntnis der Entwicklungen hin zu einem »Beschwerde«-Modell ohne Zugriff auf strafrechtlich relevante Sachverhalte – bereits im Jahr 2014 in einem *policy paper* (Eric Töpfer/Julia von Normann, Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen, 2014) ein Zwei-Säulen-Modell vorgeschlagen, bei dem neben den »Beschwerde«-/Ombudsstellen noch eine zweite Stelle eingeführt wird. In Fällen mit strafrechtlicher Relevanz leisten nach dem Vorschlag des DIMR interdisziplinäre Teams von polizeixternen Ermittlungspersonen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft die Aufklärungsarbeit. Für das DIMR sind umfassende Untersuchungskompetenzen, genügend Ressourcen und qualifiziertes Personal von besonderer Bedeutung zur Gewährleistung eines effektiven Beschwerderechts.

ECKPUNKTE ZUR DEUTSCHEN SITUATION

Aus diesen internationalen Standards ergeben sich folgende Eckpunkte für die Situation in Deutschland:

- Kernpunkt muss die Einrichtung einer außerhalb der Polizei-Strukturen liegenden Stelle sein,, die entweder für alle Amtsdelikte oder auch nur für Fälle mutmaßlich rechtswidriger Gewalt bzw. anderer schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen durch Polizei-Mitarbeiter zuständig ist, außerhalb der Polizei-Strukturen. Die Stelle könnte – wie es zum Beispiel in Bremen geplant ist – als Sondereinheit der Staatsanwaltschaft im Justizressort angesiedelt werden oder direkt an Parlament oder Regierung angebunden werden (wie die »Unabhängigen Datenschutz-beauftragten«).
- Die strafprozessualen Ermittlungen in diesen Fällen sollten bei weiter bestehender Leitungskompetenz der Staatsanwaltschaft auf diese Stelle übertragen werden.
- Diese Stelle sollte mit für effektive Ermittlungen ausreichenden Sach- und vor allem mit ausreichenden Personalmitteln ausgestattet werden, wobei das Personal interdisziplinär, also mindestens zur Hälfte mit Mitarbeitenden ohne polizeilichen Hintergrund besetzt werden muss.
- Sinnvoll wäre es auch, diese Stelle zur Erstellung von Rechenschaftsberichten und Statistiken über ihre Tätigkeit zu verpflichten.

Dr. Anna Luczak ist RAV-Mitglied sowie Rechtsanwältin in Berlin; sie arbeitet vorrangig im Bereich des Strafrechts und des Polizeirechts. Zwischenüberschriften und Endnoten wurden von der Redaktion eingefügt.

Gemeinsam mit Rechtsanwalt Marco Noli hat sie die in dem Text erwähnte Entscheidung des EGMR vom 9. November 2017 erstritten (die Red.).

- 1 »Kriterien für eine unabhängige Kontrollinstanz zur Untersuchung von Polizeigewalt« (24.05.2012), <http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/kriterien-fuer-eine-unabhaengige-kontrollinstanz-zur-untersuchung-von-polizeigewalt-247/>.
- 2 Zu den widerstreitenden Verrenkungen bei Deutscher Polizeigewerkschaft (DPoIG) und Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Schleswig-Holstein mit Blick auf die dortige Polizeibeauftragte, vgl. B. Modrow, »Zwei Gewerkschaften – zwei Meinungen«, in: Kieler Nachrichten (24.07.2017), <http://www.kn-online.de/News/Aktuelle-Nachrichten-Schleswig-Holstein/Nachrichten-Schleswig-Holstein/Rocker-Affaere-Zwei-Gewerkschaften-zwei-Meinungen>.
- 3 So in Rheinland-Pfalz (Juli 2014), Baden-Württemberg (Februar 2016) und Schleswig-Holstein (Juni 2016); ein Gesetzentwurf (BT-Drs. 8/7616) von Bündnis 90/Die Grünen zur Einrichtung eines Bundespolizeibeauftragten (Februar 2016) wurde von der Bundestagsmehrheit abgelehnt; für einen Überblick zu diesen und weiteren Gesetzesinitiativen vgl. <https://kripoz.de/2017/05/30/entwurf-eines-gesetzes-ueber-die-unabhaengige-polizeibeauftragte-oder-den-unabhaengigen-polizeibeauftragten-des-bundes-bundespolizeibeauftragengesetz-bpolbeauftrag-3/>.
- 4 So wurden bspw. in Schleswig-Holstein seit dem 1. Oktober 2016 (Beginn der Tätigkeit) bis Anfang Juni 2017 insgesamt 72 Eingaben bearbeitet, also von Polizeibeschäftigten herangetragene Sachverhalte. Bei 28 Vorgängen handelte es sich um *Beschwerden*, also von Bürgerinnen und Bürgern eingebrachte Fälle, vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag (2017): Innen- und Rechtsausschuss (2. Sitzung am 7. Juni 2017): 29. In Rheinland-Pfalz gab es im Berichtszeitraum (01.07.2016–30.06.2017) 47 Beschwerden und 36 Eingaben (ein Plus von 26,49% gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr), vgl. Tätigkeitsbericht 2016/2017. Der Beauftragte für die Landespolizei: 34.

›Gute Opfer‹, ›Schlechte Opfer‹

MOGELPACKUNG ›BLEIBERECHT‹ IN BERLIN UND BRANDENBURG

FRANZISKA NEDELMANN

Im Jahr 2017 hat es im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September in Deutschland 211 Angriffe auf Asylbewerberheime gegeben, also durchschnittlich fast jeden Tag einen.¹ Hinzu kommen im gleichen Zeitraum 1.067 Angriffe auf Geflüchtete außerhalb der Unterkünfte, wobei 230 Menschen verletzt wurden; Tendenz nach 2015 wieder steigend.² In den meisten Fällen haben die Angriffe einen rassistischen Hintergrund.

Wie hoch die Dunkelziffer der Angriffe ist, kann nur erahnt werden. Aus der Erfahrung in der anwaltlichen Arbeit mit Geflüchteten handelt es sich vermutlich nur um einen geringen Anteil, der überhaupt statistisch erfasst wird. Denn die meisten Geflüchteten erstatten trotz fast täglich erlebter rassistischer Beleidigungen und Angriffe nur dann Anzeige, wenn dies nicht zu vermeiden ist. Der Kontakt mit der Polizei wird häufig aus Angst vor negativen Konsequenzen für den Asylantrag oder den Aufenthalt gescheut. Vielmals ist auch die Angst vor

weiteren Angriffen vorherrschend, weil ein Umzug aufgrund des Aufenthaltsstatus rechtlich nicht möglich ist. Schlussendlich bedeutet es für die Betroffenen oftmals erheblichen Stress, als Zeug*innen in den Strafverfahren aussagen zu müssen, ohne zu wissen, ob sie überhaupt in Deutschland bleiben und den Ausgang des Verfahrens miterleben können. Kurz: Die Sorge über den unsicheren Aufenthaltsstatus und die beschränkten Möglichkeiten, sich vor weiteren Angriffen zu schützen, führen dazu, dass sich die Rassisten in Sicherheit wiegen und ihre Angriffe ohne Angst vor Verfolgung fortsetzen können.

Der Bundesgesetzgeber weigert sich seit Jahrzehnten mit trauriger Regelmäßigkeit, diesen Zustand durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Aufenthaltsrecht der von rechter und rassistischer Gewalt betroffenen Menschen zu beenden. Die Länder Brandenburg und Berlin haben sich nun dieser Problematik angenommen.³ So heißt es in dem entsprechenden Beschluss des Brandenburgischen Landtags

vom 28. April 2016: »Die Zielsetzung liegt dabei vor allem darin, vollziehbar Ausreisepflichtigen, die Opfer einer rechten Gewaltstraftat geworden sind, zu einem Bleiberecht zu verhelfen, indem auf der Grundlage des geltenden Rechts alle Ermessensspielräume genutzt werden.«⁴ Mit Erlass des Brandenburger Innenministeriums vom 21. Dezember 2016⁵ und Weisung des Berliner Innensenates vom 22. Mai 2017⁶ wurde sodann verkündet, es sei ein »Bleiberecht für Opfer von Gewaltstraftaten« geschaffen worden, wenn die Straftaten aus rechter Motivation begangen wurden oder aber der Hasskriminalität zuzuordnen sind.

VOM KLANG TÖNERNER RIESEN

Klingt erstmal nicht schlecht. Es ist aber nicht das drin, was draufsteht. Denn ein Bleiberecht – also eine gesetzliche Grundlage für einen rechtmäßigen Aufenthalt – wird gerade nicht geregelt. Es geht lediglich um einen zeitlich begrenzten Abschiebestopp, der nur bei besonderen weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnen kann, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu beantragen. Hinter diesen fälschlich als »Bleiberecht« verkauften und als »Kampf gegen Rassismus« gefeierten Erlassen und Weisungen versteckt sich vielmehr ein Regelungssystem, das im Endeffekt die rechtlichen Schutzmöglichkeiten für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt mit unsicherem Aufenthaltsstatus noch verschlechtern kann. Ganz nach der gesetzgeberischen Mode im Bereich des Asylrechts wird ein Zwei-Klassen-System im Opferschutzrecht geschaffen: Die »guten Opfer« sollen während des laufenden Strafverfahrens gegen jeweilige Beschuldigte geduldet werden (was kein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des Gesetzes ist) und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, nach Abschluss des Verfahrens eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Die »schlechten Opfer« allerdings müs-

sen in diesen Fällen eher mit einer unmittelbaren Abschiebung rechnen. Warum?

Die Regelungen betreffen ausschließlich Menschen, die unmittelbar von Abschiebung bedroht sind. Statt jedoch »auf der Grundlage des geltenden Rechts« den Ausländerbehörden zu erläutern, dass auch den sog. »vollziehbar Ausreisepflichtigen« die Rechte zustehen müssen, die jede/r hat, wenn sie/er durch eine Gewaltstraftat verletzt wird (Teilnahme an der Hauptverhandlung, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Nebenklage gem. §§ 395 ff. StPO etc.) und sie damit ohnehin für die Durchführung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens zu dulden sind, wird die Messlatte noch höher gehängt:

Nach der Berliner Weisung sollen beispielsweise⁷ nur diejenigen Verletzten durch eine Gewalttat aus Hasskriminalität eine Duldung für die Dauer des Strafverfahrens erhalten,

- deren Verhalten für die Gewalttat nicht mitursächlich gewesen ist (was ausschließlich durch die Strafverfolgungsbehörden beurteilt wird),
- die selbst in Deutschland nicht zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Jugendstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden (ausgenommen sind Verurteilungen nach dem AufenthG und AsylG) und
- die von der Polizei nicht als besonders gefährlich eingestuft und deswegen nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG ausgewiesen werden können.⁸

Wenn also beispielsweise Beschuldigte behaupten, sich »lediglich gegen einen Angriff durch einen Geflüchteten verteidigt und deshalb beispielsweise zugeschlagen, getreten und beleidigt zu haben« (was gerade Neonazis standardmäßig als Verteidigungsverhalten an den Tag legen), dann kann allein diese Behauptung zur Folge haben, dass eine Schutzgewährung wegen angeblichen Mitverschuldens gerade nicht stattfindet. Denn im Umkehrschluss bedeutet das

Aufstellen dieser Ausschließungsgründe, dass die Ausländerbehörde eine Abschiebung vollziehen wird, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.⁹ Damit werden die Verletzten zu Verdächtigen, das versprochene Bleiberecht kann sich als Abschiebung entpuppen. Ein solcher »Kampf gegen Rassismus« jedenfalls kann sich schnell als tönerer Riese erweisen.

Zudem soll es mit der Weisung einen Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungs- und Ausländerbehörden geben. Es werden sich also zukünftig in den Ermittlungsakten auch Hinweise auf den Aufenthaltsrechtlichen Status der Verletzten finden und Stellungnahmen der Strafverfolgungsbehörden dazu, ob ein Angriff rassistisch motiviert war (bzw. einen Fall von Hasskriminalität darstellt) und ob die Folgen der Tat für die verletzte Person erheblich waren. Die Definitionshoheit über eine mögliche Duldungserteilung wird damit schwerpunktmäßig auf die Strafverfolgungsbehörden verlagert, die Ausländerbehörden wiederum werden zum verlängerten Arm polizeilicher (Fehl-)Einschätzungen. Da auf Seiten der Polizeibehörden und Staatsschutzabteilungen der Landeskriminalämter die Sensibilisierung für rassistische Straftaten gegenüber Geflüchteten nicht gerade ganz oben auf der Tages- und Kompetenzordnung steht,¹⁰ ist nichts Gutes zu erwarten. Gerade die Verletzten, die nicht dem gesetzten Raster der »weißen Weste« entsprechen und damit zum »schlechten Opfer« werden, sind allerdings häufig besonders schutzbedürftig. Gerade sie fallen jedoch durch beim regierungsamtlichen »Kampf gegen Rassismus«.

Franziska Nedelmann ist Rechtsanwältin in Berlin und Stellvertretende Vorsitzende des RAV.

- 1 <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-11/bundeskriminalamt-anschlag-asylbewerberheime-fluechtlinge> [05.12.2017].
- 2 <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-12/fremdenfeindlichkeit-angriffe-fluechtlinge> [05.12.2017].
- 3 In Thüringen soll in Kürze ebenfalls eine Regelung getroffen werden.
- 4 http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/erl_nr_8_2016.
- 5 http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/erl_nr_8_2016.
- 6 Der eigentliche Weisungstext ist nicht veröffentlicht; der Regelungsinhalt ist zu finden in den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin [Stand: 23.10.2017], VAB A 60.a.2.2, unter: <http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>.
- 7 Hier werden nur einige der Voraussetzungen beispielhaft aufgezählt.
- 8 In dem Brandenburger Erlass wird die erste Bedingung zur Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung, die Erfüllung der weiteren Bedingungen normiert ausschließlich die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
- 9 So ist auch bereits 2017 in einem Fall in Berlin ein Verletzter (Hasskriminalität) am Folgetag seiner entsprechenden Mitteilung an die Ausländerbehörde abgeschoben worden, obwohl andere Duldungsgründe bestanden hätten.
- 10 Zu den Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses sagte MdB Ströbele in der BT-Sitzung am 20.02.2014: »Wenn ich mich mit den Vorgängen um den NSU beschäftige, bin ich noch immer empört und fassungslos. Ich habe versucht, Erklärungen dafür zu finden, warum die Sicherheitsbehörden in Deutschland – Verfassungsschutz und Polizei – bundesweit mehr als zehn Jahre lang, so unendlich lange, so dramatisch versagt haben«. Dies kommentierte Volker Kauder (Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion) mit den Worten: »Das stimmt leider!«. Ströbele weiter: »Wir haben auch in Teilen der Sicherheitsbehörden [...] institutionellen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gefunden«. Vgl. unter: <https://www.gruene-bundestag.de/parlament/bundestagsreden/2014/februar/hans-christian-stroebele-empfehlungen-des-nsu-untersuchungsausschusses.html> [05.12.2017].



53°33'06.9"N 10°00'20.2"E, Donnerstag 6.7.2017
»Karstadt-Sport«, Mönckebergstraße Ecke Steintorwall

›Gefährliche Orte‹, ›Unendlichkeitshaft‹ und ›drohende Gefahr‹

BAYPAG ZUM BAYRISCHEN INTEGRATIONSGESETZ

YUNUS ZIYAL

Das Jahr 2017 ist zu Ende gegangen – und es brachte mehrere Verschärfungen des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) mit sich, von denen auf zwei in diesem Beitrag hingewiesen werden soll. Die Gefahr ist – wie so oft –, dass das polizeifreundliche Bayern bundesweiter Vorreiter ist.

Im Zuge des sog. Bayerischen Integrationsgesetzes vom 13.12.2016 wurde in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) BayPAG die Ermächtigung ergänzt, die Identität von Personen festzustellen, die sich an einem Ort aufhalten, »der als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dient«. Das heißt nichts anderes, als dass die Polizei in Unterkünften für Geflüchtete jederzeit und ohne, dass es zusätzlicher Voraussetzungen bedürfte, Kontrollen durchführen darf.

Nicht nur die Identitätsfeststellung wurde entsprechend ergänzt, sondern auch Art. 23 BayPAG. Der regelt das Betreten von Wohnungen. Normalerweise ist dies nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Außer – so die Neuregelung – die Wohnung ist ein gefährlicher Ort, welche auch hier nun »zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden [darf], wenn [...] 3. sie als Unterkunft oder dem sonstigen [...] Aufenthalt von Asylbewerbern [...] dient«.

DIE POTENTIELLE GEFÄHRlichkeit DES ORTES SELBST

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Rechtmäßigkeit der Polizeimaßnahme ist nunmehr,

dass keine polizeiliche Gefahr von oder für Personen oder Sachen vorliegen muss, sondern die potentielle Gefährlichkeit des Ortes selbst. Gefährliche Orte kannte das BayPAG zwar schon vorher. Neben Orten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Bezug zu Straftaten oder -tättern vorliegen, waren Orte, an denen »Personen der Prostitution nachgehen«, genannt. Davon mag man ohnehin nicht viel halten – dass Geflüchtetenunterkünfte sich nun in einer solchen Reihe befinden, hat neben dem Ausbau des Kontrollstaats (mit xenophober Implikation) Wasser auf die Mühlen der Rechtspopulisten zur Folge. Die reagierten auch schon und berichten mit Genugtuung, dass Flüchtlingsheime für Polizei offiziell ›gefährliche Orte‹ und ›No-Go-Areas‹ seien.¹

In der Begründung zur Gesetzesnovelle wurde v.a. auf einen angeblichen Anstieg von Straftaten im Zusammenhang mit Unterkünften Geflüchteter abgestellt. Dabei wird weder angemessen berücksichtigt, dass sich solche Straftaten oftmals gegen Asylsuchende richten, noch wird diese Behauptung mit hinreichendem Zahlenmaterial unterlegt. Der Gesetzgeber rekurriert weiter auf die Schleierfahndungsbefugnisse zur verdachtsunabhängigen Kontrolle im Grenzbereich (13. Abs. 1 Nr. 5 BayPAG). Die polizeilichen Kapazitäten in Grenznähe reichten nicht aus – Schuld sei die sog. ›Flüchtlingskrise‹. Eine Kontrolle im Rahmen einer Schleierfahndung ist wesentlich weniger eingriffsintensiv,² als eine Kontrolle in der eigenen Wohnung oder deren Durchsuchung. Die Zahlen der ankommenden Schutzsuchenden wa-

ren zudem lediglich während eines äußerst kurzen Zeitraums sehr hoch und Kapazitätsprobleme der Polizei sollten nicht mit Ausweitung der Befugnisse beantwortet werden.

Das Ergebnis bisher: Außer einer überschaubaren Zahl von ›Fremdschläfern‹ blieben – soweit man es überblicken kann – die Razzien weitgehend ohne Ergebnis. Stattdessen werden Einschüchterung und mögliche Retraumatisierung der Bewohner*innen als Folgen dieser Maßnahmen hingenommen. Damit ist der angerichtete Schaden, die massive Verunsicherung und Verängstigung der Bewohner*innen, deutlich größer als ein denkbarer Nutzen. Der *Bayerische Flüchtlingsrat* kritisiert die Einstufung von Unterkünften als gefährliche Orte: »Bewohner*innen von Flüchtlingsunterkünften sind gefährdet, nicht gefährlich. Die Massenunterkünfte perpetuieren Retraumatisierungen, und halten die Bewohner*innen in einem krankmachenden Status der Unsicherheit. Dazu tragen Polizeirazzien erheblich bei«.

Dem kann man nur zustimmen. Der bedeutendste Faktor sowohl für eine möglicherweise tatsächlich gestiegene Anzahl von Rohheitsdelikten in Unterkünften ist zweifellos der Lagercharakter, der gerade in Bayern mit den ›Abschiebelagern‹ Manching und Bamberg mit vielen hundert Bewohner*innen, vorherrscht. In diesen Lagern ist die Situation besonders drastisch. Aber auch in Unterkünften mit ›lediglich‹ mehreren Dutzend Bewohner*innen, die unter großer Anspannung, Frustration und teils (behördlich erzeugter) Perspektivlosigkeit leben, sind Konflikte und Spannungen nichts Überraschendes. Wer Straftaten verringern will, sollte Massenunterbringung abschaffen. Bei den Neuerungen im BayPAG durch das Integrationsgesetz ging es nicht um die Bekämpfung von Kriminalität, sondern um die Ausweitung des Kontroll- und Sicherheitsstaats und die Stigmatisierung Geflüchteter durch die bayerische Staatsregierung.

DIE ›DROHENDE GEFAHR‹

Weniger plakativ, dafür polizeirechtlich wohl noch bedeutender war die Einführung der sog. ›drohenden Gefahr‹ durch das »Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen« – kurz »Gefährdergesetz«. Mit diesem Gesetz wurden u.a. die medial weit beachtete Elektronische Fußfessel eingeführt und v.a. die Höchstgrenze des Unterbindungs- oder Vorbeugegewahrsams schlicht abgeschafft. Schlimm genug, befreite der Gesetzgeber die bayerischen Polizeibeamt*innen darüber hinaus auch noch von der lästigen Pflicht, erst tätig werden zu können, wenn tatsächlich eine konkrete Gefahr eintrat, also ein Zustand, der »bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter führt«. Denn nun gibt Art. 11 Abs. 3 BayPAG die Möglichkeit, Maßnahmen zu treffen um »die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall 1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder 2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr)«.

Damit wurde die Eingriffsbefugnis der Polizei zeitlich weit vorverlagert und die Anforderungen an den möglichen Kausalverlauf verringert. Es braucht keine Verletzung eines Rechtsguts mehr bevorstehen, sondern nur noch die Wahrscheinlichkeit der Schutzgutverletzung. Das sei auch verfassungsgemäß, so die Gesetzesbegründung mit Verweis auf das Urteil des BVerfG zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016.³ Der bayerische Gesetzgeber entnimmt daraus, dass er »nicht von vornherein auf das tradierte sicherheitsrechtliche Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar

bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren beschränkt ist, sondern dass er die Grenzen ggf. auch weiter ziehen kann, indem er die Anforderungen an den Kausalverlauf reduziert».⁴

Soweit tatsächlich die Entscheidung aus Karlsruhe – nur: Dieses BVerfG-Urteil beschäftigt sich explizit mit sog. terroristischen Bedrohungen. Wenn eine „Terrorgefahr“ konkret vorliegt, kann es nach dem Urteil auch unterhalb der konkreten Gefahr Kriterien für hoheitliches Einschreiten geben. Zudem beschäftigte sich das BVerfG mit Maßnahmen zur Informationsgewinnung, nicht mit Eingriffsbefugnissen zur Gefahrenabwehr. Das ist aber etwas ganz anderes, als das, was die bayerische Regelung der Polizei nunmehr schon beim Vorliegen einer nur drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut einräumt: nämlich gleich eine ganze Reihe von Standardbefugnissen.

Problematisch an dem Begriff der »drohenden Gefahr« ist nicht zuletzt dessen Unbestimmtheit und der Verzicht auf konkrete Tatsachen, wenn auf das »Verhalten einer Person« und eine »konkrete Wahrscheinlichkeit« abgestellt werden soll. In Verbindung mit der bereits erwähnten »Unendlichkeitshaft«, kann also ein*e Polizist*in aufgrund einer Wahrscheinlichkeit (wie soll man die überprüfen?) entscheiden, dass von jemand eine Gefahr ausgehen könnte – und Inhaftierung anordnen. Richter*innen dürfen dann alle drei Monate entscheiden, ob die drohende Gefahr, die laut Polizei von der Person ausgeht, immer noch vorliegt. Theoretisch ohne zeitliche Grenze.

Was bei einer »drohenden Gefahr« noch möglich ist? Neben dem erwähnten »Unendlichkeitsgewahrsam« (Art. 17 BayPAG) wären da:

- Identitätsfeststellung (Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 b BayPAG)
- Erkennungsdienstliche Behandlung (Art. 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayPAG)
- Durchsuchungen von Personen und Sachen (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 22 BayPAG)
- Platzverweis, Aufenthaltsverbot und -gebot, sowie Kontaktverbot (Art. 16 BayPAG)
- Bild- und Tonaufnahmen bei Veranstaltungen (Art. 32 BayPAG)
- Elektronische Fußfessel (Ar. 32a BayPAG)

Die Praxis wird zeigen, wie bayerische Polizist*innen ihre neuen Befugnisse handhaben. In polizeilichen Standardsituationen können sie nun noch mehr als ohnehin das tun, was ihnen zweckmäßig erscheint – die Eingriffsbefugnis kann herbeiorakelt werden. Die drohende Gefahr, zumindest für Bürgerrechte, geht vom bayerischen Staat aus – einmal mehr.

Yunus Ziyal ist Rechtsanwalt in Nürnberg und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV; (Zwischen)Überschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- 1 Vgl. AfD KV Regensburg am 13.11.2017 auf Facebook; Journalistenwatch.com (rechtspopulistischer Blog), 13.11.17; casten-huetter.de (AfD, MdL Sachsen) am 14.11.2017.
- 2 Vgl. BayVerfGH, NVwZ 2003, 1375, 1377.
- 3 Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 (BKAG-Urteil).
- 4 Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen, S. 13.



53°33'04.8"N 10°00'10.6"E, Samstag 8.7.2017
»Swarovski«-Shop, Mönckebergstraße 7

45 Jahre »Radikalenerlass«

BERUFSVERBOTE HISTORISCH BETRACHTET

HANS E. SCHMITT-LERMANN

Zur historischen Ausgangslage nur Stichworte: die Nachwirkungen von Faschismus und Krieg in den Köpfen, vor allem der speziell deutsche »Schuldabwehr-Antikommunismus«, die Rechtfertigung eigener Verstrickungen aus der Fortgeltung des Kreuzzugs-Konzepts. Antifaschismus – wenig attraktiv, noch weniger der ostdeutsche Sozialismusversuch, der die gesamte Reparationslast und westliche Wirtschaftsblockaden ertragen musste; die Kontinuität der wirtschaftlichen und politischen Machteliten, vor allem behördlich, justiziell und publizistisch. Dann die erste Berufsverbotschwelle nach dem so genannten Adenauer-Erlass von 1950 gegen Kommunisten und elf andere linke oder »neutralistische« Verbände. Das »Blitzgesetz«, dessen nazistische Schöpfer mit dem neuartigen Delikt der »Staatsgefährdung« ausdrücklich die »bloße Gesinnung« bestraften. Das KPD-Verbot des Bundesverfassungsgerichtes von 1956: davor etwa 2.500, danach knapp 8.000 Haftstrafen gegen Kommunisten, parteilose Unterstützer und aktive Aufrüstungsgegner. Oftmals standen sie den gleichen Staatsanwälten und Richtern gegenüber wie in der Nazi-Zeit. In der verfassungs- und strafrechtlichen Lehre dominierten bald die Schüler des Cheftheoretikers des braunen Rechtsnihilismus, Carl Schmitt, der im Rahmen einer »Feindbestimmung« durch den Mächtigsten die »bindungsfreie Gewalt« zur

einzigsten Norm erklärt hatte – konkret gegen in- und ausländischen Sozialisten, liberalistische Zersetzer und minderwertige Völker.

INDIVIDUELLE REPRESSION UND RECHTS-KONSERVATIVE IDEOLOGIEOFFENSIVE

Globke, Vater der Nürnberger Rassegesetze und dann Herr des Bundesbeamtenapparates, Reinhard Gehlen, Hitlers und Adenauers Geheimdienstchef, und Hubert Schrübbers, NS-Sonderrichter geköpfter Kommunisten und Wehrkraftzersetzer und Präsident des Bundesverfassungsschutzamtes bis 1975; Walter Roemer, der die Geschwister Scholl zu Guillotine geführt hatte, im Justizministerium für öffentliches Dienstrecht, also uns, zuständig, Wolfgang Immerwahr Fränkel, fanatischster Henker am Reichsgericht und dann als Generalbundesanwalt bis zur Spiegel-Affäre fanatischer politischer Strafverfolger – und und und –: alles Leitbilder staatstreuen Beamtentums.

Aber dieser Ära, in der wir haarscharf am Atomkrieg vorbeigeschrammt sind und F. J. Strauß immer wieder ankündigte: »Der 2. Weltkrieg ist noch nicht zuende [...]. Die bolschewistischen Sittlichkeitsverbrecher werden wir bis zum Ural ausradieren«, folgte nach Mauerbau und Kuba-Krise ein Vierteljahrhundert eines realen und zunehmend gefühlten Koexistenz-

zwangs, eines hart erkämpften und nachhaltigen Zivilisationsschubs, der modernisierenden Anpassung, der Ent-Taiwanisierung (Brandt), eines neuartigen Verfassungsengagements, ja einer gewissen »Marxismus-Renaissance«. Egon Bahr bezeichnet die Entspannungspolitik als »Schleichweg zum Sieg über die Kommunisten« –, aber wahr ist auch, dass sie eben doch einen entfaschisierenden Mentalitätswandel in Kauf nehmen musste, der andererseits große Teile der politischen Klasse, Geheimdienstler, Personalreferenten und Richter zutiefst verstörte: Berufsverbote als Ersatzbefriedigung. Hier konnten die 1950er-Jahre weitergehen.

Die Berufsverbote waren eine ausgefeilte Kombination individueller Repression nonkonformistischer Elemente und einer rechtskonservativen Ideologieoffensive in einer Zeit, in der dank eines vorübergehenden linken Autoritätsgewinns so hochrangige Spektakel wie das KPD-Verbot oder die Hallstein-Doktrin peinlich geworden waren. Der Radikalenerlass von 1972 reagierte auf eine neuartige kritische Jugend, die in die sozialrelevanten und infrastrukturell-technischen Berufe vom Lehrer bis zum Lokführer, also den öffentlichen Dienst, drängten. Und es gab wieder eine zunächst Einfluss gewinnende Kommunistische Partei. Da sagte der aus der Opposition gegen die Ostverträge und der Aktion Kanzlersturz bekannte Rainer Barzel: »Der Öffnung nach außen darf keine Öffnung nach innen folgen!« Für Willy Brandt und die Sozialdemokratie waren die von ihnen selbst losgetretenen Berufsverbote auch als eine Art »Bauernopfer« zur Absicherung nach Rechts kalkuliert – und fehlkalkuliert.

Der Radikalenerlass als solcher hatte keinerlei Rechtsqualität. Er war nur eine Meinungskundgabe der Regierungschefs ans Volk: Mitglieder oder Personen mit sympathisierenden Kontakten zur DKP oder Organisationen, die von den Geheimdiensten als verfassungsfeindlich bezeichnet werden, dürfen nicht in Berufe

und Ausbildungen des öffentlichen Dienstes. Mangels Rechtsgrundlage war das der berühmte Stein ins Wasser, um Kreise zu ziehen und im Instanzenwege an die obersten Gerichte, insbesondere das Bundesverwaltungsgericht zu gelangen, wo damals noch »zuverlässige« Leute aus der braunen Zeit saßen. Die Namen der höchstrangigen Urteilsverfasser sind besonders blutbesudelt: Willi Geiger, Weber-Lortsch, Chapeaurouge, Hering. Und manchmal drängte sich der obszöne Eindruck auf, dass sich da Alte Kameraden an jungen Mädchen für Stalingrad rächen wollten. Deren »Grundsatzurteile« sollten dann nach unten als formelle Rechtsquelle dienen, zu dessen Inhalt dann jeder Betroffene Treue zu bekunden hatte. Das verstieß natürlich gegen geltendes Verfassungsrecht, das Gleichheitsgebot nach Art 3 GG, den gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst allein »nach Eignung, Befähigung und Leistung« nach Art 33 II GG, internationale Schutzabkommen (Übereinkommen gegen berufliche Diskriminierung Nr. 111 der ILO-Arbeitsorganisation der UNO –, die Verletzung hat 1986 der Untersuchungsausschuss der ILO in einem langen Verfahren rechtsverbindlich festgestellt, was das BVerwG sofort als »bloße diplomatische Empfehlung« ignorierte). Von den Umgehungskonstruktionen haben sich der Eignungsmangel und die Treuepflichtverletzung im Sinne des Art. 33 V GG durchgesetzt: »die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums«, verstanden als antikomunistisches, quasitotalitäres Denunziationskontinuum, das ja als solches nicht ganz unlogisch ist: alles Kapitalkritische lässt sich formallogisch auf einen realen oder gedachten nicht-kapitalismusimmanenten, also tendenziell revolutionären Einflussfaktor zurückführen. Verloren geht dabei die pluralistische Verfassungskonzeption als beweglicher Aggregatzustand und Kompromiss durchaus gegenläufiger Ordnungskräfte, ein Kräfteparallelogramm mit Zug und Gegenzug, das Erbe der Aufklärung.

Umgekehrt hatten alle Nazibeamten, von denen etwa 200.000 irgendwie am Holocaust beteiligt waren, nach Art 131 GG Anspruch auf vorrangige Einstellung. Sie entsprachen ja auch der »innerstaatlichen Feinderklärung« des Carl Schmitt; soviel zu den »hergebrachten Grundsätzen«.

»KOMMUNISTEN WAREN DIE AM SCHWERSTEN BETROFFENEN, ABER...«

Zu den Zahlen: Von 1972 bis 1987 wurden 3,5 Millionen Menschen überprüft. Der Verfassungsschutz gab Negativauskünfte über rund 35.000 Personen heraus. Die Behörden versperrten anfänglich 11.000 Bewerbern die Einstellung, von denen sich allerdings viele schon vor höheren Ämtern oder Gerichten erfolgreich wehrten, so dass am Schluss 2.350 nicht eingestellt wurden. 136 wurden entlassen.

Seit der Wende gibt es auch in Bayern keine Regelanfrage mehr, dafür Fragebogen, denen Denunziationslisten gegen Organisationen und Parteien angefügt sind. Der Bewerber soll diese also seinerseits unbesehen als verfassungsfeindlich denunzieren und damit eine oft widerlegte und weithin als anrüchig geltende Kampfgruppe gegen Links als höchstrangige Verfassungsinstanz anerkennen, bevor Gerichte hierüber geurteilt haben. In und durch diese Nötigungslage soll sich das durchsetzen. Trotzdem ist vieles eingeschlafen, »mangels Masse« würde man im Konkurs sagen, aber auch aus Scheu mancher Instanzen, die die Berufsverbotspolitik und die öffentliche Gegenwehr durchaus nicht als reinen Sieg für sich verbuchen.

Dabei ist es gelungen, die SPD ein wenig zu revolutionieren. Sie hatte die Berufsverbote ja losgetreten, um sie – oft nach der Methode des »kalkulierten Hineinschlitterns« – rechts dominierten Gerichten zu überlassen und die eigenen Hände in Unschuld zu waschen. Dann gerieten die Oberinstanzen außer Rand und Band und

kreierten die Theorie vom »unüberprüfbaren Beurteilungsspielraum« der Behörden in Gesinnungsfragen. Da wurden dann auch junge, gewerkschaftlich engagierte Sozialdemokraten in den Strudel gezogen, vor allem im Süden der Republik. SPD-Juristen fragten, worin sich solche unüberprüfbaren Vorgaben eigentlich noch von echter geheimdienstlicher Weisungsgebundenheit angeblich unabhängiger Richter unterscheiden. Man stellte dann sogar einige rechtskräftig Abgewiesene wieder ein. Zum Pegelstand der Rechtsprechung: bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Beamte sind wir weitgehend eingemauert, bei der Arbeitsgerichtsbarkeit für Arbeiter und Angestellte gibt es noch Spielräume (Das ist ein eigenes Referat!).

Wir haben damals einen breit gefächerten Kampf unterhalb der Schwelle des Bundesverfassungsgerichts vorgezogen, da wir über die dortigen Mehrheitsverhältnisse genauestens unterrichtet waren. Seine tragenden Gründe haben Gesetzeskraft; und damit wäre die Solidaritätsbewegung schwer geschädigt worden. Herbert Wehner hoffte öffentlich, dass »dort mit dem Berufsverbotsgeschrei schnell tabula rasa gemacht wird«. In Karlsruhe wartete ein obsessiver Antisozialist, der zuständige Dezernent Hans Hugo Klein, auf uns. Er war und ist u.a. der führende Verfechter des braunen Rechtsterroristen Carl Schmitt. Nein, einem solchen legt die Tochter von Peter und Etty Ginzburg nicht ihr Haupt vertrauensvoll in den Schoß.

Kommunisten waren die am schwersten Betroffenen, aber nicht die meisten. In Bayern waren es etwa 70 Prozent – Mitglieder von VVN, DFG-VK, DFU, SHB, Asten und Fachschaften, anfangs sogar Freidenker, Naturfreunde und Notstandsgesetzgegner aus längst vergangener Zeit –, denen eine personelle oder ideelle Kontaktschuld mit Kommunisten vorgeworfen wurde. An ihnen wird deutlich, dass die Berufsverbote sich nicht nur gegen Existenz- und Karriereinteressen richteten, sondern gezielt

für eine rechtskonservative Ideologiekampagne instrumentalisiert wurden. Natürlich war immer der »Kommunismus« Hauptbezugspunkt des Denunziationskontinuums, der schmierseigen Gleitschiene. Ihnen wurde übrigens nie eigenes verfassungsfeindliches Handeln oder Äußern vorgeworfen; sondern das wurde gelegentlich von alten marxistisch-leninistischen Zitaten, meist aber von wirklichen oder angeblichen Missständen in der SU und in der DDR hergeleitet, die doch immerhin zu einem Teil (!) auf den Raub- und Vernichtungskrieg zurückzuführen waren, den die gleiche politische Klasse einmal so fanatisch betrieben hatte. Die verantwortlichen Organe fürchteten keinen Umsturz, sondern eine lang andauernde Koexistenz von Kapitalismus und Sozialismus. Letzterer sollte nicht langsam vom feindlichen Störfaktor zum gefühlten Ordnungsfaktor aufsteigen.

Unter dem Dach des Antikommunismus hatte die Ideologiekampagne drei Angriffsrichtungen (für eine vierte, die sozialkritische Hochschulforschung, fehlt hier die Zeit).

Erstens: Bei Kommunisten wie linken Sozialdemokraten wurden Gedanken gewerkschaftlichen Kämpfertums oder der Wirtschaftsdemokratie als verfassungsfeindlich angegriffen. Gebündelt aus vielen diffusen Einzelheiten:

- der Positionenkampf gegenläufiger sozialer Interessen, schon mal »Klassenkampf« genannt;
- Zweifel an einem neutralen väterlichen Verteilerstaat; und vor allem die Betonung notwendiger Selbsttätigkeit der Unterlegenen für eigene soziale und demokratische Interessen. Das sind die drei Säulen, auf denen eigentlich jede wirkliche Gewerkschaftsarbeit beruht.

Da wurden Legitimationsreserven auf Abruf angelegt: für eventuelle soziale Unruhen, Notstandsfälle, z.B. dass gewisse Streiks für einen Exportmeister wie uns als gemeinwohlwidrig/verfassungsfeindlich gelten müssen. Bezeich-

nenderweise wurden oft gerade unter der Glocke eines »DKP-Falles« weniger die kapitalkritischen Aussagen diskriminiert, die einen DKP-Vorsitzenden Mies und einen IG Metall-Vorsitzenden Steinkühler trennten, sondern solche, die ihnen gemeinsam waren: zu gleichen Bildungschancen, zum Widerstand gegen Kapitalmacht, zum Gemeineigentum in der Stahl- und Autoindustrie, um Arbeitsplätze zu retten, oder zur Rüstungskonversion.

Den wunden Punkt, aus dem sich der quasitotalitär antikommunistische Denkanatz eigentlich schon verbietet, hat das hochkonservative, aber als rassistisch Verfolgter kritisch gebliebene Gründungsmitglied des Bundesverfassungsgerichts Gerhard Leibholz berührt: »Ohne Stalin-grad kein Grundgesetz!«. Wenn die Verfassungsschutzberichte und die Veröffentlichungen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie alles, was sich je kritisch bewegte, auf die Kommunisten bzw. alles, was von der reinen Profitlogik abweicht, auf eine sozialistische Gegenposition zurückführten, haben sie eigentlich ungewollt diese als zentralen Bezugspunkt und Kraftquell anerkannt, der den Finanzmarktkapitalismus hindert, totalitär zu werden. Diese Ordnungsfunktion bleibt auch und erst recht, nachdem sich die realsozialistische Macht verabschiedet hat.

Zweitens: die Friedensbewegung: Der immerhin von US-Präsident Eisenhower warnend geprägte Begriff des »militärisch-industriellen Komplexes« galt als Verleumdung der verfassungsmäßigen Wirtschaftsordnung. Der Begriff »friedliche Koexistenz«: ein Leninscher Kampfbegriff, um sich für revolutionäre Umtriebe mehr Ruhe zu verschaffen. Die BRD hat völkerrechtliche Verträge unterschrieben, in denen die friedliche Koexistenz als Rechtsbegriff erscheint, aber gleichzeitig wurde im Innern abgeschottet, indem man die Träger dieses Gedankens der Verfassungsfeindlichkeit bezichtigte, so den Grundschullehrer

Gerhard Bitterwolf wegen dessen Forderung, das Helsinki-Abschlussdokument von 1975 an den Schulen zu verbreiten, wie es dieses Dokument selbst den Staaten zur Pflicht machte.

Dem Grundschullehrer Manfred Lehner wurde der von DDR-Dissidenten geschenkte Aufstecker »Schwerter zu Pflugscharen« übel vermerkt, da dies auch »der von Kommunisten meist missbrauchte Bibelspruch« sei. Als Anwalt hatte man gleichsam einen an die Armesünderbank gefesselten Bundespräsidenten Heinemann vor dem auftrumpfenden Redaktionskollegium des *Bayernkurier* zu verteidigen. Da wurden Nadelstiche aus der CSU in den weichen Unterleib der damaligen Bonner Entspannungspolitik gestoibert. Und erst als dies mithilfe der damals starken Friedensbewegung skandalisiert wurde, versickerten die Friedens-Berufsverbote (nicht durch rechtsstaatliche Kniffe).

Drittens: der Antifaschismus. Ich wage die Behauptung, in dieser Sickerschicht der subalternen Prozesse, wo kleine Lehramtsanwärter und Friedhofsgärtner um ihre Existenz ringen mussten, wurde die Historikerdebatte ab 1986, Ernst Nolte und der Veldensteiner Kreis schon vorweggenommen: der Faschismus und seine Kriege als legitime Notwehr gegen eine Revolution, die ihrerseits keine Notwehr der Völker gegen kriegerisches und kolonialistisches Gemetzel war, sondern als terroristische Utopie frustrierter Bohemiens vom Himmel geschneit ist.

Antifaschismus war wegen der maßgeblichen Beteiligung prokommunistischer Ideen und Opfergruppen prinzipiell verfassungsfeindlich,

- denn der Faschismus war unbestreitbar die konsequenteste Gegenbewegung gegen die marxistische Gefahr.

Kinder von Naziopfern, die im Spanienkrieg gekämpft hatten, wurden genötigt, den Franco-Putsch gegen die »bolschewistische« – gemeint war die verfassungsmäßig gewählte linksbürgerliche – Regierung als Befreiungs-

tat zu loben. Zu dem Großtransparent der von Guido Knopp gezeigten Reichsparteitage: »Macht Deutschland vom Marxismus frei!« sollten sie bekennen: »Insoweit hatten die Nazis ja recht!«

- Hier die Festschrift des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Hauptartikel von Eckhard Jesse: »Vergangenheitsbewältigung – eine Delegitimierungsstrategie der Linken«.
- Hier im Verlag des Verfassungsschutzes »Antifaschismus als innen- und außenpolitisches Kampfmittel« von Hans-Helmuth Knütter und anderen rechtsradikalen Autoren.
- Hier die Habilitationsschrift der Verfassungsschutzdirektorin Bettina Blank »Deutschland – einig Antifa?«, die selbst die FAZ als »Blickverzerrung mit Rechtsdrall« verrissen hat.
- Das ist keine »bedauerlicherweise in NSU-Verbrechen verwickelte Sicherheitsbehörde«, sondern von vorneherein eine als Behörde getarnte Anti-Antifa-Organisation mit erheblichen Schnittmengen mit Rechtsradikalen.

EINE ALS BEHÖRDE GETARNT ANTI-ANTIFA-ORGANISATION

Damit verlassen wir den historischen Abriss und sind bei der aktuellen Hauptstoßrichtung des Verfassungsschutzes angelangt, dem Anti-Antifaschismus – auch als Hebel gegen die in der Weltwirtschaftskrise virulente Kapitalkritik angelegt –, vor allem in den aktuellen juristischen Feldzügen gegen die VVN. Es geht nicht an, dass nach derzeitiger Rechtsprechung die radikalen Positionen des Verfassungsschutzes »Meinungsfreiheit« wie jede andere Meinung genießen und damit den strengen Maßstäben eines belastenden Verwaltungsaktes entzogen und dann gleichzeitig abgesegnet werden als »Präjudiz«, d.h. letztgültiges und existenzvernichtendes Verdikt im angeblich »unüberprüfbaren Ermessensspielraum« einer angeblichen Fachbehörde für Verfassungsfeindliches, als welche sie gesetzwid-

rig das Bundesverfassungsgericht abgelöst hat. Die zu Professoren hochgehieften Autoren von Verfassungsschutz und »Hanns-Seidel-Stiftung« geben offenherzig zu erkennen, dass ihr eklatantes wissenschaftliches Defizit durch repressive »Sicherheitspolitik« ausbalanciert werden soll. Wenn dort der Kapitalismus schlicht in Demokratie umgetauft und jeder Bedingungs Zusammenhang von Kapitalismus und Faschismus zur staatsfeindlichen Lüge erklärt wird, so würden sich dem 90 Prozent aller potentiellen Sachverständigen aus Gesellschaftswissenschaft und Demokratietheorie widersetzen, seien es sozialliberale Professoren wie W. Wippermann, W. Benz und N. Frei, seien es regierungnahe Konservative wie H. A. Winkler, ja auch die richterlichen Verfasser des KPD-Verbots Martin Drath und Konrad Zweigert in ihren eigens dazu hinterlassenen Gutachten. Nein, die immer noch etablierte wissenschaftliche Mehrheitsmeinung, die eben nicht als randständige Schutzbehauptung toleranzheischender Opfer gedemütigt und bestraft werden darf, muss endlich sichtbar gegen den schleichenden Siegeszug nach wie vor anrühiger repressiver Mindermeinungen in Front gebracht werden; denn dort spielt leider die Musik. Unsere Losung sei: Kein Gewaltmonopol für Geschichtsrevisionisten!

KLEINER EXKURS

Meine Erfahrung sagt, dass wir um eine breitere inhaltlich-politische und wissenschaftliche Delegitimierung des Verfassungsschutzes nicht herumkommen – und dies – hier liegt ein Problem! – ohne Belastung des um seine Existenz ringenden Individuums, das dafür billig und gemein abgestraft werden kann. Nur wegen dieser demütigenden Waffenungleichheit konnten die rechten Ideologeme des Verfassungsschutzes in der Rechtsprechung überhaupt so weit vordringen. Vor allem in der wissenschaftlichen Öffent-

lichkeit sind das aber auch heute noch wenig angesehene Minderheitspositionen und diese Diskrepanz zum nach wie vor herrschenden wissenschaftlichen Mainstream muss aufbereitet und genutzt werden. Gerade in den vordringenden Verfahren, in denen die VVN Bayern als Organisation und der von ihr vertretene Antifaschismus direkt betroffen sind, konkret im laufenden Pilotprozess in München, mit dem ihr – und dann der Gesamtorganisation – die steuerliche Gemeinnützigkeit entzogen werden soll, da sie extremistisch beeinflusst sei. Dem bayerischen Verfassungsschutz folgend, urteilte das Verwaltungsgericht München 2014, dass ihr auch ohne entsprechende Verbandsdokumente allein durch die Überrepräsentation von Linken – und gerade weil sie eben durchaus in der historischen Sache liege! – ein marxistisches Faschismus-Verständnis zuzurechnen ist, das Faschismus und Kapitalismus in einen Bedingungs Zusammenhang bringt, womit die Verfassungsordnung bereits in Frage gestellt sei. Denn im Schwur der Häftlinge von Buchenwald soll ja der »Faschismus mit seinen Wurzeln« beseitigt werde. Mit »Wurzeln« sei verfassungsfeindlicher Weise der Kapitalismus gemeint. Alle Demos gegen Pegida und SS-Traditionstreffen, zu denen die VVN mit-aufgerufen habe, seien extremistisch, auch wenn es keine Demonstrationsdelikte gab. Denn die Losung »Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen« richte sich gegen die Meinungsfreiheit der Verfassung. Die bedauerliche Teilnahme des Bundestagspräsidenten Thierse an Blockaden und Kanzler Schröders Ermutigung zum »Aufstand der Anständigen« sei dieser gefährlichen Sogwirkung des VVN-Antifaschismus geschuldet. Die tonangebenden linken Antifaschisten behaupteten nämlich zweierlei Grundwidersprüche: 1. zwischen Kapital und Arbeit, 2. zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen. Das allein genüge, um darin den Marxismus-Leninismus zu erkennen, den das KPD-Verbot Urteil angeblich verboten habe.

Seit der Globalisierung, Entstaatlichung, Finanzmarktkrise, Bankendominanz, Deregulierung, Privatisierung werden wir von hochrangigen Werken überschwemmt, die den Kapitalismus auch als System in Frage stellen und zwar gerade wegen Aushebelung der Demokratie, auch von prominenten Kapital-Insidern wie dem langjährige Chefökonom der Weltbank und Nobelpreisträger Joseph Stiglitz. Dann wären also weit über die Hälfte westlicher Sozialwissenschaftler »Marxisten- Leninisten«. Im Übrigen haben gerade die beiden Verfasser des KPD-Verbots Bundesverfassungsrichter Prof. Martin Drath und Konrad Zweigert gegutachtet, dass ihr Urteil keineswegs die marxistisch-leninistische Lehre und jede Art von Kommunismus aus dem Verfassungsbogen entfernen wollte. Was aber sagen 90 Prozent der Wissenschaft – ob links oder konservativ: Selbstverständlich besteht ein enger Zusammenhang zwischen Kapitalismus und Faschismus! Thomas Mann und Albert Einstein haben ihn leidenschaftlich angeklagt. Es existiert keine sozialdemokratische Faschismusanalyse, die das nicht getan hätte. Wenn die Konservative Hannah Arendt den Faschismus als »Bündnis von Kapital und Mob« definiert, tut sie immer noch dasselbe. Die Theoriepäpste Adorno und Horkheimer: »Wer vom Kapitalismus nicht sprechen will, soll vom Faschismus schweigen!« Wenn dort »Kapitalismus« schlicht in »Demokratie« umgetauft wird, erhebt dagegen die mehrheitliche Sozialwissenschaft und Demokratietheorie die Anerkennung der Spannung zwischen beiden geradezu zur Voraussetzung demokratischer Gesinnung.

Inzwischen handelt es sich nicht mehr um einen Anti-Antifa-Vorstoß aus der »Ordnungszelle Bayern« heraus, sondern um eine bundesweit koordinierte Crash-Offensive gegen den Antifaschismus. Dem VVN-Bundesvorstand wurde jetzt vom Familienministerium eine Inanspruchnahme des Freiwilligendienstgesetzes mit der lapidaren Begründung versagt, »nach Aus-

kunft der Sicherheitsbehörden erkennt die VVN die rechtsstaatliche Ordnung nicht an«. Punkt!

Einbürgerungsbewerbern wird die ihnen bisher unbekannte »Dimitroff-Formel« vorgelegt, wonach »der Faschismus an der Macht die Herrschaft der aggressivsten Kreise des Finanzkapitals« bedeute, die sie dann glaubhaft verabscheuen müssen.

Der Verfassungsschutz und seine Autoren, die Eckhard Jesse, Bettina Blank, Rudolf van Hüllen usw. geraten außer Rand und Band. Gleichzeitig aber sind die Organisationen selbst immer öfter Prozessparteien, nicht kleine existenzbedrohte Individuen. Diese Konstellation birgt aber auch Chancen für einen Paradigmenwechsel: Da steht nicht eine die Mehrheit autoritativ vertretende Fachbehörde für staatspolitisches Selbstverständnis gegen kleine toleranzheischende Außenseiter, sondern umgekehrt die immer noch herrschende Wissenschaft gegen anrühige, NSU-verstrickte Spitzel. Beispiel: Wenn wir in einem VVN- oder sonstigen Antifa-Verfahren hochrangige Politologen und Historiker – mit Antifa-Sympathien wie z.B. die Professoren Wolfgang Wippermann, Wolfgang Benz oder Norbert Frei oder Konservative wie Heinrich August Winkler u.a. – als Sachverständige zur öffentlichen Verhandlung laden und diese das vielleicht publizieren, dann sei das Beweisthema nicht die »Richtigkeit« der kapitalismuskritischen Faschismustheorien, sondern wertungsfrei der Rang und Stellenwert wissenschaftlicher Auffassungen, die den Faschismus maßgeblich von Triebkräften, realen Machtstrukturen, Erscheinungsformen und Konstellationen des Kapitalismus herleiten, in der deutschen und internationalen *scientific community*. Das genügt vollkommen.

Das NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat – abgesehen davon, dass es den Geschichtsrevisionisten Eckhard Jesse zum Hauptgutachter emporhievt, so für die Harmlosigkeit der NPD – uns auch insofern Böses gebracht, als

es die Verbotsfrage und die Verfassungswidrigkeitsfrage entkoppelte, also das »Parteienprivileg« beseitigte. Ein Großteil unserer Unterstützer im Berufsverbotskampf sagte ja nur: »Solange die Partei nicht als verfassungswidrig verboten ist, darf die legale Tätigkeit für sie nicht bestraft werden«. Das ist jetzt schwerer geworden. Es bleibt eigentlich nur noch die inhaltliche Entwertung und Skandalisierung der Verfassungsschutzverleumdungen.

Der Anwalt kann nur eine Kraft umsetzen, die außerhalb vorhanden ist oder gerade entsteht; er selbst ist als Scharfmacher ein schlechter Verteidiger. Er muss moderieren und den Instanzen Motive vermitteln, sich erst mal an Gesetze zu halten, was in politischen Verfahren nicht selbstverständlich ist: als »Formelkompromiss« – die eigentliche Kraft kommt aus den Inhalten.

ENDE DES EXKURSES.

Ich habe hier den inhaltlichen Instrumentalisierungsaspekt herausgestellt, weil er nämlich auch umgekehrt bewirkt hat, dass wir oft aus den sachlich betroffenen Konfliktfeldern sachbezogene Solidarität mobilisieren konnten – Friedensbewegung, Antifaschismus, engagierte Berufsgruppen in Erziehung, Wissenschaft, Sozialarbeit, Medizin, die mit Recht Gefahr auch für kritische Ansätze in der eigenen Sache sahen – und damit dann auch gegen die Methodik des allbeliebigen Kommunistschrecks. Darum möchte ich zum Schluss eine herausragende moralische und politische Qualität unseres Berufsverbotskampfes ansprechen. Anders als noch in der finsternen Knastszenerie der politischen Strafjustiz, gab es hier ein breit bekanntes aktives Milieu solidarischer Kollektivität. Trotz nervenzerreißenden Distanzierungsdrucks hat kein Betroffener je andere Personen oder Organisationen der Verfassungsfeindlichkeit geziehen, bei allen klaren Unterschieden: kein Religionslehrer

einen Kommunisten. Das hat geholfen. Unbedingt genannt werden muss die hochqualifizierte Solidaritätsleistung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).

Um mit Franklin Roosevelt zu sprechen: »Was wir fürchten müssen, das ist die Furcht«.

Bei dem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Redebeitrags, den der Münchner Rechtsanwalt Hans Schmitt-Lermann anlässlich eines Podiumsgesprächs zur historischen Kontinuität von Berufsverboten am 11. Mai 2017 im DGB-Haus in München gehalten hat.

Nachdruck aus: *Marxistische Blätter*, 54(4), 2017. Wir danken dem Autor und der Redaktion der »Marxistischen Blätter« für die Genehmigung; Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Offene Entschädigungsfragen

VERWEIGERT UND VERSPÄTET – NS-VERFOLGTE UND IHR KAMPF
UM ANERKENNUNG UND ENTSCHÄDIGUNGEN¹

INGOLF SPICKSCHEN UND MICHAEL PLÖSE

In Vorbereitung auf die Jahrestagung 2017 ›Verweigert und Verspätet – NS-Verfolgte und ihr Kampf um Anerkennung und Entschädigungen‹ des *Forum Justizgeschichte e.V.* wurde eine Arbeitsgruppe ›Offene Entschädigungsfragen‹ ins Leben gerufen, um eine Systematisierung der aktuellen Problemlagen zu erarbeiten.²

Dabei sollten die verschiedenen Betroffenenengruppen identifiziert und der jeweilige Umfang ihrer Entschädigung oder sonstiger ihnen gewährter Formen nachholender Kompensation von NS-Unrecht festgestellt werden. Zum einen war die Frage, welche Anerkennungs-, Entschädigungs- und Wiedergutmachungsarten es gibt und in welchen Rechtsgebieten sie wie in Erscheinung treten, selbst wenn sie als ›Entschädigung‹ im engeren Sinne keine Rolle spielen. Eine Ausgangsüberlegung war, die Betroffenen am Ende analytisch vier verschiedenen Entschädigungsrealitäten zuordnen zu können. Diese lauten stark vereinfacht:

- Entschädigung gewährt, Genugtuung erlangt,
- Entschädigung gewährt, Auszahlung verschleppt,
- Entschädigung verweigert,
- ungesehene Betroffenenengruppen (die ›im Dunklen‹).

Dieses Vorhaben kann weitgehend als gescheitert angesehen werden. Es gibt in keiner Betroffenenengruppe die *eine* Realität der Kompensation erlittenen NS-Unrechts, vielmehr erweist sich die individuelle Entschädigungspraxis als ein Ensemble gesetzlicher Anspruchs-, Ausschluss- und Rückausnahmetatbestände, die in der Verwaltungspraxis zu höchst verschiedenen Ergebnissen geführt haben. Darüber hinaus sind Antragstellende aufgrund ihres Aufenthalts-, Wohn- und Einsatzortes, ihrer Staats- oder Gruppenzugehörigkeit, Schädigungsart und -grad höchst unterschiedlich, nicht selten nach verschiedenen Gesetzen, Härtefallentscheidungen oder Gnadenakten erfasst, kategorisiert und beschieden worden, was ganz regelmäßig zu keiner Entschädigung geführt hat. Die Entschädigungspraxis folgte dabei, wie die gesamte Wiedergutmachungspolitik, dem Ziel ihrer Selbsterledigung als reine Befriedigungspolitik nach allen Seiten – mit einer deutlichen Tendenz zur Verschleppung. Dass die weit verbreitete Schlussstrichmentalität nicht schon viel früher zur Einstellung jeglicher materieller Anerkennung und Entschädigung von NS-Verbrechen geführt hat, ist letztlich einer gelungenen und beharrlichen Skandalisierung der Versäumnisse durch Betroffenenverbände, Akademiker*innen,

Journalist*innen sowie politische Aktivist*innen innerhalb und außerhalb der Parlamente zu verdanken.

ENTSCHÄDIGUNG UND RÜCKERSTATTUNG NACH 1945

In der Anfangsphase der deutschen Entschädigungs-/Rückerstattungs-Praxis entschied der BGH mit Urteil vom 12. November 1954, grundsätzlich sei es Ziel und Zweck der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze, das verursachte Unrecht so bald und soweit wie möglich wiedergutzumachen. Eine Gesetzesauslegung, die diesem Ziel entspreche, verdiene den Vorrang gegenüber jeder anderen Auslegung, die die Wiedergutmachung erschwere oder zunichte mache. Unsere Tagung hat mit den Vorträgen und Diskussionen zu einzelnen NS-Verfolgten-/Opfergruppen ergeben, dass diese höchststrichterlichen Vorgaben im Hinblick auf die verschiedenen Gruppen und auch innerhalb dieser höchst unterschiedlich bzw. gar nicht eingehalten wurden. So wurden eine Reihe von Betroffenenengruppen, die Opfer von NS-Diskriminierung, -verfolgung und -ermordung geworden waren, nicht als solche anerkannt; Gleiches gilt für einzelne Betroffene und ihre Angehörigen innerhalb der grundsätzlich als solche anerkannten NS-Verfolgten-/Opfergruppen.

Bei der Suche nach den Gründen findet sich als wichtigster wohl die Personalkontinuität von NS-Tätern, die nach 1949 erneut in Amt und Würden als Verwaltungs-/Ministerialbeamte, Amtsärzte, Rechts- und Staatsanwälte und – nicht zuletzt – als Richter bis in höchste Stellen aufstiegen und nach Kräften dazu beitrugen, dass das Ausmaß der NS-Verbrechen und ihre Beteiligung daran unaufgeklärt und ungesühnt blieb, die Verfolgten aber allzu oft ohne Anerkennung und entschädigungslos ihren erlittenen Verlusten und Schädigungen überlassen blieben;

dieser Täterkontinuität entsprach die Einstellung der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit.³

Nur einige wenige, inzwischen pensionierte Richter und Vorsitzende westdeutscher Entschädigungskammern und -senate, vertraten den Grundsatz, dass es keinen Schlussstrich geben dürfe. Die Vorbehalte gegenüber der Wiedergutmachung seien im Laufe der Jahrzehnte zwar geringer geworden, so der ehemalige Vorsitzende des sog. ›Entschädigungssenats‹ des OLG Düsseldorf, »ein großes Manko der Wiedergutmachung« sei aber, dass viele verfolgte Ausländer*innen ohne Zugang zu individuellen Entschädigungsansprüchen waren/sind, und so die Mehrzahl der Verfolgten leer ausgegangen sein dürfe. Er sei daher überzeugt, »dass das Thema Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts den Deutschen immer wieder vorgelegt werden wird, wenn sie keinen befriedigenden Abschluss für die Entschädigung der ausländischen Verfolgten finden«. Da die noch offenen Entschädigungsleistungen den laufenden Bundeshaushalt mit weit weniger als einem Prozent belasten dürften, stelle sich die Frage, ob laufende oder künftige Leistungen an die Verfolgten als nachrangig gegenüber anderen dringenden öffentlichen Aufgaben zu bewerten seien, nicht.⁴

Der Düsseldorfer Historiker Herbert Schmidt ist nach Einsicht in »hunderte Wiedergutmachungsakten« überzeugt, dass die verantwortlichen Beamten die »biologische Erledigung« der Entschädigungsanträge sehr gern in Kauf genommen und gezielt zu Verzögerungstaktiken gegriffen hätten. Die durch die BRD geleistete Wiedergutmachung stehe »in keinem Verhältnis zu der totalen Ausplünderung, Versklavung, aber auch der ›Gratisbenutzung‹ von zigtausend jüdischen Menschen als lebende Versuchsobjekte bei pseudowissenschaftlichen medizinischen Experimenten«.⁵

Abertausende andere Verfolgte fielen bisher ganz oder nahezu vollständig durch das Raster der deutschen Wiedergutmachungsgesetze, wie

beispielsweise, so Schulz und Urbitsch (2016: 16ff.): Sinti und Roma bis ca. 1963 (Revision der diskriminierenden BGH-Rechtsprechung von 1963);⁶ sog. »asoziale« Frauen und Jugendliche; NS-»Euthanasie«- und Zwangssterilisationsopfer; *Zeugen Jehovas*; Homosexuelle; Kommunist*innen; als Kinder zwangsgermanisierte Angehörige besiegter Nationen oder rassistisch verfolgter Minderheiten; sog. »Berufsverbrecher«; Wehrdienst- und Arbeitsverweigerer; teilweise auch als »Rasseschänder« verfolgte, nicht-jüdische Personen; von SS-, Polizeieinsatztruppen- oder Wehrmachts-Massakern bzw. sog. »Präventiv«- oder »Vergeltungs-Mordaktionen« in Angriffs- und Eroberungsgebieten betroffene Opfer; völkerrechtswidrig Verschleppte und zu Zwangsarbeit herangezogene Bevölkerungsgruppen; überlebende Ghetto-Insassen, die dort »freiwillige« Arbeit gegen Entgelt geleistet haben (»Ghettorenten«); jüdische Lösegeld-Restitutionsgläubiger (Thessaloniki); bis Juli 2017 auch rumänische, überwiegend jüdische Exekutionsopfer (ca. 155.000 Personen) im gemäß dem Hitler-Stalin-Pakt sowjetisch besetzten und im Juni 1941 rückeroberten Moldaugebiet, deren Entschädigungsunterlagen seit Jahrzehnten unbearbeitet im Auswärtigen Amt lagern⁷ und nicht-jüdische *IG Farben*-Opfer (Fall Wollheim).⁸

Bei einigen dieser Betroffenengruppen kam es nach Jahrzehnten öffentlichen Drucks aus dem In- und Ausland zu einer mit Rechtsansprüchen oder symbolischer »Anerkennung« verbundenen gesetzlichen Anerkennung eines Verfolgtenstatus.

Der Umgang mit Forderungen zu Anerkennungen und Entschädigungen von NS-Unrecht bleibt, so fassen es Nina Schulz und Elisabeth Mena Urbitsch treffend zusammen, »immer eine Geschichte des Ein- und des Ausschlusses und mehr als 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs nach wie vor ein umstrittenes politisches Thema. Es geht nicht nur um die Summe der

einzelnen juristischen Verfahren, es bleibt ein gesamtgesellschaftliches Verfahren. Eine politische und menschliche Frage und Herausforderung«.⁹

BISHERIGE MASSNAHMEN DER »WIEDERGUTMACHUNG«

Bislang wurden im Rahmen der Wiedergutmachung neben den Regeln des BEG in der jeweiligen Fassung folgende Regelungen in Kraft gesetzt:

- Alliierte Rückerstattungsgesetze zwischen 1945 und 1949 für feststellbare Vermögensschäden,
- das Ländergesetz zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht vom April 1949,
- das »Luxemburger Abkommen« mit der *Claims Conference*, in dem die BRD die Verpflichtung zur Entschädigung gegenüber den individuell Geschädigten und der jüdischen Gemeinschaft anerkannte,
- Gesetze wie das BRüG von 1957, das Entschädigungen in Fällen vorsieht, in denen eine Rückgabe von konfisziertem Eigentum nicht möglich war,
- das Londoner Schuldenabkommen vom Februar 1953, das die Regelung von Reparationen ausdrücklich einem späteren Friedensvertrag vorbehielt und insoweit die Entschädigung NS-Verfolgten der Ostblockstaaten aufs unbestimmte verschob.
- Zwischen 1956 und 1964 schloss die Bundesregierung bilaterale Globalabkommen in Höhe von einer knappen Milliarde DM mit den meisten nord- und westeuropäischen Staaten für die dort lebenden NS-Verfolgten ab. Die Verteilung der Gelder an die einzelnen Betroffenen wurde dem jeweiligen Land auferlegt.¹⁰
- 1957 kam es zu nicht-staatlichen Entschädigungsleistungen in Höhe von 27,8 Millionen DM, welche die *IG Farben AG i.L.* an die *Claims Conference* zur Auszahlung an die

überlebenden Zwangsarbeiter der Buna-Werke im Konzentrationslager Auschwitz überwiesen hat.

- Das von der Regierungsmehrheit als »Schlussstrich-Siegel« gedachte BEG SG brachte 1965 einige Beweiserleichterungen zu vermuteter verfolgungsbedingter Kausalität, verlängerte Fristen und Wiederaufnahme bestimmter abgeschlossener Verfahren aufgrund neuer Erkenntnisse und Leistungserhöhungen; gleichzeitig wurde aber eine Ausschlussfrist für Neuansprüche auf den 31. Dezember 1969 festgesetzt. Hinzu kam die sog. »Diplomatische Klausel« in § 238a BEG SG, wonach Entschädigungsansprüche im Sinne der sog. »Hallstein-Doktrin« daran gebunden waren, dass die BRD diplomatische Beziehungen mit dem Heimatstaat des Antragstellers unterhielt. Dies war seinerzeit für die Ostblock-Länder nicht der Fall.¹¹
- Im Zuge einer »indirekten Wiedergutmachung« erhielten einige Ostblockstaaten in den Jahren nach 1970 wirtschaftliche bzw. finanzielle Vergünstigungen. So erhielt Polen 1975 eine Pauschalzahlung von 1,2 Mrd. DM, mit der vereinbarungsgemäß die Renten ehemaliger KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiter*innen verbessert werden sollten. Schmitz-Berg merkt dazu an, es bestehe Grund zu der Annahme, dass es für die deutsche Sozialversicherung erheblich teurer geworden wäre, wenn alle polnischen Zwangsarbeiter, für die ja »mit deutscher Ordentlichkeit« teilweise jahrelang Beiträge eingezahlt worden waren, ihre individuellen Ansprüche bei den deutschen Rententrägern hätten anmelden können.
- Im Oktober 1980 vereinbarte die Bundesregierung mit der *Claims Conference* (C.C.) die Zahlung von weiteren 400 Millionen DM, mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland von 40 Millionen DM. Während der Zentralrat das Geld pauschal für Zwecke der jüdischen Gemeinden in der BRD erhielt, sollte die C.C.

das Geld mit maximal 5.000 DM pro Person an bedürftige Geschädigte, auch im Ostblock, auszahlen, die keine direkten Entschädigungsansprüche geltend machen konnten. Nach eigenen Angaben hat die C.C. bis Mitte 2012 insgesamt 430.000 Verfolgte bedacht, davon 80.000 aus der früheren Sowjetunion.

- 1981 erließ die Bundesregierung Richtlinien zur Vergabe von Mitteln an nichtjüdische Verfolgte und stellte dafür 86 Millionen DM bereit, die in den Folgejahren noch erhöht wurden.
- Im Einigungsvertrag von 1990 erklärte sich die Bundesregierung bereit, mit der C.C. zusätzliche Fonds zu vereinbaren, um Härteleistungen an Verfolgte zu zahlen, die nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten hatten.
- In der nachfolgenden Vereinbarung mit der C.C. verpflichtete sich die Bundesregierung 1992 zur Zahlung von 1 Mrd. DM für bedürftige Überlebende aus Konzentrationslagern, Ghettos oder Verstecken. Diese Vereinbarung wurde 2012 in einer »Neufassung« den geänderten Verhältnissen angepasst und mit einigen Verbesserungen versehen.
- Zwar gelang es der Bundesregierung mit dem sog. »2+4-Vertrag« von 1990, einen Friedensvertrag zu umgehen, der sie – nach ihren eigenen Erklärungen zum Londoner Schuldenabkommen – reparationspflichtig gemacht hätte; sie sah sich gleichwohl veranlasst, ab 1998 im Rahmen von Härtefallregelungen auch osteuropäischen Opfern Entschädigungsleistungen zukommen zu lassen.
- Die *Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung* wurde 1991 mit 500 Millionen DM ausgestattet.
- An Russland, die Ukraine und Weißrussland wurden aufgrund einer Vereinbarung zwischen Kanzler Kohl und Präsident Jelzin 1992 insgesamt 1 Mrd. DM ausgezahlt.
- Der »Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds« erhielt 1997 für dieselben Zwecke 140 Millionen DM.

- Mit der C.C. kam es 1998 zu einer weiteren Vereinbarung über einen Fonds für jüdische Verfolgte in Osteuropa.
- Seit 1991 haben Jüdinnen und Juden sowie Menschen mit jüdischen Vorfahren aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion die Möglichkeit, als Kontingentflüchtlinge nach Deutschland einzureisen. Grundlage hierfür ist ein Beschluss der Innenministerkonferenz vom 9. Januar 1991, nach dem das »Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge« (HumHAG) auf diesen Personenkreis Anwendung fand. Das HumHAG ist durch Artikel 15 Abs. 3 Nr. 3 des Zuwanderungsgesetzes außer Kraft getreten. Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen UdSSR (außer Estland, Lettland und Litauen) werden nun nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen.
- U.a. vor dem Hintergrund einiger Sammelklagen ehemaliger Zwangsarbeiter vor amerikanischen Gerichten gegen deutsche Unternehmen vereinbarte die Bundesregierung 1998 die Einrichtung einer Bundesstiftung für die »Vergessenen NS-Opfer« unter Beteiligung der deutschen Industrie.
- Der Bundestag verabschiedete 2000 dann das Gesetz zur Gründung der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« (EVZ) einstimmig. Neben dem erneuten Bekenntnis zur moralischen und politischen Verantwortung für die Opfer des NS sah das Gesetz einen Fonds von 10 Mrd. DM vor. Im Jahr 2001 wurde der Fonds je zur Hälfte vom Fiskus und der deutschen Wirtschaft aufgefüllt und die Auszahlung begonnen. In den Folgejahren sind insgesamt rd. 4,7 Mrd. Euro an über 1,6 Millionen Leistungsberechtigte in ca. 100 Ländern ausgezahlt worden – überwiegend als Einmalzahlungen an ehemalige Zwangsarbeiter*innen.
- Das sog. »Ghettorentengesetz« (ZRBG) wurde im Jahr 2002 verabschiedet, wonach (freiwillige)

Arbeit im Ghetto zu Rentenansprüchen führen sollte. Von den daraufhin bis September 2007 gestellten ca. 70.000 Anträgen wurden 95 Prozent, so Schulz und Urbitsch (2016: 349) bzw. etwa 90 Prozent (so Schmitz-Berg (2017: 26) als »nicht hinreichend bewiesen« abgelehnt.

- Die Bundesregierung beschloss daraufhin 2007 eine Richtlinie für Ghetto-Opfer, die keine Zwangsarbeit geleistet hatten, aber bisher in der Rentenversicherung nicht berücksichtigt worden waren. Sie konnten als einmalige »Anerkennungsleistung« 2.000 Euro erhalten.
- Nachdem die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) 2009 die zu enge Auslegungspraxis hinsichtlich der ZRBG-Regelungen insbesondere mit Blick auf die Begriffe »Entgelt« und »Freiwilligkeit der Arbeit« ausgehebelt hatte, wurden 35.000 weitere Rentenanträge positiv entschieden; so sind 2014 an ca. 37.300 Betroffene von der *Deutschen Rentenversicherung* (RV) Monatsrenten von durchschnittlich 201 Euro gezahlt worden. Insgesamt wurden bis 2015 in 57.400 Fällen ZRBG-Renten bewilligt, 4.800 Anträge befanden sich noch in Bearbeitung.¹²
- Wegen der unbefriedigenden, von den Betroffenen als fortgesetzte Diskriminierung empfundenen Umsetzung der Gesetzesregelungen zur Arbeit im Ghetto sah sich der Gesetzgeber zu mehrfachen Korrekturen zugunsten der Antragstellenden veranlasst. Diese halfen in vielen Fällen auch nicht weiter, weil es nach wie vor an einer klaren Definition des »Ghetto«-Begriffs mangelt. So verweigerte die für Härtefallregelungen zuständige Finanzverwaltung die Auszahlung einer bereits von der RV bewilligten Rente mit der – im nachfolgenden Gerichtsverfahren 2013 rechtskräftig bestätigten – Begründung, der Antragsteller habe im fraglichen Zeitraum nicht in einem geschlossenen Ghetto, sondern in einem letztlich noch offenen Wohngebiet gelebt.

- Seit 1997 ist die BRD von griechischen und italienischen Gerichten zur Zahlung von Entschädigungen an einheimische NS-Verfolgte, Überlebende von SS- oder Wehrmachts-Massakern in Distomo (Griechenland) und Sant'Anna di Stazzema (Italien) rechtskräftig verurteilt worden. Keine dieser Entscheidungen ist bisher umgesetzt worden. Die BRD erkennt sie nicht an. Das BVerfG stufte derartige Massaker »als Maßnahme der Kriegsführung« ein. Der IGH in Den Haag gab 2012 der Klage der BRD statt, die sich auf das – Klagen von Einzelpersonen entgegengesetzte – Prinzip der Staatenimmunität bezog. Das italienische Verfassungsgericht hob 2014 ein rechtswegausschließendes Gesetz zur Umsetzung des IGH-Urteils mit der Begründung als verfassungswidrig auf, jeder Bürger müsse die Möglichkeit haben, bei schweren Menschenrechts- und Kriegsverbrechen vor einem Gericht Gehör zu finden. Danach können Entschädigungsprozesse von NS-Geschädigten aus Deutschland und anderen Ländern in Italien weitergeführt und rechtskräftige Urteile – wie das wegen des SS-Massakers im griechischen Distomo – in Italien durchgesetzt werden. Der Kassationsgerichtshof in Rom hat 2015 den Wiederaufnahmeantrag der BRD im Fall Distomo zurückgewiesen, so dass das griechische Urteil endgültig in Italien gegen die BRD vollstreckt werden kann.¹³
- Mitte der 1980er-Jahre wurde ein System von Härtefonds und -regelungen aufgelegt. So können nach den Härterichtlinien des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-HR) durch NS-Unrecht geschädigte Personen, die nicht Verfolgte i.S. des BEG sind, in besonderen Härtefällen eine einmalige und/oder laufende Geldleistung/en beantragen. Ausschlaggebend ist nicht die Schwere der Verfolgung, sondern der Nachweis einer aktuellen Notlage.¹⁴
- Mit weiteren Härtefallregelungen haben der Bund und einzelne Bundesländer mit Härte-

fonds oder Stiftungen Entschädigungsleistungen für Menschen ermöglicht, die nach den geltenden Bundesgesetzen ganz ohne Kompensation für erlittenes NS-Unrecht geblieben wären. Die Leistungen werden freiwillig, ohne Rechtsanspruch, in der Regel als Einmalzahlungen, ausnahmsweise als laufende Leistung gewährt.¹⁵ So kam es beispielsweise beim 2001 gebildeten NRW-Härtefonds 2015 zum Abschluss von 20 Verfahren, in denen in 15 Fällen insgesamt rd. 370.000 Euro, im Durchschnittsfall rund 24.800 Euro, ausgezahlt wurden.¹⁶

□ Nach der Bekanntmachung der Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an ehemalige sowjetische Kriegsgefangene vom 30.09.2015 (ASK-Anerkennungsrichtlinie) hat der Bundestag wiederholt eine kriegsfolgenrechtliche Regelung beschlossen.¹⁷

Seit Inkrafttreten des BEG im Jahr 1956 wurden bis 2016 von knapp 2,1 Millionen NS-Opfern insgesamt 4,5 Millionen Entschädigungsanträge gestellt. Ende 2016 liefen bundesweit noch ca. 25.000 Verfahren.¹⁸ Nach einer Übersicht des BMF wurden von 1953 bis 1987 – dem Zeitraum, in dem die meisten Anträge eingingen – 4.384.138 Anträge gestellt. Davon wurde knapp die Hälfte positiv entschieden. 1.246.571 wurden formal abgelehnt, weitere 1.123.425 erledigten sich aus anderen Gründen, wie etwa durch Rücknahmen. Bis 2016 wurden als Leistungen der Öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung insgesamt 74,513 Mrd. Euro gezahlt, allein 47,958 Mrd. Euro (64,4%) nach dem BEG.¹⁹ Die Wiedergutmachungsleistungen sind zu ca. 17 Prozent im Inland verblieben und darüber hinaus zu etwa gleichen Teilen nach Israel und ins sonstige Ausland geflossen.²⁰

Als Hauptursachen für die geringe Zuerkennung von Wiedergutmachung sind zum einen die personellen NS-Kontinuitäten im öffentlichen Dienst, in der Politik, in den Medien und

bei den Entscheider*innen in den übrigen Bereichen der Gesellschaft der BRD zu nennen. Zum anderen hat sich von Anfang an die – gewiss nicht ohne Bedacht – vom Bundestag beschlossene federführende Zuständigkeit des BMF für die Konzipierung und Umsetzung der Wiedergutmachung vor dem Hintergrund seiner haushalterischen Sparsamkeitsverpflichtung zu ungunsten verantwortungsbewusster Entschädigungsregelungen und ihrer betroffenengerechten, fairen Durchführung ausgewirkt.²¹

DIE ENTSCHÄDIGUNG VON »KRIEGSOPFERN«

Dass Entschädigung auch großzügiger, insbesondere weniger bürokratisch und weniger umstritten erfolgen kann, zeigt, als aktuelles Beispiel: die »Richtlinie über eine Anerkennungsleistung für ehemalige zivile Zwangsarbeiter« (ADZ-Anerkennungsrichtlinie), mit der ein BT-Beschluss vom November 2015 umgesetzt worden ist. Der Bundestag hatte insgesamt 50 Millionen Euro für Personen bewilligt, die als Zivilpersonen aufgrund ihrer deutschen Staats- und Volkszugehörigkeit kriegs- bzw. kriegsfolgenbedingt zur Zwangsarbeit durch eine ausländische Macht herangezogen wurden. Der symbolische Anerkennungsbetrag beträgt einmalig 2.500 Euro.²² Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Anerkennungsleistung zugunsten hinterbliebener Ehegatten und Kinder durchbrochen, indem diese antrags- und leistungsberechtigt in Fällen sind, in denen die Betroffenen selbst zwar den Stichtag des BT-Beschlusses am 27. November 2015 noch erlebt haben, aber dann vor eigener Antragstellung oder vor der Gewährung der Leistung gestorben sind.

Bundesregierung und Bundestag haben 2015 mit der Anerkennungsleistung an ehemalige sowjetische Kriegsgefangene erste Kompensations-

schritte in der oben aufgezeigten Zielrichtung getan, indem sie jedem Überlebenden für die Zwangsarbeit und die besonders schlechte Behandlung in der Gefangenschaft²³ eine Einmalzahlung von 2.500 Euro zuerkannt haben. Sie gingen dabei von bis zu 4.000 überlebenden Berechtigten aus. Bis Anfang Juli 2016 sind indes nur 1.356 Anträge beim Bundesverwaltungsamt eingegangen. Seit Herbst 2015 erhielten nur 537 Betroffene je 2.500 Euro.

Schon dies Beispiel gibt Anlass zu fragen, ob nicht in manchen Fällen anstelle einmaliger symbolischer Entschädigungslösungen rentenrechtliche Lösungen nach dem Vorbild der Kriegsopfer- und Kriegsfolgenregelungen für Deutsche und ausländische Kombattanten gefunden werden sollten. Das System der deutschen Kriegsopferfürsorge nach Maßgabe der Regelungen in §§ 25-27j Bundesversorgungsgesetz (BVG) und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung (KOV-VfG) drängt sich darüber hinaus generell als analoge Grundlage für »nachholende Wiedergutmachungsleistungen« auch für ausländische NS-Verfolgte auf, weil es zu einer Kompensation zumindest vergleichbarer Kriegs- und Verfolgungsschäden verhelfen und die bisher vergleichsweise Schlechterbehandlung der NS-Verfolgten beenden würde.

So dient die Kriegsopferfürsorge der Ergänzung der übrigen Leistungen des BVG durch besondere Hilfen im Einzelfall. Sie hat die Aufgabe, sich der Beschädigten und ihrer Familienangehörigen sowie der Hinterbliebenen lebenslang anzunehmen und die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen auszugleichen oder zu mildern.²⁴

Aus dem KOV-VfG ergeben sich wesentliche Verfahrensbesonderheiten zum allgemeinen sozialen Entschädigungsrecht. § 15 KOV-VfG schafft Beweiserleichterungen für Antragsteller – sowohl im Verwaltungs- als auch im gericht-

lichen Verfahren –, wo andere Beweismöglichkeiten erschöpft sind. So sind die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zugrunde zu legen, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers verloren gegangen sind, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen vom Antragsteller die Eidesstattliche Versicherung verlangen, dass er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen hat.²⁵

Als Leistungen der Kriegsopferfürsorge kommen neben der Grundrente und Heilbehandlung für Beschädigte nach §§ 10 und 31 BVG und Leistungen für Hinterbliebene nach § 38 ff BVG auch Leistungen für Kranken-, Erholungs-, Pflege-, Alten- und Wohnungshilfe, Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Weiterführung des Haushalts, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und Eingliederungshilfe/Hilfe in besonderen Lebenslagen in Betracht – insgesamt Leistungen, die die meisten bislang in irgendeiner Form mit »Wiedergutmachungsleistungen« bedachten NS-Opfer nicht erhalten konnten und können.

ZUKUNFT DER WIEDERGUTMACHTUNG

Aus verantwortungsethischen und Gründen politischer Glaubwürdigkeit besteht die Notwendigkeit einer nachholenden Kompensation von NS-Unrecht gegenüber allen noch offenen »vergessenen« Betroffenengruppen. Denn nur mit der obligaten Anerkennung unverzeihlicher Menschheitsverbrechen und einem Mindestausgleich für die Leiden der bislang nicht oder nicht angemessen entschädigten NS-Opfer mithilfe auch unterschiedlicher Kompensationsinstrumente, wird sich in dem Kernbereich unseres

staatlichen und gesellschaftlichen Selbstverständnisses ein umfassender und nachhaltiger Rechtsfrieden einstellen können.²⁶

Ist es vermessen, für die bisher nicht oder nur in Almosenausmaß entschädigten NS-Opfer, einschließlich ihrer häufig materiell und/oder psychisch mit- bzw. anschlussgeschädigten Hinterbliebenen, Kompensationsmöglichkeiten ins Auge zu fassen, die der Art und ihrem Ausmaß nach den Entschädigungen entsprechen, die deutschen Volksangehörigen und ausländischen Kriegskombattanten in Wehrmacht und Waffen-SS als Kriegsopferfürsorge bis heute gewährt worden sind?

Vor diesem Hintergrund dürfen sich die Kompensationsleistungen nicht in der Beschreitung der alten, hindernisreichen Wege erschöpfen. Allerdings sind auch bisher schon neben den unterschiedlichen, eher schädigungsbezogenen Kompensationsinstrumenten – unter den Gesichtspunkten besonders schwerer NS-Menschenrechtsverletzungen einerseits und kontinuierlicher Diskriminierung im Aufenthaltsgebiet andererseits – ergänzende Maßnahmen wie z.B. sog. »Kontingentlösungen« für bestimmte NS-Verfolgtengruppen geschaffen worden, die die Einreise in die BRD und ein dauerhaftes Bleiberecht eingeräumten, wie in den 1990er-Jahren für Juden aus den GUS-Staaten.

Im Hinblick darauf, dass auch die europäischen Sinti und Roma im deutschen NS-Machtbereich aus rassistischen Gründen verfolgt und ermordet worden sind, bietet sich für die Nachkommen der – soweit noch vorhanden, zunächst zu entschädigenden überlebenden – Betroffenen eine derartige Kontingentlösung zur Einwanderung ebenfalls als verantwortungsethisch geboten an. Dies umso mehr, als deren Lebensumstände in den Ländern Osteuropas und in den jugoslawischen Nachfolgestaaten von kontinuierlicher rassistischer Diskriminierung und deren direkten sozioökonomischen Folgen geprägt sind.²⁷ Hinzu kommt, dass Angehörige dieser

Volksgruppe, die vor diesen menschenrechtswidrigen Lebensumständen in die BRD geflüchtet sind und Asyl oder ein dauerhaftes Bleiberecht beantragt und z.T. erhalten haben, zunehmend ungeachtet ihres zuweilen langjährigen Aufenthalts und hier geborenen Kindern sowie der unüberwindlichen Schwierigkeiten einer Re-Integration wieder dorthin abgeschoben werden.²⁸

Inzwischen wurde zunächst, in Ausführung eines Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2013 (BVerwGE 10 C 23.12), Ende 2013 durch Änderung des Asylverfahrensgesetzes, klargestellt, dass auch eine Kumulierung unterschiedlicher Eingriffsmaßnahmen wie Menschenrechtsverletzungen, sonstige schwerwiegende Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen bei der Prüfung von Anträgen auf Anerkennung als Flüchtling zu berücksichtigen ist. Anschließend zu prüfen ist, ob die vorgetragenen verschiedenen Diskriminierungen in ihrer Summe zu einer vergleichbar »schweren Menschenrechtsverletzung« i.S. des Asylrechts anzuerkennen sind.²⁹ Seit 2014 hat indessen die »Bundesregierung die Wege für Roma aus Südosteuropa noch weiter erschwert und die vom BVerwG initiierten Verbesserungen insbesondere für Roma außer Kraft gesetzt: Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina wurden auf die Liste der »sicheren Herkunftsstaaten« gestellt. Das bedeutet verschärfte Massenabschiebungen von schutzsuchenden Roma – Nachkommen derer, die von den Deutschen während des NS als sog. »Zigeuner« vernichtet wurden – und nahezu hundertprozentige Ablehnung ihrer Asylanträge.«³⁰

Da die offiziellen Berichte der UN, des Europarats sowie zahlreiche Berichte von NGOs die aktuellen schweren Menschenrechtsverletzungen der Roma in Südosteuropa seit Jahren belegen, kann deren verzweifelter Lage insbesondere in Ansehung ihrer NS-Opfersituation wohl nachhaltig nur durch eine angemessene Kontingent- und Immigrationslösung einerseits und der Kriegsop-

ferfürsorge ähnlichen Hilfs- und Integrationsmaßnahmen andererseits abgeholfen werden. Solange die »nachholenden Wiedergutmachungsinstrumente« nicht umgesetzt werden (können), erscheint es zumindest uns als geboten, in den Asyl- und Aufnahmeverfahren von Roma- und teilweise auch Sinti-Flüchtlingen aus ost- und südosteuropäischen Ländern – ggf. ungeachtet deren Einstufung als »sicherer Herkunftsstaat« – ihre Lebensumstände in den Herkunftsländern einer besonders eingehenden und umfassenden Prüfung zu unterziehen. Diese müsste den hohen, vom BVerwG 2013 postulierten Anforderungen entsprechen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck insbesondere der aktuellen Länderberichte der »recherchegruppe bremen«, drängt sich die Frage auf, ob nicht vergleichbare Studienbesuche von Entscheider*innen in Sinti- und Roma-Verfahren beim BAMF, bei den kommunalen Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten im Rahmen dienstlicher Fortbildung zu i.S. der genannten BVerwG-Entscheidung signifikant positiveren Ergebnissen führen würden.

Ingolf Spickschen ist Rechtsanwalt und Ministerialrat beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit i.R. sowie Mitglied im Vorstand des *Forum Justizgeschichte* e.V. RAV-Mitglied Michael Plöse ist Lehrbeauftragter und Rechtsreferendar sowie im Vorstand des *Forum Justizgeschichte*.

Literatur:

Bundesministerium der Finanzen: Entschädigung von NS-Unrecht, Regelungen zur Wiedergutmachung. Berlin 2012.
Gudrun Doering-Striening (Hg.): Opferrechte. Handbuch des Anwalts für Opferrechte. Baden-Baden 2013.

Norbert Frei/José Brunner/Constantin Goschler (Hg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Göttingen 2009.

Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954). München 1992.

Ders.: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen 2008.

Deutscher Bundestag: Mögliche Probleme bei der Umsetzung des Ghettoernten-Gesetzes, insbesondere in Hinblick auf die Opfergruppe osteuropäischer Roma (BT- Drs. 18/6493 v. 28.10. 2015). Berlin 2015.

Heiko Haumann: Die Akte Zilli Reichmann. Zur Geschichte der Sinti im 20. Jahrhundert. Frankfurt/M. 2016.

Sebastian Klappert: Die Rückkehr des Kriegsfolgenrechts. Zur Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter. In: Die Öffentliche Verwaltung, 69(9), 2017, S. 373–378.

Cornelius Pawlita: »Wiedergutmachung« als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990). Frankfurt/M. 1993.

Ders.: Der Beitrag der Rechtsprechung zur Entschädigung von NS-Unrecht und der Begriff der politischen Verfolgung. In: Hans Günter Hockerts/Christiane Kuller (Hg.): Nach der Verfolgung, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? Göttingen 2003, S. 79–115.

Ders. Geschichte der Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. In: Thomas Heldt/ Barbara Kettner/Jost Rebentisch/Sonja Schlegel/Bernd Sonntag (Hg.), Kein Ort der Zuflucht für hilfsbedürftige alte NS-Verfolgte?, Frankfurt/M. 2006, S. 52–82.

Ders.: Geschichte der Entschädigung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Helmut Kramer/Karsten Uhl/Jens-Christian Wagner (Hg.), Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz. Täterschaft, Nachkriegsprozesse und die Auseinandersetzung um Entschädigungsleistungen. Nordhausen 2007, S. 68–85.

recherchegruppe bremen (Baack/Stieber/Schneider/Sürig/Emini/Vogel et al.): Abgeschobene Roma in Serbien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen (aktualisierte Ausgabe). Bremen 2017.

Anja Reuss: Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit. Berlin 2015.

Joachim R. Rumpf: Der Fall Wollheim gegen die I.G. Farbenindustrie AG in Liquidation. Frankfurt/M. 2010.

Manfred Schmitz-Berg: Wieder gut gemacht? Die Geschichte

der Wiedergutmachung seit 1945. Düsseldorf 2017.

Nina Schulz/Elisabeth Mena Urbitsch: Spiel auf Zeit: NS-Verfolgte und ihre Kämpfe um Anerkennung und Entschädigung. Berlin 2016.

Christian Streit: Keine Kameraden: Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945. Stuttgart 1978.

Bernd C. Wagner, IG-Auschwitz. München 2000.

Endnoten:

- 1 Titel der 19. Jahrestagung des Forum Justizgeschichte e.V. vom 22. bis 24. September 2017. Bei dem Beitrag handelt es sich um eine von Nicola Willenberg gekürzte Fassung des Resümee-Referats der »AG Offene Entschädigungsfragen« im Forum Justizgeschichte. Die Autoren sind ihr mit großem Dank verbunden.
- 2 Die Autoren wollen weiter an dem Thema arbeiten und freuen sich über Unterstützung, Kritik und Anregungen: spickschen@forum-justizgeschichte.de, m.ploese@snafu.de oder info@forum-justizgeschichte.de.
- 3 Schmitz-Berg (2017: 13, 142)
- 4 Zitiert nach ebd.: 144. Auch der ehemalige Vorsitzende der Entschädigungskammer beim LG Düsseldorf stimmt dem zu. Er sieht die finanziellen Belastungen, die der BRD durch die Wiedergutmachung entstanden sind und noch entstehen, »angesichts des schweren Unrechts, dem die Verfolgten ausgesetzt waren, als untergeordnet an« (ebd.: 145).
- 5 Ebd.: 157.
- 6 Vgl. Reuss (2015) und das von Heiko Haumann ausführlich geschilderte Beispiel von Zilli Reichmann. Diese hatte erst 1950 von der Möglichkeit, eine Entschädigung zu erhalten, erfahren und einen entsprechenden Antrag für die Zeit in den Konzentrationslagern Auschwitz und Buchenwald gestellt, der zunächst mit der Begründung abgelehnt worden war, sie sei nicht aus rassistischen Gründen verfolgt worden. Voneinander getrennt wurden dann aber drei Verfahren zur Entschädigung für »Schaden an Freiheit«, »Schaden an Körper und Gesundheit« und »Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen« durchgeführt, was jahrelange Verzögerungen der Gesamtentschädigung verursachte. Den Sachbearbeitern im zuständigen Münchner Entschädigungsamt, die als SS-Offiziere im RSHA an Deportationen von Sinti und Roma leitend mitgewirkt hatten, gelang es mit vereinten Kräften – auch der Bayerischen Justiz – ihre Verfahren 18 Jahre bis zur endgültigen Entscheidung andauern zu lassen. Vgl. Haumann (2016: 204ff.).
- 7 Schulz/Urbitsch (2016: 189).
- 8 1950 erhob Norbert Wollheim die erste Musterklage eines ehemaligen Zwangsarbeiters gegen ein deutsches Industrieunternehmen auf Schadenersatz, Schmerzensgeld und Arbeitslohn. Die Klage Wollheim gegen IG Farbenindustrie AG i.L. wurde von 1950 bis 1953 vor dem LG Frankfurt verhandelt. Das LG verurteilte die IG Farbenindustrie AG i.L. zur Zahlung von 10.000 DM Schmerzensgeld an Woll-

heim. Der Prozess wurde in zweiter Instanz vor dem OLG Frankfurt 1958 durch einen globalen Vergleich beendet, der die Zahlung von insgesamt 30 Millionen DM an mehrere tausend jüdische ehemalige jüdische Zwangsarbeiter der IG Farbenindustrie AG vorsah. Vgl. Rumpf (2010); Wagner (2000: 311ff.).

- 9 Schulz/Urbitsch (2016: 11, 330). Vgl. dazu auch Reuss (2015), Haumann (2016), Schmitz-Berg (2017) sowie die grundlegenden Arbeiten von Goschler (2008), Frei et al. (2009) und Pawlita (1993, 2003, 2006, 2007).
- 10 Am Beispielfall Niederlande konkretisiert Schmitz-Berg (2017: 20), dass zur Abgeltung der im BEG geregelten Verfolgungstatbestände ganze 125 Millionen DM vereinbart wurden, die nur »den wichtigen Verfolgungsoptionen« zugute kommen sollten, insbesondere Hinterbliebenen von Getöteten, Invaliden, länger als drei Monate Inhaftierten und Zwangssterilisierten. Von ca. 60.000 Anträgen wurden rund 51.000 positiv beschieden. Der maximale Entschädigungsbetrag in Einzelfällen belief sich auf 5.400 Gulden.
- 11 Vgl. hier und im Folgenden Schmitz-Berg (2017: 21ff.).
- 12 Schulz/Urbitsch (2016: 349f.); Schmitz-Berg (2017: 26); Deutscher Bundestag (2015: 7).
- 13 Schmitz-Berg (2017: 27); Schulz/Urbitsch (2016: 353).
- 14 Schulz/Urbitsch (2016: 158).
- 15 Ebd.: 341.
- 16 Schmitz-Berg (2017: 27).
- 17 Klappert (2017: 373).
- 18 Schmitz-Berg (2017: 9).
- 19 BMF, Stand: 31. Dezember 2016.
- 20 Schmitz-Berg (2017: 161, m.w.N.).
- 21 Schmitz-Berg (2017: 28).
- 22 Vgl. hier und im Folgenden Klappert (2017: 373ff.).
- 23 Vgl. Streit (1978).
- 24 Doering-Striening (2010: 117ff.).
- 25 Es sind grundsätzlich nur selbst Betroffene antragsberechtigt, d.h. die Familienangehörigen müssen durch die Gewalttat ebenfalls unmittelbar betroffen sein, weswegen eine selbständige Angehörigenversorgung noch weiterer Elemente bedürfte.
- 26 Hierzu grundsätzlich auch Schulz/Urbitsch (2016: 11ff.), vgl. mit Zitat Goschler Schmitz-Berg (2017: 159).
- 27 recherchegruppe bremen (2017: 3).
- 28 Ebd.
- 29 recherchegruppe bremen (2017: 3ff., 106).
- 30 Ebd.: 4.



53°32'45.3"N 9°57'25.0"E , Donnerstag 6.7.2017, 19 Uhr
»Welcome to Hell«-Demonstration, St. Pauli Fischmarkt

Der Westberliner Sobibor-Prozess 1949/1950

UNGEHEURE NS-VERBRECHEN VOR EINER
AHNDUNGS- UND VERURTEILUNGSWILLIGEN JUSTIZ

DAGI KNELLESSEN

»Heute, gegen 19.30 Uhr, erkannte ich im Viktoriapark Berlin
SW 29, einen Oberscharführer des KZ Sobibor wieder...«

Am Samstag, den 30. Juli 1949 ereignete sich in Westberlin eine skurrile, doch für die damalige Zeit nicht ganz ungewöhnliche Begegnung. Der polnische Jude und Sobibor-Überlebende Samuel Lerer (geb. 1922 in Żółkiewka/Polen, gest. 2016 in New York/USA) erkannte auf einer Kirmes im Viktoriapark in Kreuzberg den einstigen SS-Oberscharführer Erich Bauer, der unter den Häftlingen als der »Gasmann« bekannt war. Lerer – der fließend Deutsch sprach – erstattete auf der nahegelegenen Polizeiwache in der Friesenstraße Anzeige. Hier gab er an: Seine Angehörigen wurden durch Bauer selbst vergast, er sei im KZ ausschließlich mit »Vergasungsarbeiten betraut« gewesen. Zudem wäre er unter den Häftlingen als Sadist bekannt gewesen; er habe laufend Grausamkeiten an seinen »jüdischen Glaubensgenossen« und ihm selbst begangen. Als weitere Zeugin, die in Berlin lebe, benannte er die ebenfalls polnische Jüdin und Sobibor-Überlebende Estera Raab (geb. 1922 in Chełm, gest. 2015 in Vineland, New Jersey/USA). Der Polizeibeamte in der Friesenwache nahm die Aussage von diesem ungeheuren Mordverbrechen in einem völlig unbekannten NS-Vernichtungslager im Osten Polens¹ in

einem knapp einseitigen Protokoll auf und handelte sofort. Da Lerer die vollständige Adresse Bauers – einige Straßen weiter in der Riemannstraße – angegeben hatte, wurde dieser gegen 22 Uhr in seiner Wohnung festgenommen und auf der Wache vernommen. Bauer bestritt sämtliche Vorwürfe »auf das Entschiedenste«, alle Angaben Lerers wären eine »glatte Lüge«. Im SS-Kommando Sobibor sei er als Kraftfahrer eingesetzt gewesen, er habe ausschließlich Verpflegung und Material transportiert. Mit den Häftlingen sei er kaum in Kontakt gekommen. Von den Vergasungen habe er nur vom »Hörensagen« gewusst, »diesen extra abgeschlossenen Komplex« habe er nie betreten. Der Haftrichter ordnete dennoch in derselben Nacht Untersuchungshaft an, da der dringende Verdacht des *Verbrechens gegen die Menschlichkeit* bestand, der von dem Zeugen hinreichend bekräftigt worden sei. Angesichts der schweren Tatvorwürfe hielt der Richter die Anwendung des *Alliierten Kontrollratsgesetzes Nr. 10* (KRG 10) für angebracht, das in Westberlin im Fall von NS-Verbrechen noch bis Juli 1952 von deutschen Gerichten angewendet werden konnte.

Am folgenden Tag, dem 1. August 1949,

machte Estera Raab eine umfassende Aussage. Auch sie gab an, dass Bauer die Vergasungsanlage in Sobibor bedient habe; zudem wäre er an vorbereitenden Vorgängen zum Massenmord beteiligt gewesen. Sie warf ihm außerdem anhand konkreter Ereignisse vor, eigenmächtig Häftlinge erschossen und erschlagen zu haben, teils mit anderen SS-Männern, die sie namentlich nannte. Die Staatsanwaltschaft ermittelte zügig, nahm politisch unvoreingenommen Kontakt mit der polnischen Militärkommission auf, die einen Auszug aus dem Bericht der *»Polish Charges against German War Criminals«* zum Vernichtungslager Sobibor zusandte. Dieses Dokument blieb das einzig Schriftstück, das die Existenz des Vernichtungslagers Sobibor bestätigte.

»VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT«

Mitte Oktober 1949 erfuhren die Berliner Ermittler, dass in Frankfurt/Main ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen die in Sobibor eingesetzten SS-Angehörigen Hubert Gomerski und Johann Klier angelaufen war.² Hier waren drei weitere polnisch-jüdische Zeugen aufgetaucht, die wie Lerer und Raab mit dem Status als *Displaced Persons* (DPs) in Deutschland lebten: Herz Cukierman (geb. 1893 in Kurów/Polen, gest. 1979 in New Jersey/USA) und sein Sohn Josef (geb. 1930 in Kurów/Polen, gest. 1963 in Deutschland), die in Stuttgart bzw. Umgebung lebten sowie Fiszal Bialowicz (geb. 1929 in Izbiца/Polen, gest. 2016 in Florida/USA), der im jüdischen DP-Camp Landsberg/Lech untergebracht war. Alle drei hatten sich auf einen Aufruf der Interessensvertretung jüdischer DPs, dem *Central Committee of the Liberated Jews in the American Occupied Zone in Germany* gemeldet. Alle standen kurz vor ihrer Ausreise in die USA.

Die Berliner Untersuchungsrichterin, die die gerichtliche Voruntersuchung gerade eröffnet hatte, hielt alle Beteiligten der Justiz an, die Ver-

fahren nochmals zu beschleunigen, da wichtige Belastungszeugen Deutschland bald verlassen würden. Anfang Februar 1950 schloss die Richterin die Voruntersuchung ab. Mitte März reichte der Generalstaatsanwalt beim Landgericht die knapp gehaltene, sechsseitige Anklageschrift ein, nachdem der amerikanische Hohe Kommissar im Fall Bauer die Anwendung des KRG 10 genehmigt hatte. Erich Bauer wurde angeklagt »in der Zeit von März 1942 bis November 1943 fortgesetzt handelnd Gefangene des früheren Konzentrationslagers Sobibor/Polen aus politischen und rassischen Gründen verfolgt und dadurch gegen die Menschlichkeit verstoßen zu haben«. Konkret wurde dem Angeschuldigten vorgeworfen: Seine Beteiligung am Ausladen der Deportierten. Das Treiben der Jüdinnen und Juden durch den sogenannten Schlauch zu den Gaskammern. Seine Funktion als Gasmeister, wodurch er maßgeblich an der Vergasung beteiligt war. Außerhalb des Vernichtungsvorgangs wurden ihm zahlreiche Fälle von Misshandlungen und Erschießungen von Häftlingen zur Last gelegt. Als einzige Beweismittel waren die Aussagen der fünf Sobibor-Überlebenden aufgeführt.

Am symbolischen Datum, dem 8. Mai 1950, eröffnete der Vorsitzende Richter Alfred Levy (geb. 1887 in Birnbaum, gest. 1959) vor einem gut gefüllten Saal die Hauptverhandlung gegen Erich Bauer vor dem Schwurgericht am Landgericht Berlin. Die Staatsanwaltschaft war durch Hans-Alfred Cantor (Jahrg. 1901) vertreten. Die Verteidigung Bauers hatte Rechtsanwalt Christian Weickert übernommen. Estera Raab und Samuel Lerer traten vor Gericht als Zeugen auf. Die Aussagen von Herz Cukierman und Fiszal Bialowicz wurden verlesen, da sie mittlerweile in die USA übergesiedelt waren. Von Josef Cukierman, der noch in Deutschland war, lag ein Schreiben vor, das ebenfalls zu verlesen war. Als Zeugen der Verteidigung wurden Bauers Ehefrau sowie zwei weitere Frauen gehört, die mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert

waren. Alle drei bekundeten, Bauer habe mehrfach erwähnt, dass er in Sobibor ausschließlich als Kraftfahrer eingesetzt war. Die Vernehmungen von Lerer und Raab, die den Hauptteil der Verhandlung ausmachten, ergaben ein dazu vollkommen gegensätzliches Bild. Beide schilderten, dass Bauer bei der Ankunft der Transporte immer auf der Rampe war. Dass er die nackten Jüdinnen und Juden prügelnd durch den sogenannten Schlauch getrieben hatte. Dass er als Gasmeister für die Vergasung direkt verantwortlich war und im Februar 1943 beim Besuch Heinrich Himmlers die Vergasung von 250 jüdischen jungen Frauen vorgeführt hatte. Außerhalb des Vernichtungsablaufs trugen sie sadistische Quälereien und Erschießungen von Häftlingen vor, die Bauer begangen hatte. Unter anderem die Erschießung von zwei jüdischen Jugendlichen, die ihm auf der Lagerstraße nicht schnell genug ausgewichen waren, durch Genickschuss. Die schwere Misshandlung des 14jährigen Jungen Max, der daraufhin als Arbeitsunfähiger ermordet worden war. Und wie Bauer wieder und wieder Hunde auf die Häftlinge hetzte.

»IMMER IN BLAUER SCHÜRZE...«

Beide Zeugen wurden vor allem dazu befragt, ob sie die Taten mit eigenen Augen gesehen hatten. Im Fall der Einzelmorde und sadistischen Quälereien schilderten Lerer und Raab die genauen Tatumstände. Was Bauers Ruf im Lager anging, bezeugten beide, dass er der »Schrecken aller Häftlinge« war. Zu seiner Beteiligung am Vernichtungsablauf beschrieben sie, wie, wo und warum sie Bauer auf der Rampe und im Schlauch zur Gaskammer beobachten konnten. Bei dem zentralen Tatvorwurf, dass Bauer, der »Gasmeister« war, endete jedoch ihre Augenzeugenschaft. Sie musste hier enden und zwar genau am Tor zu Lager III, da diesen hermetisch abgeschotteten Mordkomplex mit den Gaskammern keiner der Überlebenden je betreten hatte.

Was Lerer allein bezeugen konnte, war, dass er Bauer über einen gewissen Zeitraum täglich ins Lager III gehen sah; am Vormittag hin, am Nachmittag zurück. Raab konnte beschreiben, von wo aus sie beobachtet hatte, wie Bauer nach der Ankunft eines Transports immer mit einer blauen Schürze bekleidet ins Lager III gegangen war; er wurde auch der »Bademeister« genannt. Die Möglichkeit, dass noch ein anderer SS-Angehöriger in der Mordzone die Vergasung durchgeführt hatte, schlossen beide Zeugen aus: Nur Bauer war in Lager III. Er war der »Gasmeister«. Das hätten alle im Lager gewusst. Auf die erneute Nachfrage des Verteidigers Weickert antwortete Estera Raab: *»Ich war im Lager zehn Monate. Die Besatzung war circa 30 Mann stark. SS-Leute. Außerdem waren [da] noch Ukrainer. Eine Hälfte bzw. ein Drittel war immer auf Urlaub. Wir wussten genau, wer welche Funktion hatte. Dann wurde von unseren jüdischen Jungens [den] Frauen die Haare vor dem Tod geschoren. Diese haben immer gesehen, wie Bauer immer mit der Schürze bzw. Arbeiterkittel einherging. Außer ihm ist kein anderer Scharführer hingegangen, wenn [ein] Transport kam. Begleitpersonal war wohl bei, aber mit Kittel nur Bauer.«*

Der klein und schwächling wirkende Angeklagte Bauer war laut der Presseberichte von *Die neue Zeitung* (NZ, 9.5.1950) und der *Jüdischen Allgemeinen* (J.A., 12.5.1950) geradezu zuversichtlich vor das Schwurgericht getreten, »als sei er sich des Ernstes der Situation überhaupt nicht bewusst« (NZ). Unbeeindruckt von den Aussagen der jüdischen Zeuginnen und Zeugen stritt er die Tatvorwürfe ab und beharrte darauf, dass er ausschließlich Lebensmittel gefahren und nur durch das Gerede im Lager von den Vergasungen erfahren habe. Ein Zugeständnis machte er letztendlich doch. Wenn niemand anders da gewesen sei, habe er die Deportierten zur Vergasung begleitet und sie dabei etwas angetrieben: *»Ich habe lediglich einzelne Häftlinge mit dem Stock angestoßen, um sie zu bewegen, schneller zu ge-*

hen. Wenn die Frauen – man weiß ja, wie Frauen sind – sich so am Stacheldraht festhielten, dann habe ich gesagt, nu kommen Se mal und bleiben Se hier nicht stehen« (NZ).

ALLIIERTES KONTROLLRATSGESETZ IN ANWENDUNG

Die Beweisaufnahme wurde noch am selben Tag geschlossen. Oberstaatsanwalt Cantor plädierte im Anschluss auf Todesstrafe. Die Verhandlung habe eine Reihe bestialischer Verbrechen Bauers bewiesen, mit denen er »nicht nur die Individuen, sondern die Menschlichkeit verletzte, in einem Maße, das nur durch die schwerste Strafe zu sühnen ist« (J.A.). Selbst Verteidiger Weickert schätzte offensichtlich die Beweislast erdrückend ein und beantragte schlicht »eine gerechte Strafe«. Bauer selbst äußerte sich nicht mehr.

Nach einem knapp neunstündigen Verhandlungstag sprach Richter Levy das Urteil: Erich Bauer wurde »wegen fortgesetzten Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Tode verurteilt«. Die drei Richter und die sechs Schöffen waren den Aussagen der Hauptbelastungszeugen Lerer und Raab in fast allen Punkten gefolgt. Auch den schwersten Tatvorwurf, dass Bauer die Vergasungsanlage bedient hatte, sah das Schwurgericht als erwiesen an. Bauers Beweggründe und seine Intention, die Verbrechen zu begehen, ordneten die Richter seiner eigenen inneren Haltung zu; eine Notstandsfrage war in seinem Fall nicht erkennbar. Nicht das verbrecherische NS-Regime, noch sogenannte Haupttäter, sondern Bauer allein war für sein Handeln verantwortlich: »Der Angeklagte hat die Häftlinge aus »politischen, rassischen und religiösen Motiven« verfolgt. Im Schutze des nationalsozialistischen Systems, das seine Taten guthieß, hat er das rechtslose Willkürregiment dazu benutzt, diese andersrassigen, andersgläubigen und politisch anders denkenden Menschen ungestraft zu schikanieren, zu misshandeln und zu vernichten«.

Die schriftliche Urteilsbegründung ist insgesamt von dem menschenrechtlichen und am Gerechtigkeitsanspruch der Opfer orientierte Grundgedanken des *Alliierten Kontrollratsgesetzes Nr. 10* durchzogen. Die Richter waren dieser Linie den gesamten Prozess über gefolgt und fällten letztendlich konsequent das erste Todesurteil wegen *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* in Westberlin. Wenig später erfolgte die Umwandlung in lebenslange Haft, da die Todesstrafe mit dem Grundgesetz nicht vereinbar war.

In diesem für die juristische Aufarbeitungsgeschichte der NS-Verbrechen außergewöhnlichen ersten Sobibor-Verfahren kurz nach der Gründung der beiden Nachfolgestaaten spiegeln sich in vielfacher Weise die zeitgenössischen Verhältnisse in Westberlin wieder. Die zeitliche Nähe zu dem Mordgeschehen in dem reinen NS-Vernichtungslager Sobibor, von dem die fünf jüdischen Überlebenden berichteten, löste ganz offensichtlich bei den Polizei- und Justizbeamten keine Abwehrreflexe, sondern einen immensen Ahndungsdruck aus. Zudem personifizierten die polnischen Juden, die als staatenlose DP's noch in Deutschland lebten, die dramatischen Umstände der Katastrophe, die hinter ihnen lag. Samuel Lerer, Estera Raab, Fiszal Bialowicz sowie Hersz und Josef Cukierman gehörten zu den circa sechzig Überlebenden des Vernichtungslagers Sobibor. Sie alle waren dem Lager durch den Aufstand der Häftlinge am 14. Oktober 1943 entkommen und hatten die weiterhin lebensbedrohliche Zeit bis zum Kriegsende überstanden. Die SS hatte bis Ende 1943 den gesamten Lagerkomplex vollständig demontiert und nahezu sämtliche Dokumente vernichtet. Nach der Ermordung von circa 250.000 Jüdinnen und Juden sollte das Verbrechen ausgelöscht werden, als hätten weder die Menschen noch der Massenmord je existiert. Die sechzig Überlebenden des Lagers waren damit die einzigen nicht-tatbeteiligten Zeugen, die für die nachfolgenden NS-Prozesse überhaupt zur Verfügung standen. Noch im Jah-

re 1945 waren fast alle Sobibor-Überlebenden Teil der großen Wanderungsbewegung von überwiegend polnischen Jüdinnen und Juden, die vor der antisemitischen Pogromstimmung im Nachkriegspolen Richtung Westen flohen. Für sie wie für die meisten der circa 150.000 bis 200.000 staatenlosen jüdischen *Displaced Persons* war Deutschland ein Zwischenstopp auf der Weiterreise zumeist nach Palästina bzw. ab 1948 nach Israel oder in die USA.

RÜCKKEHR DER BRAUNEN JURISTEN

Die befristete Präsenz der fünf jüdischen Zeuginnen und Zeugen trieb in Westberlin nicht nur das Verfahren massiv voran, sie hatten darüber hinaus insgesamt einen außergewöhnlich hohen Stellenwert; dies gilt vor allem für die beiden Hauptbelastungszeugen Eстера Raab und Samuel Lerer. Durch ihre Anzeige wurden die Ermittlungen ausgelöst, ihre Aussagen waren Grundlage der Anklageschrift, und das Verhandlungsgeschehen wurde von ihren Vernehmungen bestimmt. Im Urteil bezog sich das Schwurgericht in nahezu vollem Umfang auf die Aussagen der jüdischen Zeuginnen und Zeugen und sah »die Einlassungen des Angeklagten als widerlegt an«. Als wesentliches Indiz ihrer Glaubwürdigkeit führten die Richter an, dass »die Zeugen sich offensichtlich bemüht haben, trotz der Schwere der in Sobibor durchgemachten Leiden und trotz des Verlustes naher Angehöriger in diesem Lager, den viele von ihnen zu beklagen hatten, ihre Aussagen ruhig und ohne Hass zu machen«. Die Haltung gegenüber den Überlebenden dieses Verbrechens und die dringliche Dynamik, die zusammen das Verfahren bestimmt hatten, erklärt ein Blick auf die Zusammensetzung der Justizangehörigen. In den entscheidenden Positionen befanden sich entweder deutsche Juden oder Juristen, die während der NS-Zeit selbst aus dem Justizdienst ausgeschieden waren. So

saß der Hauptverhandlung der deutsch-jüdische Jurist Alfred Levy vor. Er hatte in Königsberg dem in der Weimarer Republik gegründeten *Republikanischen Richterverein* angehört und war engagierter Sozialdemokrat; 1938 nach den Novemberpogromen wurde er für drei Monate in Sachsenhausen interniert. Die Zeit bis 1945 überstand er durch die »Mischehe« mit seiner »arischen« Frau. Oberstaatsanwalt Hans-Alfred Cantor, der wegen seines jüdischen Vaters als »Halbjude« galt, musste Zwangsarbeit bei der *Organisation Todt* leisten. Sein Vater nahm sich 1944 in einer völlig ausweglosen Situation das Leben. Beide Juristen schienen sicher zu sein, dass ihre eigene NS-Verfolgungsgeschichte kein Hindernis war, das NS-Verbrechen in Sobibor aufzuklären bzw. darüber zu richten. Selbst wenn sich Widerstände innerhalb der Strafverfolgungsbehörde bzw. der Richterschaft regten, wussten sie, dass sich in ihrem engeren und weiteren Umfeld und dem politischen Klima der geteilten Stadt, die Dominanz von NS-belasteten Juristen und ein von manischen Schuldabwehrreflexen beherrschtes Klima noch nicht durchgesetzt hatten. Noch war der deutsch-jüdische Jurist Dr. Richard Preuss Oberstaatsanwalt am Landgericht. Noch besetzte Richard Neumann, der Theresienstadt überlebt hatte, den Posten des Generalstaatsanwalts am Kammergericht. Noch wies das Landgericht den Antrag Erich Bauers, Richter Levy wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen mit folgender Begründung souverän zurück: »Die Zugehörigkeit eines Richters zu einem politischen Verein, zu einem bestimmten Religionsbekenntnis oder zu einem bestimmten Volksstamm, z.B. dem jüdischen, reicht für sich allein nicht aus, um das Misstrauen eines Angeklagten gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen, es sei denn, dass noch andere Tatsachen geltend gemacht werden. Solche sind aber weder vorgebracht noch aus den Akten ersichtlich«. Und noch wurde nicht zuletzt Westberlin von dem linken Sozialdemokraten und

Remigranten Ernst Reuter regiert. Der Verlauf des Sobibor-Verfahrens war kein Einzelfall im Westteil der Stadt. Vielmehr weisen noch einige andere ähnlich geführte NS-Prozesse darauf hin, dass in relevanten Teilen der Westberliner Justiz der 1949/1950er-Jahre durchaus der Wille vorhanden war, die NS-Verbrechen konsequent zu ahnden und zu verurteilen. Nichtsdestotrotz geht es um eine kurze Phase, in der die Macht- und Mehrheitsverhältnisse noch nicht ausgemacht waren. Schon 1951 kehrten mit der Wiedereinstellung der sogenannten »131er« die braunen Juristen unaufhaltsam in den Justizapparat zurück.³ Ab Mitte 1952 wurde das *Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 10* von Westberliner Gerichten nicht mehr angewandt; in West-Deutschland bereits ab 1951. Die Wende in der Justiz war vollzogen. Von nun an zeichnete sich bundesweit bis zum Ende der 1950er-Jahre die Ahndung von NS-Verbrechen durch Verschleppungen und eine absurd milde Urteilspraxis aus.

Die jüdischen Überlebenden waren in den folgenden drei Sobibor-Prozessen in den 1960er-, 1970er- und 1980er-Jahren mit einer geradezu gegensätzlichen Grundhaltung der deutschen Justiz konfrontiert. Ihre exponierte aus dem NS-Verbrechen resultierende Position, dass sie die einzigen Zeugen eines nahezu spurlosen Verbrechens waren, wendete sich mit jedem Jahrzehnt ein Stück mehr gegen sie. Jenseits der scharfen, teils auch klar antisemitisch motivierten Attacken der Verteidiger, zogen die Richter den Beweiswert ihrer Aussagen zunehmend in Zweifel. Zudem lösten sie die juristische Differenzierung zwischen der Glaubwürdigkeit der Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage in den Urteilen mehr und mehr auf. Im Urteil, das 1985 im Wiederaufnahmeverfahren Karl Frenzel gefällt wurde, hatten die Richter des Landgerichts Hagen letztendlich die Aussagen der meisten Sobibor-Überlebenden und ihre Person in Gänze demontiert.

Die Erziehungswissenschaftlerin Dagmar Knellessen arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am *Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und Kultur*, Leipzig an dem Forschungsprojekt »Paradoxien der Zeugenschaft. Jüdische Überlebende in bundesdeutschen Sobibor-Prozessen, 1949–1989«.

Die Zitate aus den Gerichtsakten wurden zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit nicht im Einzelnen ausgewiesen. Die Akten des Verfahrens Pks 3/50 gegen Erich Bauer in Westberlin sind im Landesarchiv zugänglich und unter der Signatur LA Berlin, B Rep. 058 einsehbar. Die Rechtsschreibung in den Aktenzitate wurde von der Redaktion an die gegenwärtig gültigen Regeln angepasst, ebenso die (Zwischen)Überschriften eingefügt.

- 1 Sobibor, Treblinka und Belzec waren drei NS-Vernichtungslager der sogenannten »Aktion Reinhardt«. Die systematische SS-Vernichtungsaktion zur Ermordung sämtlicher Jüdinnen und Juden erstreckte sich auf die fünf Distrikte des Generalgouvernements (Warschau, Lublin, Radom, Krakau und Lemberg). Von März 1942 bis Oktober 1943 wurden in den drei Vernichtungslagern fast zwei Millionen überwiegend polnische Jüdinnen und Juden sowie 50.000 Roma und Sinti ermordet. In Sobibor wurden mindestens 250.000 Menschen umgebracht, in Belzec 600.000 und in Treblinka mehr als 900.000. Am 2. August 1943 brach in Treblinka ein Massenaufstand der Häftlinge aus, wodurch um die 70 jüdische Häftlinge überlebten. Am 14. Oktober 1943 setzte in Sobibor die Revolte der Häftlinge ein, circa 300 konnten fliehen, von denen wiederum nur 60 bis zum Kriegsende überlebten. In Belzec, wo es keinen Aufstand gab, überlebten fünf Häftlinge das Lager.
- 2 Das parallel laufende Frankfurter Sobibor-Verfahren wurde Mitte März 1949 durch ein Schreiben des tschechisch-jüdischen Sobibor-Überlebenden Kurt M. Thomas, früher Kurt Ticho (geb. 1914 in Brno/Tschechoslowakei, gest. 2009 in Columbus, Ohio/USA) ausgelöst, der sich zu diesem Zeitpunkt bereits in den USA niedergelassen hatte. Der im August 1950 vor dem Landgericht Frankfurt/Main geführte Prozess gegen die ehemaligen Angehörigen der Lager-SS von Sobibor, Hubert Gomerski und Johann Klier, wurde auf der Grundlage des deutschen Strafrechts geführt. Beide waren wegen Mordes, Beihilfe zum Mord und gefährlicher Körperverletzung angeklagt. Im Fall Gomerskis kam das Frankfurter Gericht im Grunde zu demselben Urteil wie die Berliner Richter. Er wurde als Mittäter für jeden Fall des Mordes nach § 211 StGB zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Johann Klier, den alle jüdischen Zeugen entlastet hatten, sprach das Gericht frei.
- 3 Im April 1951 verabschiedete der Bundestag nach kontroversen Diskussionen das »Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen«. Das sogenannte »131er-Gesetz« schuf eine Rechtsgrundlage, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die durch Wehrdienst, Vertreibung oder Entnazifizierung ihre Anstellung verloren hatten, einen Anspruch auf Wiedereinstellung und Versorgung garantierte. Damit war die Wiedereinstellung von fast allen Beamtinnen und Beamten des NS-Staates gesetzlich verankert.

Verfolgung von Rechtsanwält*innen in Ägypten

TAG DES BEDROHTEN ANWALTS 2018: »MEIN BERUF MACHTE MICH VERDÄCHTIG«

ULRICH VON KLINGGRÄFF

Seit 2010 wird jeweils am 24. Januar international auf die Verfolgung von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen aufmerksam gemacht. Oftmals gehören Anwält*innen zu den Berufsgruppen, die bei einer sich verschärfenden Menschenrechtssituation von staatlicher Repression in besonderer Weise betroffen sind. Diese Verfolgung trifft vor allem Anwält*innen, die sich für den Erhalt demokratischer Rechte und den Schutz von Oppositionellen und Minderheiten einsetzen. In den letzten Jahren ist hier insbesondere die Türkei in den Fokus geraten, wo sich derzeit ca. 400 Kollegen und Kolleginnen in Haft befinden sollen.

2018 soll nun auf die Verfolgung der Anwält*innen in Ägypten aufmerksam gemacht werden.

Seit dem Sturz des Mubarak-Regimes im Februar 2011 und der endgültigen Machtübernahme der Militärs wird das Land mit Ausnahmegesetzen regiert und findet eine brutale Verfolgung

jeglicher Opposition statt. Nach Angaben von *Human Rights Watch* ist von derzeit ca. 40.000 politischen Gefangenen auszugehen. Das gesamte Instrumentarium eines Terrorstaates kommt zur Anwendung: willkürliche Festnahmen, Anwendung von Folter, das ›Verschwindenlassen‹ von Regimegegnern, Exekutionen, das Verbot von Gewerkschaften und Parteien, die Ausschaltung einer freien Presse.

Nach Auffassung des Menschenrechtsanwalts **Gamal Eid** ist »die jetzige Situation die schlimmste in der modernen Geschichte Ägyptens«.¹ Eid selber gehört zu den vielen Rechtsanwält*innen in Ägypten, die Opfer der brutalen Militärdiktatur geworden sind. Als populärer Menschenrechtsanwalt und Direktor des ›Arabischen Netzwerks für Menschenrechtsinformationen‹ (*Arabic Network for Human Rights Information*, ANHRI), der sich seit über 25 Jahren für politisch Verfolgte einsetzt und bereits zu Mubarak-Zeiten viermal im Gefängnis war, ist er einer der

prominentesten Kritiker des Militärrates. Dem Netzwerk gehören 25 Mitarbeiter an, darunter acht Anwält*innen, die Rechtshilfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen anbieten. Trotz seines internationalen Renommées, der ihm einen gewissen Schutz bietet, hat die Militärregierung mittlerweile seine Konten eingefroren und gegen Gamal Eid ein Ausreiseverbot verhängt. Die Website des ANHRI und von weiteren Medien und Menschenrechtsorganisationen wurden gesperrt.²

LISTE DER ANWÄLT*INNEN WIRD IMMER LÄNGER

Die Liste der Anwälte und Anwältinnen, die von der Repression betroffen sind, wurde in den letzten Jahren immer länger. Bekannt geworden ist etwa die Verfolgung des Menschenrechtsverteidigers **Ahmad Abdallah**, Vorsitzender der Menschenrechtsorganisation ›Ägyptische Kommission für Rechte und Freiheiten‹ (*Egyptian Commission for Rights and Freedom*, ECRF). Die ECRF engagiert sich insbesondere gegen Polizeigewalt, Folter und das ›Verschwindenlassen‹. Kurz vor seiner Festnahme im April 2016 hat Abdallah den Fall des im Januar 2016 verschleppten und kurz darauf mit massiven Folterspuren tot aufgefundenen Italieners Giulio Regeni übernommen. Regeni hatte zuvor für die italienische Zeitung *Il Manifesto* Artikel zum Thema Arbeitskämpfe und Gewerkschaftsfreiheit in Ägypten publiziert.³

Abdallah wurde am 25. April 2016 zunächst in die in Ägypten weitverbreitete sogenannte Präventivhaft genommen und wenige Tage später wegen des Vorwurfs der ›Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung‹ und der ›Anstiftung zum gewaltsamen Sturz der Regierung‹ angeklagt.⁴ Tatsächlich steht seine Festnahme offenkundig im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem Engagement als Menschenrechtsanwalt. Allein in den Tagen um den 25. April 2016

wurden im Zusammenhang mit einer geplanten Demonstration gegen die Übertragung von zwei Inseln an Saudi-Arabien 1.277 Verhaftungen durchgeführt. Zu diesen Verhafteten gehört auch der Menschenrechtsanwalt Malek Adly. Adly ist einer der vielen Anwält*innen, die zuvor Klage gegen die Übertragung der Inseln eingereicht haben. Er ist Leiter der Rechtsabteilung des Ägyptischen Zentrums für Wirtschaftliche und soziale Rechte.

Die Verteidiger von Malek Adly berichteten, dass ihr Mandant auf der Polizeiwache von Polizeibeamten mit deren Waffen geschlagen worden sei, ihm seien die Augen verbunden worden und er sei viele Stunden verhört worden. Adly selbst erklärt, dass ihm während der Haft trotz massiver gesundheitlicher Probleme notwendige Medikamente verweigert wurden, er auf dem Boden schlafen musste und nur unzureichend versorgt wurde. Die offensichtlich allein politisch motivierte Anklage lautet u.a. auf ›Eintreten in eine Gruppe mit dem Ziel, das Gesetz zu behindern‹, ›Verbreiten falscher Nachrichten‹ und ›Anstiften zu Protesten‹.⁵ Auch der Arbeitsrechtsanwalt **Haytham Mohammedein** und **Mina Thabet**, die sich für die Rechte von Minderheiten einsetzen, wurden im Zusammenhang mit den Ereignissen um den 25. April 2016 festgenommen.

Amnesty International ist es zu verdanken, dass auch der Fall der Menschenrechtsanwältin **Yara Sallam** eine öffentliche Wahrnehmung erfahren hat. Salam arbeitete für die Organisation ›*Egyptian Initiative for Personal Rights*‹ (EIPR) als sie im Juni 2014 im Zusammenhang mit einer Demonstration gegen ein neues Demonstrationsgesetz festgenommen wurde. Sie wurde zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilt, von der sie 15 Monate absitzen musste. Nach ihrer Haftentlassung berichtet sie in einem Interview über ihr Verfahren:

»Als die Behörden erfuhren, dass ich für eine Menschenrechtsorganisation arbeite, waren sie sicher, dass ich bei dem Protest mitgelaufen bin.

Ich wurde also nicht gezielt wegen meiner Arbeit festgenommen, aber mein Beruf machte mich verdächtig

Wie lief das Gerichtsverfahren ab?

Wir waren in Käfige gesperrt. Es fanden sich keine Zeugen dafür, dass wir etwas zerstört hatten, wie es die Anklage behauptete. Nur ein einziges Mal sprach der Richter direkt mit uns. Er fragte, ob wir die Personen auf einem vermeintlichen Beweisvideo seien. [...]

Fühlen Sie sich in Gefahr, weil Sie als Menschenrechtsanwältin arbeiten?

*Ägypten ist kein sicheres Land für Menschenrechtsverteidiger. Organisationen können jederzeit geschlossen, Menschen festgenommen werden. Alle, die in diesem Bereich arbeiten, haben sich bewusst dafür entschieden. Das ständige Risiko ist Teil des Jobs».*⁶

Von massiver Verfolgung betroffen ist auch die Rechtsanwältin **Mahinour al-Masry**. Die Sozialistin hat sich einen Namen gemacht als Anwältin an der Seite der Arbeiterbewegung und in ihrem Kampf für die Rechte der syrischen und palästinensischen Geflüchteten in Ägypten. 2014 wurde sie für ihr anwaltliches Engagement mit dem *Ludovic Trarieux-Menschenrechtspreis* ausgezeichnet, der jährlich gemeinsam von europäischen Anwaltskammern vergeben wird. Zum Zeitpunkt dieser Auszeichnung befand sich al-Masry in Haft wegen ihrer Äußerungen im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Tod des Khaled Saeed im Polizeigewahrsam, welcher mitursächlich für den Ausbruch des ägyptischen Aufstands im Jahre 2011 war. Nach ihrer Freilassung im September 2014 wurde sie aufgrund einer Protestaktion von Anwält*innen vor einer berüchtigten Polizeiwache in Alexandria unter dem Vorwurf des Angriffs auf eine Polizeistation erneut festgenommen und zu einer Haftstrafe verurteilt.⁷

Die Organisation »Europäische Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte« (ELDM) berichtet zum Tag des bedrohten Anwalts 2017 von der staatlichen Repression gegen die feministische Rechtsanwältin **Azza Soliman**. Der Anlass der Festnahme der Azza Soliman Anfang 2017 war ihre belastende Aussage gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit der Erschießung eines Demonstranten sowie die Behauptung, dass das von ihr mitgegründete »Zentrum für Rechtshilfe für Frauen« finanzielle Unterstützung aus dem Ausland erhalten haben soll.⁸

Zuletzt bekannt gewordenen Opfer der Verfolgung von Rechtsanwält*innen in Ägypten ist **Ibrahim Metwally Hegazy**. Rechtsanwalt Hegazy ist Gründer des »Komitees für die Familien von Verschwundenen« und seit Jahren damit beschäftigt, die Fälle des »Verschwindenlassens« zu dokumentieren, so auch den Fall des italienischen Journalisten Giulio Regeni. In dieser Eigenschaft wollte er 2017 an einer UNO-Konferenz in Genf teilnehmen. Dort allerdings ist er nie angekommen. Stattdessen wurde er unter dem Vorwurf der »Verbreitung von Falschmeldungen« und der »Gründung einer illegalen Organisation« festgenommen und in ein Hochsicherheitsgefängnis verbracht.⁹

Die *Neue Züricher Zeitung* (NZZ) berichtet in ihrer Ausgabe vom 19. Oktober 2017 unter der Überschrift »In Ägypten ist die Repression unberechenbar, doch einige lassen sich nicht einschüchtern« von der Odyssee des Menschenrechtsanwaltes **Tarek Hussein** durch diverse Haftanstalten. Festgenommen unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft bei den Muslimbrüdern hat er sich 42 Tage in Haft befunden. Die NZZ gibt die Angaben des Rechtsanwalts Hussein über diese Zeit wieder:

»Am 17. Juni stürmten Dutzende Polizisten in Zivil ohne Vorweisen eines Durchsuchungsbefehls seine Wohnung. Sie konfiszierten seinen Laptop, Handys sowie Arbeitsunterlagen und führten ihn vor den Augen seiner Familie ab. Damit begann eine 42 Tage lange, wirre Odyssee

*von Polizeiposten zu Gefängnis zu Hochsicherheitsgefängnis und wieder zurück. Dazwischen verbrachte er lange Stunden in Kastenwagen, eingepfercht mit anderen Häftlingen in brütender Hitze, wo er Blut hustete und dem Ersticken nahe war. Immer neue Fälle wurden gegen ihn vorgebracht, offensichtlich nur, um seine Freilassung zu verzögern: Manche Verbrechen, die man ihm vorwarf, waren begangen worden, als er ein Kind war. [...] Irgendwann schien die Freilassung nahe, doch dann tauchte ein Vertreter des Innenministeriums auf und brach die Vorbereitungen dafür ab. Tarek Hussein wurde erneut an einen anderen Ort transferiert. Dann erklärte man ihm plötzlich, er sei zu einem Jahr Haft verurteilt worden – ohne dass je ein Prozess stattgefunden hätte. Man rasierte ihm den Schädel und steckte ihn ins blaue Gewand der verurteilten Straftäter. Nun teilte er mit über hundert Anderen eine Zelle [...] Hier hörte er die Schreie von Mithäftlingen unter Folter im Raum nebenan».*¹⁰

Am 24. Januar 2018 wird es in Berlin vor der ägyptischen Botschaft eine Kundgebung von Anwält*innen gegen die Verfolgung unserer Kolleg*innen in Ägypten geben.

Ulrich von Klinggräff ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

- 1 Vgl. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-142149817.html>
- 2 <https://www.nzz.ch/international/in-aegypten-ist-die-repression-unberechenbar-doch-einige-lassen-sich-nicht-einschuechtern-ld.1322730>
- 3 M. Monroy, Repressionswelle in Ägypten, <https://netzpolitik.org/2016/repressionswelle-in-aegypten-bundesinnenministerium-hilft-mit-ausbildung-und-sicherheitsabkommen/>
- 4 <https://www.boell.de/de/2016/05/03/aegypten-menschenrechte-sind-nicht-verhandelbar-auch-nicht-gegen-grossauftraege-fuer-die>
- 5 <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/aegypten>
- 6 <https://www.amnesty.de/journal/2016/februar/mein-beruf-machte-mich-verdaechtig>
- 7 https://en.wikipedia.org/wiki/Mahienour_El-Masry
- 8 <http://www.eldh.eu/de/termine/termin/day-of-the-ender-lawyer-2017-255/>
- 9 NZZ v. 19.10.2017
- 10 <https://www.nzz.ch/international/in-aegypten-ist-die-repression-unberechenbar-doch-einige-lassen-sich-nicht-einschuechtern-ld.1322730>

Erdoğan verfolgt mehr als tausend Kolleg*innen

RECHTSSTAAT IN DER TÜRKEI SEIT JAHREN SUSPENDIERT

FRANZISKA NEDELMANN

Rechtsanwalt Veysel Ok, Verteidiger des seit dem 27. Februar 2017 in der Türkei inhaftierten Journalisten Deniz Yücel, beschreibt die Arbeit der Anwaltschaft in den letzten Jahrzehnten in der Türkei sehr treffend. Seit dem Putsch vom 12. September 1980, der Militärdiktatur, dem Krieg in den kurdischen Gebieten, dem Erstarken der Gülen-Bewegung unter der Schirmherrschaft von Erdoğan zwischen 2009 und 2013,¹ so Ok, haben die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Türkei unbeeinträchtigt von drohender Repression große Dienste für Demokratie und Menschenrechte geleistet. Es habe in der Türkei nie eine ausgeprägte rechtsstaatliche Tradition gegeben, vielmehr sei es immer die Anwaltschaft gewesen, die unermüdlich für eine Weiterentwicklung derselben gekämpft habe. Heute, fast anderthalb Jahre nach dem Putschversuch und in einer Zeit des nach wie vor bestehenden Ausnahmezustandes, seien jedoch jegliche Erwartungen, es könnten rechtsstaatliche Verfahren in der Türkei stattfinden, fehl am Platze. Ein Rechtsstaat existiere in der Türkei nicht mehr.² Der EGMR weigere sich bedauerlicherweise, dies zur Kenntnis zu nehmen und seiner Verantwortung dementsprechend nachzukommen. Diese Darstellung des Kollegen Ok stimmt mit dem überein, was wir im Rahmen unserer Prozessbeobachtung und der dabei im Juli 2017 in Istanbul geführten Gespräche und Diskussionen mit Vertreter*innen der Anwalt-

schaft, von zivilgesellschaftlichen Organisationen und mit Intellektuellen, erfahren konnten.³

DIE VERFOLGUNG DER ANWÄLT*INNEN

Seit dem Putschversuch im Juli 2016 sollen 565 Rechtsanwält*innen in der Türkei inhaftiert worden sein. Gegen 1.438 Kolleg*innen sollen strafrechtliche Ermittlungsverfahren laufen.⁴ Diese Zahlen können wir leider nicht überprüfen, da die Anwaltskammern in der Türkei der Öffentlichkeit bisher keine Informationen darüber zugänglich machen oder machen können, wie viele Rechtsanwält*innen tatsächlich inhaftiert sind, welchen Haftbedingungen sie unterliegen und ob der Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen die Berufsausübung der Kolleg*innen ist. Zugegeben: Es ist eine fast unlösbare Aufgabe, weil die Ermittlungen – ob gegen Journalist*innen, Politiker*innen oder Anwält*innen – in der Regel wegen des Vorwurfs der angeblichen Mitgliedschaft in oder wegen Unterstützung einer »terroristischen Vereinigung« geführt werden, wobei die Auswahl der jeweiligen Terrororganisation ausgesprochen willkürlich ist. Darum geht es auch nicht. Wichtig ist für die Erdoğan-Regierung nur, dass der Verteidigung mindestens bis zur Anklageerhebung schlicht kein Akteneinsichtsrecht mehr gewährt wird, wenn es sich um sog. Terrorismusverfahren handelt. Damit können Geheimverfahren geführt und Strafen

vor einem Urteil vollstreckt werden. Ein probates Mittel, um gerade auch die kritische und unbequeme Anwaltschaft mundtot zu machen.

So wurden seit Juli 2016 nicht nur 34 Anwaltsvereinigungen verboten und/oder geschlossen, darunter unsere Schwesterorganisationen, die fortschrittliche Anwaltsvereinigung ÇHD (*Çağdaş Hukukçular Derneği*)⁵ und die Anwaltsvereinigung für die Freiheit ÖHD (*Özgür-lükçü Hukukçular Derneği*). Auch amtierende oder ehemalige Präsidenten der Anwaltskammern werden verhaftet, strafrechtlich verfolgt und verurteilt.⁶ Im September 2017 wurden 16 Mitglieder der ÇHD, im November 2017 auch ihr Präsident, Rechtsanwalt Selçuk Kozağaçlı inhaftiert, die Kanzleien durchsucht, Computer beschlagnahmt.⁷ Der ÇHD hatte im Jahr 2014 für das Eintreten seiner Mitglieder für Menschenrechte und Demokratie in der Türkei sowohl den *Hans-Litten-Preis* von der VDJ in der Rechtsanwaltskammer Berlin, als auch den *Kant-Weltbürgerpreis* der Freiburger *Kant-Stiftung* erhalten. Nun sind die Kolleg*innen inhaftiert, ohne dass klar ist, was ihnen überhaupt konkret vorgeworfen wird (vgl. hierzu den Artikel der Kollegin Ceren Uysal in diesem Heft).

Mit diesen gezielten Festnahmen wird nicht nur die anwaltliche Berufsausübung unter Verstoß gegen die »*UN Basic Principles on The Role of Lawyers*«⁸ beschränkt und kriminalisiert.⁹ Darüber hinaus hat dieser Angriff auf die freie Advokatur konkrete Auswirkungen auf die – ebenfalls der Erdoğan'schen Strafverfolgung unterliegenden – zivilgesellschaftlichen Opposition. Beispielhaft dafür ist das Strafverfahren, das gegen die Literaturdozentin Nuriye Gülmen und ihren Kollegen, den Lehrer Semih Özakca, geführt wird. Beide hatten in Reaktion auf ihre Entlassungen¹⁰ im Jahr 2016 einen öffentlichen Protest geführt, sind in den Hungerstreik getreten und wurden im Mai 2017 festgenommen. Das Verfahren gegen Nuriye Gülmen endete am 1. Dezember 2017 mit einer Verurteilung zu

einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (DHKP-C). Allein 15 der Verteidiger*innen in diesem Verfahren sind zwei Tage vor Prozessbeginn festgenommen worden. Effektive Verteidigung sieht anders aus.

DIE ANGST DER RICHTER*INNEN VOR DEM HOHEN RAT

»Es gibt eine Institution in der Türkei, die die Richter*innen so sehr fürchten, wie sie Gott fürchten: Den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte.«¹¹ Mit diesen Worten beantwortete Rechtsanwalt Veysel Ok am 29. November 2017 in Berlin die Frage, ob es in der Türkei eine unabhängige Justiz gebe. Was steckt dahinter?

Der Rat ist zuständig für die Einstellung, Beförderung und Versetzung von Richtern und Staatsanwälten, kann ihnen Fälle zuteilen, entziehen, und er ist für Disziplinarmaßnahmen verantwortlich. Früher galt er als Hort des Kernalismus und war Erdoğan damit schon immer ein Dorn im Auge. Keine Regierung zuvor hat so massiv das Justizsystem umgekrempelt wie die AKP. Diverse Gesetzesänderungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Rats haben die direkte Einflussnahme der Regierung auf die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten ermöglicht.¹² Damit hat Erdoğan den Kampf um das Justizsystem mehrheitlich für sich entscheiden können und die Justiz faktisch zum Handlanger der Exekutive gemacht.

Diese Entwicklung hatte weit vor dem Putschversuch begonnen, zu einer Zeit nämlich, als sich die AKP die Macht noch in trauter Zweisamkeit mit der Gülen-Bewegung teilte. Gezielt wurden die Posten bei Staatsanwaltschaft und Gericht mit linientreuen »Gülen-Jurist*innen« besetzt, die als verlängerter Arm der Regierungspolitik die missliebige zivilgesellschaftliche Opposition mit abenteuerlichen Strafverfahren überzog. Dass dabei vor allem die politische Zielrichtung und

nicht etwa gesetzliche Grundlagen ausschlaggebend waren, zeigte sich eindrucksvoll in den sog. Ergenekon-Verfahren. Diese wurden in den Jahren 2007 bis 2013 gegen hunderte Angehörige von Militär, Politik, Journalist*innen und Anwält*innen geführt und endeten mit hohen Verurteilungen wegen angeblicher Putschvorbereitungen. Nach dem Bruch zwischen der AKP und der Gülen-Bewegung 2013/2014¹³ sind die Urteile vom Berufungsgericht im April 2016 aufgehoben worden. Begründung: Durch die Strafverfolgungsorgane sind Beweismittel gefälscht worden. Als Urheber wurde die Gülen-Bewegung genannt. Die Richterschaft, die in nicht unerheblichem Anteil der Gülen-Bewegung zugehörig war, hat sich damit ihr eigenes berufliches Ästlein abgesägt. Schon 2014 kam es zu einschneidenden Änderungen der Gerichtszuständigkeiten und entsprechenden Versetzungen nun unerwünschter Richter*innen. Im Juni 2016, also vor dem Putschversuch, wurden rund 3.700 Richter und Staatsanwälte ausgewechselt, die angeblich der Gülen-Bewegung nahestehen sollen. Nur wenige Stunden nach dem gescheiterten Putschversuch wurden am 16. Juli 2016 auf einen Schlag weitere 2.745 Richter abgesetzt oder suspendiert – fast ein Fünftel der rund 15.000 des Landes.¹⁴

Derzeit befinden sich schätzungsweise 2.000 bis 3.000 Richter*innen und Staatsanwält*innen in Haft, die meisten wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der »terroristischen Vereinigung« der Gülen-Bewegung (FETÖ). Dies führt teilweise zu absurdesten Situationen in den großen Haftanstalten des Landes: Inhaftierte Oppositionelle haben als Zellennachbarn gerade den Richter, der sie vor vielen Monaten selbst in Untersuchungshaft gebracht hat. Für die Richterschaft ist eines klar: Jede Entscheidung kann unmittelbare Auswirkungen auf die eigene berufliche Zukunft haben. Entspricht sie den Wünschen Erdoğan's nicht, dann wackelt der eigene Stuhl. Der Hohe Rat beobachtet sehr genau.

DIE IGNORANZ DER BUNDESREGIERUNG

Es ist schwer zu ertragen, aber kaum verwunderlich, wenn seitens der Bundesregierung immer noch geäußert wird, man hoffe auf rechtsstaatliche Verfahren, wolle keinen Einfluss auf die Justiz ausüben. Immerhin hängt die Bundesregierung mit ihrem Türkei-Deal tief drin im Schlamassel. Sie kann die Erdoğan-Türkei unmöglich als einen Staat bezeichnen, der nicht nur seit Jahren, sondern seit über einem Jahrzehnt systematisch Grundrechte und Freiheiten von Andersdenkenden missachtet. Denn dann müsste die Bundesrepublik auch zur Kenntnis nehmen, dass nicht erst mit dem Putschversuch im Juli 2016 und dem »Putsch nach dem Putsch« durch Erdoğan staatliche politische Verfolgung stattfindet, sondern dass die politische Abhängigkeit der Justiz und rechtsstaatswidrige Verfahren eine lange und traurige Tradition in der Türkei haben, in den letzten Jahren vor allem geprägt durch die Gülen-Bewegung. Dies soll jedoch – vor dem Hintergrund der Asylzahlen – unbedingt und um jeden Preis vermieden werden. Entsprechend werden Asylanträge von in der Türkei vor Juli 2016 politisch verfolgten Menschen mit dem Argument abgelehnt, vor dem Putschversuch erfolgte strafrechtliche Verurteilungen seien nicht zu beanstanden, da die Verfahren unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze und ohne politische Einflussnahme abgelaufen seien. Absurder geht's nimmer.

Franziska Nedelmann ist Rechtsanwältin in Berlin und Stellvertretende Vorsitzende des RAV.

- 1 Parallel begann die Unterwanderung der Justiz durch Juristinnen und Juristen der Gülen-Bewegung.
- 2 So Rechtsanwalt Veyssel Ok auf der Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin am 29. November 2017 an der Humboldt-Universität zu Berlin.
- 3 Prozessbeobachtungsbericht vom 12. Juli 2017, <http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/bericht-zur-prozessbeobachtung-in-istanbul-am-6-juli-2017-533/> [10.12.2017].
- 4 <https://arrestedlawyers.org/2017/11/27/report-the-persecution-on-turkish-lawyers-20-27-november/> [10.12.2017].
- 5 Mitglied der »Europäischen Demokratischen Anwälte« (EDA) und der »Europäischen Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt« (EJDM).
- 6 <https://arrestedlawyers.org/2017/11/20/report-the-persecution-on-turkish-lawyers-14-20-november/> [10.12.2017].
- 7 Zu seiner Inhaftierung im Jahre 2013 vgl. Pressemitteilung des RAV vom 25. Januar 2013, <http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/erneute-massenverhaftung-von-rechtsanwaeltinnen-und-rechtsanwaelten-in-der-tuerkei-281/>; zu der Festnahme der Kolleg*innen im September 2017, vgl. Aufruf des RAV zur Protestkundgebung am 21. September 2017 in Berlin, <http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/tuerkei-lasst-unserre-kolleg-innen-frei-535/>.
- 8 »Basic Principles on The Role of Lawyers«, verabschiedet vom Kongress der UN vom 27. August bis 7. September 1990 in Havanna/Kuba, <https://www.un.org/ruleoflaw/files/UNBasicPrinciplesontheRoleofLawyers.pdf> [10.12.2017].
- 9 Inwieweit systematische Folter im Rahmen der Inhaftierungen (Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft) stattfindet, ist unklar. Dass es zu Folter und Misshandlungen kommt, steht jedoch außer Frage, vgl. zur Folter im Polizeigewahrsam den Bericht von *Human Rights Watch* vom 12. Oktober 2017, <https://www.hrw.org/report/2017/10/12/custody/police-torture-and-abductions-turkey> [13.12.2017].
- 10 Seit dem Putschversuch am 15. Juli 2016 sind in der Türkei 146.713 Menschen aus dem Staatsdienst entlassen worden, vgl. <https://turkeypurg.com/> [10.12.2017].
- 11 Hâkimler ve Savcılar Yüksek Kurulu (HSYK); seit dem Referendum vom 16. April 2017 nur noch »Rat der Richter und Staatsanwälte« (*Hâkimler ve Savcılar Kurulu*, HSK).
- 12 Der Rat der Richter und Staatsanwälte besteht jetzt nur noch aus 13 Mitgliedern, von denen vier direkt durch den Präsidenten der Republik bestimmt werden. Auch der Justizminister und somit der Staatssekretär können der Sphäre des Präsidenten zugerechnet werden, wobei ab November 2019 der Präsident ohne Mitwirkung des Parlaments die Minister ernennen und entlassen kann. Weitere sieben Mitglieder werden durch das Parlament gewählt – insoweit kann der Präsident seinen Einfluss als Vorsitzender der – in der Regel – größten Parlamentspartei ausüben, vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Hoher_Rat_der_Richter_und_Staatsanwaelt_e [10.12.2017].
- 13 Ende 2013 ermittelten die Strafverfolgungsbehörden auch gegen Mitglieder der Erdoğan-Familie und Regierung, was einer offiziellen Kampfansage der Gülen-Bewegung gegenüber der AKP gleichkam. Dies war der Zeitpunkt, wo sich Erdoğan von seinen einstigen Exekutivorganen im Justizmäntelchen befreien musste.
- 14 Çiğdem Akyol, Eine Justiz nach Erdoğan's Vorstellungen, *Die Zeit* vom 16. Juli 2016, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-07/tuerkei-putschversuch-justiz-recep-erdogan> [10.12.2017].

Türkische Rechtsanwält*innen weiterhin inhaftiert

ERNEUT MASSIVE POLIZEIOPERATION GEGEN DIE ÇHD

CEREN UYSAL

So notwendig es ist, über den gegenwärtigen Ausnahmezustand in der Türkei zu sprechen, so wichtig ist es, an die aktuelle Situation der »Progressiven Anwaltsvereinigung« (*Çağdaş Hukukçular Derneği*, ÇHD) zu erinnern. Die Vereinigung wurde 1974 mit dem Ziel gegründet, »die Menschenrechte zu verteidigen und deren Lage in der Türkei verbessern«. Nach dem Militärputsch von 1980 wurde die ÇHD geschlossen, und in den 1990er-Jahren wurden viele ihrer Mitglieder verhaftet oder gar ermordet; nichtsdestotrotz wurden die Aktivitäten der Organisation nie unterbrochen. Die ÇHD verteidigt seit mehr als 40 Jahren Arbeiterinnen und Arbeiter, insbesondere auch Frauen sowie Kurdinnen und Kurden und andere, die aus politischen Gründen angeklagt oder beschuldigt wurden. Die Vereinigung, die in 13 türkischen Städten durch Niederlassungen vertreten ist und mehr als 2.000 Mitglieder umfasst, hat trotz aller Drohungen und auch unter den schwierigsten Bedingungen kontinuierlich die Würde der Anwaltschaft verteidigt und auf die Einhaltung fundamentaler Menschenrechte bestanden.

Erwartbarerweise gehörte die ÇHD zu den ersten Vereinigungen, die mit der Ausrufung des Ausnahmezustands im November 2016 durch einen Erlass zusammen mit anderen Organisationen – wie etwa dem MHD (Mezopotamya Hukukçular Derneği, Anwaltverein für Mesopotamien) und den ÖHD (*Özgürlükçü Hukukçular Derneği*, Anwälte für den Frieden) – verboten wurden. Die besondere Bedeutung der oben skizzierten Haltung der ÇHD kam bereits in ihrer ersten Stellungnahme nach der Schließung zum Ausdruck: Die ÇHD machte deutlich, dass sie die Entscheidung der Regierung ignorieren und die Opfer des Ausnahmezustands weiter verteidigen werde; im Ergebnis setzte sie ihre Arbeit so fort, als hätte es keinen Verbotserlass gegeben.

Das Verhalten der AKP-Regierung gegen die anhaltenden Aktivitäten war keine Überraschung. Allerdings lässt sich sicher sagen, dass die Angriffe gegen die ÇHD diesmal in sehr enger Verbindung mit dem Protest von Nuriye Gülmen und Semih Özakça standen, den zwei Lehrer*innen, die sich seit mehr als 250 Tagen im Hungerstreik befinden.¹ Ihr Protest ist nicht

nur über die türkischen Grenzen hinaus bekannt geworden, sondern hat auch die Aufmerksamkeit auf die illegalen Regierungsdekrete gerichtet und so unterstrichen, dass die massenhaften Entlassungen nichts anderes bedeuten als den »sozialen Tod«. Die Regierung hat sogar ein »Buch« über zwei junge Lehrkräfte veröffentlicht und sie als »Terroristen« gebrandmarkt – das alles, um die öffentliche Meinung zu manipulieren. Diese Schrift wird vielleicht einmal in den juristischen Fakultäten als Handbuch für die Suspendierung des Unschuldsvermutung dienen, denn in dem Buch werden ihre Anwält*innen beschuldigt, Mitglieder derselben Organisation wie die Hungerstreikenden zu sein und von dort Mitteilungen für die Protestierenden zu transportieren.

Kurz nach der Veröffentlichung des genannten »Buchs« wurden 15 Rechtsanwält*innen, die Nuriye Gülmen und Semih Özakça vertreten, im Rahmen einer Polizeioperation am 12. September 2017 festgenommen – also genau zwei Tage, bevor die beiden ihre erste Anhörung hatten – und schließlich alle in Untersuchungshaft genommen. Alle diese Rechtsanwält*innen waren (Vorstands-)Mitglieder der ÇHD. Es erübrigt sich vermutlich, detailliert auf die Folgen für die Verteidigung der beiden Lehrkräfte hinzuweisen: Nuriye Gülmen und Semih Özakça wurden aus dem Gefängnis nicht einmal in den Gerichtssaal gebracht, konnten an der ersten Anhörung nicht teilnehmen und sich entsprechend auch nicht verteidigen.

Am 8. November 2017 schließlich wird Selçuk Kozağaçlı – Präsident der ÇHD und zudem einer der Anwälte, die Gülmen und Özakça vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* vertreten – von der Polizei festgenommen und später in Untersuchungshaft verbracht. Wie er, werden alle verhafteten Anwält*innen während der Anhörung gefragt, warum sie Gülmen und Özakça vertreten. Mittlerweile sind dutzende Mitglieder der ÇHD inhaftiert.

Selçuk Kozağaçlı befindet sich seit seiner

Inhaftierung in Einzelhaft. Er hat weder einen Computer zur Verfügung, noch sonst Zugang zu irgendwelche Utensilien, die es ihm erlauben würden, sich auf seine Verteidigung adäquat vorzubereiten – selbst im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand werden ihm jegliche Materialien verweigert. Er hat auch keinen Zugang zu Tageszeitungen und befindet sich in völliger Isolation.

Barkın Timtik, eine der Geschäftsführer*innen der ÇHD, ist seit ihrer Inhaftierung täglich physischer Gewalt durch das Gefängnispersonal ausgesetzt, weil sie sich weigert, aufzustehen, wenn die Schließer ihre Zelle betreten. Die Rechtsvorschriften der Türkei sehen vor, dass Angehörige von Gefangenen ihre Verwandten oder Ehepartner einmal pro Woche für eine Stunde sehen dürfen. Dieses Recht wird Barkın Timtik für jedweden Besuch für die nächsten 35 Jahre (!) verwehrt. Einem geschäftsführenden Mitglied der ÇHD-Niederlassung in Ankara, Engin Gökoğlu, wurde bei seiner Festnahme der Arm gebrochen. Im Gefängnis verweigerte man ihm während einer Woche jedwede medizinische Versorgung. Sämtliche verfügbaren Informationen zeigen, dass alle Anwältinnen und Anwälte wegen ihrer beruflichen Tätigkeit inhaftiert wurden. In der Konsequenz sind nicht nur sie ihrer Rechte beraubt, sondern das Recht auf Verteidigung insgesamt ist suspendiert.

Allerdings sind das nicht die einzigen Herausforderungen: So sind zunächst mindestens die Hälfte der inhaftierten Anwältinnen und Anwälte der ÇHD, unter ihnen auch Selçuk Kozağaçlı, bereits seit Dezember 2013 mit denselben Vorwürfen konfrontiert. Alle sogenannten Untersuchungen basieren auf genau denselben Anschuldigungen; selbst die angeblichen Beweise sind bei allen identisch. Der Staatsanwalt hat dann verlautbart, er habe neue Beweise gefunden – einen Zeugen. Der hat sich inzwischen als unglaublich herausgestellt, denn der hat mittlerweile in mindestens 100 unterschiedlichen

Fällen als sogenannter ›Zeuge‹ fungiert. Und alle seine Aussagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie vollkommen unlogisch sind. So hat zum Beispiel eine der inhaftierten Anwältinnen, Aysegül Çağlayan, ihre Zulassung im Jahr 2015 bekommen, d.h. erst seit 2015 hat sie das Recht, einen gefangenen Mandanten zu besuchen. Der sogenannte ›Zeuge‹ aber behauptet, sie habe bereits 2013 Nachrichten der Organisation an die Gefangenen weitergeleitet; das ist schlicht unmöglich. Obwohl dies geklärt wurde, blieb Aysegül Çağlayan in Untersuchungshaft. Die Situation für Behiç Aşçı ist noch irrealer: Er wurde gleich zweimal von demselben Vorwurf freigesprochen. Es ist vor diesem Hintergrund allemal gerechtfertigt, die gesamte Untersuchung als einen Haufen Müll zu bezeichnen.

Unklar ist, wann die Anklageschrift fertig gestellt sein wird. Was aber klar ist: Diejenigen ÇHD-Mitglieder, die bereits 2013 inhaftiert wurden, waren damals die ersten sieben Monate ganz ohne Anklage im Gefängnis und dann nochmals vier Monate ohne eine erste Anhörung. Mit anderen Worten, das türkische Rechtssystem war bereits damals furchtbar, jetzt, unter dem Ausnahmezustand, ist klar, dass es nichteinmal mehr einen rechtsstaatlichen Mechanismus gibt.

Gegenwärtig sind die Gefangenen auf unterschiedliche Haftanstalten verteilt, was eine neue Form des Angriffs durch den türkischen Staat darstellt. Die Anwältinnen und Anwälte wurden landesweit auf acht verschiedene Gefängnisse verstreut, einige von ihnen in kleine, schwer erreichbare Städte. Das hat natürlich Konsequenzen für die Zahl der Besucher – und diese Form der Isolation ist das Hauptziel dieser Maßnahme.

Für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Türkei ist es heute die wichtigste Aufgabe, im In- und Ausland deutliche Klarheit über die gegenwärtige Situation in der Türkei zu schaffen. Sie stellen sich dieser Aufgabe, aber nicht für sich allein. Vielmehr geht es um all diejenigen, die unter der gegenwärtigen Diktatur leiden und sich ihr entgegenstellen.

Ceren Uysal, Rechtsanwältin aus Istanbul, ist Mitglied im ÇHD und in der EDA/AED (Europäische Demokratische Anwälte/ *Avocats Européens Démocrates*). Übersetzung aus dem Englischen von Volker Eick.

- 1 Die türkische Literaturdozentin *Nuriye Gülmen* und der Grundschullehrer *Semih Özakça* nehmen wegen der Situation in der Türkei und ihrer Lage außer Wasser, Zucker, Salz, Kräutertee und Vitamin B1 nichts zu sich; sie sind damit zum Symbol des türkischen Widerstandes geworden (Anm. der Red.).



53°33'05.5"N 10°00'16.4"E, Samstag 8.7.2017
›Galeria-Kaufhof‹, Mönckebergstraße

»Der Mensch, der schießt«

REZENSION ZUM BAND VON »SLING«

ULRICH VON KLINGGRÄFF

Paul Felix Schlesinger, genannt Sling, gilt als der bekannteste Gerichtsreporter der Weimarer Republik. Zunächst als Mitglied des Münchner Kabarets »Die elf Scharfrichter« und später als Mitarbeiter u.a. der Kulturzeitung »Die Weltbühne« und des Satiremagazins »Simplicissimus« war er ab 1921 bis zu seinem Tod im Jahr 1928 Gerichtsreporter der »Vossischen Zeitung«. Aus dieser Zeit erwächst sein Ruf als Begründer der modernen Gerichtsreportage.

Bereits kurz nach seinem Tod erschien unter dem Titel »Richter und Gerichtete« eine Auswahl seiner Texte, herausgegeben von Robert Kempner, den späteren Anklagevertreter im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess. Das Vorwort stammt von Gustav Radbruch. Dieser hat in seinen »Nachträgen zur Rechtsphilosophie« die Bedeutung Slings hervorgehoben:

»Erst der unvergessene Paul Schlesinger hat unter dem Namen Sling den Gerichtsbericht zur Kunstform erhoben und ein bisher unerreichtes Vorbild der Justizreportage nach der Seite kritischer Rechtsbetrachtung sowohl wie menschlicher Einfühlung und sozialen Mitgefühls aufgestellt«.

Lange Jahre sind die Gerichtsreportagen von Paul Schlesinger nicht mehr lieferbar gewesen. Unlängst aber hat der Verlag Lilienfeld wieder eine Sammlung seiner wichtigsten Artikel aus

den 1920er Jahren neu verlegt. Der Titel des Buches ist der Anfang eines programmatisch zu nennenden Artikels aus dem Jahre 1926. Hier finden sich diese Sätze, die immer wieder zitiert werden und welche die Berühmtheit begründen, welche Sling mit seinen Berichten aus dem Moabit-Kriminalgericht erlangte:

»Der Mensch, der schießt, ist ebenso unschuldig wie der Kessel, der explodiert, die Eisenbahnschiene, die sich verbiegt, der Blitz, der einschlägt, die Lawine, die verschüttet. Alles tötet den Menschen, auch der Mensch tötet den Menschen. [...] Die Erkenntnis von der Nutzlosigkeit der Strafe stellte sich etwa zu derselben Zeit ein wie die andere Erkenntnis von der Unschuld des explodierenden Menschen. Ob Vererbung, Milieu, Not, Schicksalsstellung, eine zu warme Nacht oder ein Glas Kognak zuviel zu der Explosion des Menschen Veranlassung gaben oder mangelhafter Verschluss oder Dünnwandigkeit des Nervenkessels: wir haben für alles unsere Erklärungen durch die nie rastende Arbeit unserer Psychologen und Psychiater bezogen. Nutzlosigkeit der Strafe (im Sinne der Besserung) und die Unschuld des Menschen gäben uns ja eigentlich Veranlassung, dies Strafgesetzbuch zu zerreißen; aber wir tun es nicht, denn noch bleibt ein Strafzweck übrig: die Abschreckung«.

Die Skepsis Slings gegenüber dem Strafpro-

zess und seinen professionellen Akteuren bleibt ein zentrales Motiv seiner Prozessberichte. Mit seinen Artikeln trug er maßgeblich zu Justizreformen bei, etwa im Zusammenhang mit der gängigen Praxis der Zeugenvereidigung und den daraus resultierenden zahllosen Meineidsprozessen. Darüber hinaus ist seine Arbeit als bedeutsam anzusehen für ein neues Verhältnis zwischen Presse und Justiz, welches auf Unabhängigkeit und Selbstbewusstsein der Presse beruht.

In »Der Mensch, der schießt« sind nun Reportagen über ganz unterschiedliche Verfahren verzamelt: große, spektakuläre Mordverfahren der Weimarer Republik finden sich neben kleineren, teilweise skurrilen Verfahren, etwa zur Frage, ob die Bezeichnung »Hosentrompeter« nun eine Beleidigung darstellt oder nicht. Das ganze pralle Leben eben. Die Sachverhaltsbeschreibung ist dabei eher knapp gehalten, so bleibt mehr Raum für die wesentlichen Fragen.

»Hinterhaustragödie in Berlin SO. Nach sechs Jahren einer unglücklichen Ehe schlug die Frau mit dem Beil auf den Kopf des Mannes. Er blieb am Leben, sie musste sich nun wegen versuchten Totschlags verantworten«.

Die große Kunst Slings ist es, vielschichtige und empathische Portraits der Angeklagten (oder auch anderer Handelnder) zu entwerfen, welche

erstaunlich unabhängig von dem konkreten Anklagevorwurf sind. Die Erniedrigten und Beleidigten, die Gestrandeten und Gescheiterten, die Hochstapler und die Aufschneider – sie alle bekommen in kurzen, skizzenhaften Beschreibungen ein Gesicht.

»Aus dem Untersuchungsgefängnis wird der Artist Hugo vorgeführt. Gebeugt geht er, mit eigentümlich schlurfenden Schritten, auf die Anklagebank zu. Nun erst sieht man ihn: ein bleicher und eigentümlich schöner Kopf. Wie gut ist die hohe Stirn gebildet, wie fein, sanft gebogen die Nase gezeichnet, wie fein auch der Mund unter dem netten blonden Bärtchen. Aber die kleinen hellen, tief liegenden Augen sind merkwürdig, jeden Ausdrucks fähig. Bescheidenheit und Frechheit, Sanftmut und Gewalttätigkeit, Lebenswürdigkeit und Zynismus – das wechselt in jedem Blick dieser Augen«.

Einzelne Prozesse, welche Sling beschreibt, haben Geschichte geschrieben. Der »Mordprozess Krantz« etwa, der als »Steglitzer Schülertragödie« in die Geschichte eingegangen ist und maßgebliche Impulse für die Entwicklung des Jugendstrafrechts, u.a. den der Nichtöffentlichkeit der Jugendverfahren, gegeben hat. Dieser Prozess ist aus der Perspektive der Verteidigung von dem damaligen Verteidiger Dr. Erich Frey in seinem Buch »Ich beantrage Freispruch« in seiner gan-



zen Dramatik dargelegt worden. Sling beschreibt seine Fassungslosigkeit über die Geistlosigkeit und die Brutalität eines Verfahrens, in dem die jugendlichen Zeuginnen öffentlich zu intimen Beziehungen befragt werden und mit dem ihre seelischen Wirrnisse einer kaltschnäuzigen Justiz unterworfen wurden.

»Aber nein, die Routine macht es: gemeinschaftlicher Mord, Verabredung zum Mord. Und die Staatsanwaltschaft im Gerichtssaal – ein vergessenes Requisit der Wilhelminischen Ära, von verzweifelter Überflüssigkeit«.

In seinen Berichten begegnen wir dem Sexualwissenschaftler Magnus Hirschfeld als Sachverständigen sowie dem Publizisten Carl von Ossietzky und dem Schriftsteller Erich Weinert als Angeklagte. Letzterer soll – so der Vorwurf – der deutschen Marine den Vorwurf der Völlerei und der Unzucht gemacht haben. Die Verteidigung scheitert mit dem Versuch des Wahrheitsbeweises.

»Es ist aber auch kein Glück für einen Staatsanwalt, das ganze schwere Geschütz nationaler Entrüstung auffahren zu müssen, um ein recht unbeträchtliches Gedichtlein zu treffen«.

Und bei der Beschreibung der Atmosphäre des Kriminalgerichts von Moabit stellt man verwundert fest, dass die Zeit an diesem Ort stehen geblieben ist:

»Lautlosigkeit ist eine der unheimlichen Komponenten der Moabiter Atmosphäre. [...] Mal tönt die Stimme eines Wachtmeisters, der eine Sache, einen Zeugen aufruft. Ganz selten, und umso erschreckender, der Schrei eines Nervenkranken, das anhaltende Stöhnen eines Epileptikers, der Wutausbruch eines Verurteilten, das Trompetengezänk von Parteien, die ihren Streit auch außerhalb des Gerichtssaals fortsetzen.

Sonst aber Schweigen, garantiert durch das Vorhandensein von zwei inneren Treppensystemen, deren Existenz eigentlich erst im Gerichtssaal selbst in Erscheinung tritt. Das eine System führt die Zuschauer von der Straße her, das andere die inhaftierten Angeklagten auf verschwiegenen Wegen vom Untersuchungsgefängnis direkt in den Gerichtssaal. Wird im Saal mal eine sofortige Verhaftung verfügt: eine Tür öffnet sich, eine Gestalt ist verschluckt«.

Ulrich von Klinggräff ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.



53°33'02.6"N 9°59'46.9"E, Samstag 8.7.2017
Mönckebergstraße 18

Organisierte Ignoranz

REZENSION ZU ›MIGRANT, FLÜCHTLING, SCHMUGGLER, RETTER‹

VOLKER EICK

Der mediale (und politische) Flüchtlingsfokus liegt für Europäer*innen auf dem Mittelmeer, genauer auf den gegenwärtigen drei Flüchtlingspassagen – der sogenannten ›westlichen‹ (vor allem Flüchtende aus Gambia, Guinea, Elfenbeinküste), der ›zentralen‹ (Nigeria, Bangladesh, Guinea) und der ›östlichen Mittelmeerroute (Syrien, Irak, Pakistan) – Richtung Europa. Im ersten Halbjahr 2017 sind nach Angaben des UNHCR rund 120.000 Flüchtende über diese Routen Richtung Europa gekommen, im selben Zeitraum wurden bei der Überfahrt 2.410 entweder vermisst oder tot geborgen.¹

Während der Sklaven- und Menschenhandel in Libyen gegenwärtig breiter diskutiert wird und die UN nach Libyen Geflüchtete in anderen afrikanischen Ländern in Sicherheit bringen muss, spielt die Lage von aus Zentral- und Westafrika Flüchtenden in eine geringere Rolle.

Dem dortigen ›Migrantenmanagement‹ widmet sich schwerpunktmäßig der von der Sozialwissenschaftlerin Tuesday Reitano und dem Journalisten Peter Tinti verfasste und hier zu besprechende Band, der mit Blick auf die oben genannten Zahlen darauf hinweist, dass auf dem Weg nach Europa möglicherweise weit mehr Flüchtende in der Sahara sterben als im Mittelmeer.² Die Betrachtung von ›Migrantenmanagement‹, also der vorwiegend marktwirtschaftliche

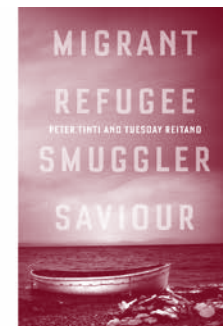
Blick auf Flüchtende und Flucht-›Helfer‹, ist dabei ein expliziter Fokus, denn immerhin arbeitete(n) beide bei der *Global Initiative against Transnational Organized Crime*, die ›Flucht‹ als eine Frage von Angebot und Nachfrage sowie hinsichtlich der Verflechtungen mit ›Organisierter Kriminalität‹ (›OK‹) betrachtet.

Gegenwärtig kann ›Migrantenmanagement‹ in Ländern wie Ägypten und Libyen, aber auch in Mali und Niger – wo ganze Städte ökonomisch auf Flüchtenden basieren und mit lokalen Regierungsvertretern kooperieren (S. 177) – als Teil einer durch die europäischen Länder induzierten ›OK‹ betrachtet werden: »Das Problem ist, dass die Aufgabe, irreguläre Einwanderung in den Blick zu nehmen und generell eine kohärente Migrationspolitik zu entwickeln, viel zu oft unter den Kategorien Grenzsicherheit und Terrorismus zusammengefasst wird [...], daraus resultiert eine sicherheitspolitische Fokussierung auf Grenzen und eine vollständige Ignoranz gegenüber den Ursachen irregulärer Migration« (S. 259).

Dass zu diesen Ursachen der regionale Rohstoffabbau, die ›Verwüstungen‹ des globalen Neoliberalismus und die Militarisierung politischer Konflikte gehören – gerade im Sahel und in der Sahara wurden dabei auch die lokalen (Schmuggel- und) Handelsökonomien zerstört und so faktisch in den Menschenhandel getrie-

ben (S. 146-177) –, ist so weitgehend bekannt, wie klar ist, welche Folgen anhaltende Gewalt, Kriege und Konflikte, ökonomische Krisen und der Klimawandel für die Migration der Zukunft haben werden. Ein Verdienst des Buches ist es dabei vor allem, detailliert die Interdependenzen in der Region (und darüber hinaus) nachzuzeichnen und zu verdeutlichen, wie unterentwickelt – insbesondere mit Blick auf menschenrechtlich leidlich vertretbare ›Lösungen‹ – alle bisherigen Initiativen aus dem ›Globalen Norden‹ geblieben sind – und zunächst auch (absichtsvoll) bleiben werden.

Mit diesem gerüttelt Maß an Pessimismus zeigen Tinti und Reitano abschließend, ›Schmuggler‹, auch wenn es sie gibt, sind nicht die ›ruchlosen Charaktere‹, die der ›Globale Norden‹ »um jeden Preis stoppen« muss (S. 278); das sei ein völlig falscher Fokus: Eher schon müsse man diese Männer und Frauen – wie es auch andere Forschung zeige und häufig ihrem Selbstbild entspreche – auf einem Spektrum zwischen »unsichtbaren Dienstleistern und Helden« einordnen (ebd.). Im Kern gehe es aber darum, »pragmatisch« (S. 279) eine Welt zu schaffen, die beide – ›Schmuggler‹ und ›Helden‹ – überflüssig macht.



Peter Tinti & Tuesday Reitano: *Migrant, Refugee, Smuggler, Saviour*. London: Hurst & Company 2016.

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

- 1 Vgl. Süddeutsche Zeitung, ›Festung Europa‹ (19.08.2017): 8, <http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-festung-europa-1.3632947>.
- 2 Wesentliches Zahlenmaterial stammt dabei aus dem 2013 begonnenen und im Juni 2016 eingestellten Projekt <http://www.themigrantsfiles.com/>, das sich erstmals mit der Zahl von auf der Flucht getöteten Menschen auseinandergesetzt hat; die Autor*innen haben aber auch über 200 Interviews in der Region und in Kontinentaleuropa geführt.

VOLKER EICK

(Post)Koloniale Fragestellungen erreichen in jüngerer Zeit auch deutsch(sprachig) akademische »Gemeinden« und spielen mit Blick auf juristische Fragestellungen eine zunehmend prominentere Rolle.¹ Geschichte und Gegenwart von Polizeiarbeit in ehemaligen Kolonien sind dabei ein Teilaspekt, der Fragen nach Korruption und Corpsgeist, Männlichkeit und Militarismus, nach Recht und Ritual aufwirft; manchmal so prominent wie gegenwärtig bei der polizeilich orchestrierten Sklaverei in Libyen.²

Der vorliegende Band konzentriert sich in 15 Kapiteln aber auf Polizeien im westlichen und in Südafrika. Unter drei Fragestellungen – »Was ist die Polizei im gegenwärtigen Afrika?«, »Wer ist die Polizei in Afrika?«, »Wie arbeitet die Polizei?« – werden in 13 Fallstudien und zwei Überblicksbeiträgen anglo-, franko- und lusophone Länder in den Blick genommen und damit auch Vergangenheit und Gegenwart von drei Kolonialmächten angesprochen. Aus ethnographischer Perspektive fokussieren die Fallstudien in zumeist dichten Beschreibungen auf die DR Kongo, auf Ghana, Mosambik, Niger, Nigeria (drei Beiträge), Sierra Leone, Südafrika (vier Beiträge) und Togo. In den Fallstudienländern arbeiten nach Angaben der deutschen Bundesregierung derzeit weder Bundes- noch Landespolizeikräfte.³ Dennoch (oder deshalb) mag sich bei manchen beim

Lesen dieser Berichte *aus Afrika*⁴ unwillkürlich das gern bemühte »subjektive Sicherheitsgefühl« einschleichen, das sei auch ganz gut so.

Wenn etwa Laura Thurmann (S. 127) aus dem Kongo berichtet, wie der leitende Polizeibeamte seine Untergebenen antreten lässt, um die Forscherin mit den Worten »*Who is this woman?*« (»*Madame Laura*«), einzuführen, sodann die Angetretenen nach deren Profession (»*Anthropologist*«) befragt und schließlich die Polizeikräfte dergestalt inquiriert:

» *What will she ask you?*« –

»*Questions!*«

»*And what will you do?*« –

»*Answer!*«,

dann ist das nicht nur *Großes Kino*, sondern wie ein Spiegelbild zu dem Initiationsritus, dem auch der Rezensent vor einiger Zeit bei einem vergleichbaren ethnographischen Polizei-Projekt in einer »zivilisierten« deutschen Großstadt unterworfen war (und sich unterwarf...). Wie auch immer, hier sollen – den Band als mindestens »sehr unterhaltsam« empfehlend – nur drei Aspekte angerissen werden:

In historischer Perspektive verweist etwa Klaus Schlichte in seiner kurzen Anmerkung (S. 19–26) auf die lange Geschichte international(isiert)er Polizeiarbeit und -verflechtung, die weitgehend als *von Europa nach Afrika* exportiert verstan-

den wird, während Thomas Bierschenk (S. 103ff) darauf hinweist, dass Polizeikonzepte seit dem frühen 19. Jahrhundert von Afrika *nach* Europa, insbesondere nach Großbritannien (S. 106), transferiert wurden.

Jimam Lar (S. 79ff) zeigt in seiner historischen Aufarbeitung des vor- und nachkolonialen Nigeria, dass und wie staatliche Polizeien parallel und keineswegs nur in Konkurrenz zu »Bürgerwehren« für das sorg(t)en, was sie jeweils für Ordnung halten: »Das Bestehen solcher Gruppen ist nicht notwendigerweise Ausdruck eines schwachen Staats« (S. 98), sondern, so Lar mit dem Politikwissenschaftler Achille Mbembe, eher Ausdruck einer »Geselligkeit« (*conviviality*), die auf den Dynamiken von Familiarität und Vertrautheit basiert und damit »Dominierende und Dominierte über ein derart geteiltes Wissen einbindet« (S. 99).

Die Fallstudien des dritten Kapitels leitet David Pratten mit der Feststellung ein, dass das Aufeinandertreffen von »Polizei« und »Bürger« durch unterschiedliche institutionelle Anreize und verschiedene moralische Imperative vorgezeichnet ist und »getragen von der Angst, in den juristischen Trichter des Staatsapparats zu fallen«. Insbesondere die Arbeit aus Niger von Göpfert betont, wie sehr Polizeikräfte »auf Grundlage sozialer Vorstellungswelten und nicht nach

juristisch kodifizierten Definitionen«, also nach *Rechtslage*, »arbeiten« (S. 262). Das verdeutlicht auch Kyed (S. 213ff) mit ihrer Studie aus Mosambik: Während ihrer ethnographischen Arbeit bei der Polizei von Maputo wurde zwar »die Zelle meist als Drohung benutzt, aber regelmäßige auch als gewalttätiges Element bei informellen Lösungen« (S. 219) – im mosambikanischen Maputo, *nicht* im sachsen-anhaltinischen Dessau. *Welcome home...*

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.



Jan Beek, Mirco Göpfert, Olly Owen, Jonny Steinberg (eds): *Police in Africa. The Street Level View*. London: Hurst & Company 2017.

1 Vgl. etwa den deutschsprachigen und gegenwärtig vergriffenen Band von P. Sack & R. Voigt: *Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung*. Baden-Baden 2001, aber auch das in diesen Tagen stattfindende Symposium »(Post-)Colonial Injustice and Legal Interventions« des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) zusammen mit der Akademie der Künste.

2 Vgl. »400, 700, 800, verkauft!« (06.12.2017), www.zeit.de; »Libyen wird Testfall für neue Zusammenarbeit zwischen Europa und Afrika« (07.12.2017), www.handelsblatt.com.

3 BT-Drucksache 18/12445 v. 12.05.2017 (Bericht über das deutsche Engagement beim Einsatz von Polizistinnen und Polizisten in internationalen Polizeieinsätzen 2016).

4 Eigentlich: »über Afrika«; denn der Band versammelt vorwiegend Blicke von Expertinnen und Experten aus dem *Globalen Norden* – wie die herausgebenden Männer selbstkritisch einräumen (S. 15).

Die Rolle der Juristen im Widerstand gegen Hitler

REZENSION ZUR FESTSCHRIFT FÜR JUSTUS PERELS

RALF OBERNDÖRFER

Friedrich Justus Perels (1910-1945) war Justitiar der *Bekennenden Kirche* und neben Friedrich Weißler und Lothar Kreyssig einer der wenigen Juristen, die dem Widerstand gegen das NS-Regime zugerechnet werden können. Wenige Wochen vor Kriegsende wurde Perels bereits inhaftiert und auf dem Marsch vom Gefängnis in der Lehrter Straße (Nähe Hauptbahnhof) zum Prinz-Albrecht-Palais (heute ›Topographie des Terrors‹) in Berlin mit anderen erschossen. Basierend auf den Beiträgen einer Tagung Perels zum Gedenken ist 2017 eine Festschrift erschienen, die *Die Rolle der Juristen im Widerstand gegen Hitler* untersucht und einige furchtlose Juristen würdigt.

Möchte man bei so unterschiedlichen Persönlichkeiten wie Perels, Weissler, Richard Schmid, Adam von Trott zu Solz und Josef Wirmer Gemeinsamkeiten für ihr Handeln finden, so lassen sich aus den biographischen Beobachtungen, denen ein Überblicksaufsatz von Claudia Fröhlich zu Rechtsdenken und Rechtspraxis im Nationalsozialismus vorangestellt ist, drei Faktoren hervorheben: ein stabiles persönliches Wertesystem, ein gewisses Maß an Handlungsspielraum, den die meisten der hier Genannten

zu erweitern glaubten, indem sie den Beruf des Rechtsanwalts ausübten, sowie die Überzeugung von der Wirksamkeit juristischer Schritte gegen Verfolgung, auch in einer Diktatur. 1937 wurde Friedrich Weißler im KZ Sachsenhausen von der SS zu Tode getrampelt. 1940 erhielt Richard Schmid vom Volksgerichtshof eine Zuchthausstrafe. 1943 billigte der gläubige Katholik Josef Wirmer die Pläne für ein Attentat gegen Hitler. Ihre Bemühungen, mit Denkschriften, Eingaben, Plädoyers und Schriftsätzen gegenüber dem furchtbaren ›Behemoth‹ (Franz Neumann) des NS die Rechtsordnung und ihre Mandant*innen zu verteidigen, erwiesen sich als immer weniger wirksam. Die Nachricht von den Massenverbrechen hatte auch sie erreicht.

Für Friedrich Justus Perels war der protestantische Glaube, den er bereits im Schülerbibelkreis bei Martin Niemöller stärken und erkunden konnte, das stabile Wertesystem. Über die Intentionen seines Vaters bei dieser Arbeit schreibt Joachim Perels (*1942): »Er begnügte sich nicht damit, eine zutreffende Interpretation eines biblischen Textes mit anderen erarbeitet zu haben« (S. 51). Genau dies – Theologie und Jurisprudenz sind Textwissenschaften – hätte auch für

kritische Jurist*innen zu gelten, die mehr sein wollen als die Subsumtionsmaschinen der hM. Norm und Ethik ergänzen einander, wo Exegese sinnlos wird, in der normierten Unmenschlichkeit, muss das Gewissen allein handeln. Das Beharren auf einen staatsfreien Bereich des religiösen Bekenntnisses begegnet uns heute in der Debatte um die Rechtmäßigkeit des Kirchenasyls mit aller (rechtsstaatlichen) Härte.

Clarita Müller-Plantenberg betont in ihrem Vorwort für die Stiftung, wie wichtig der Gegenwartsbezug für die Auseinandersetzung mit den juristischen Fragen und Methoden jener Juristen sei. Im dritten Teil des Bandes widmen sich zwei Beiträge den Utopien und Aporien in Völkerrecht und Völkerstrafrecht. Ein dritter Beitrag plädiert unter Bezug auf Wolfgang Abendroth angesichts zunehmender sozialer Ungleichheit für eine neue kapitalismuskritische Analyse des NS-Systems. Ein kleiner Band, der große Fragen stellt und den persönlichen Mut jener Wenigen notwendigerweise wieder in Erinnerung ruft.

Ralf Oberndörfer ist freiberuflicher Rechtshistoriker und Vorsitzender des Forum Justizgeschichte e.V.

Stiftung Adam von Trott, Imshausen
e.V. (Hg.): *Die Rolle der Juristen im
Widerstand gegen Hitler. Festschrift für
Friedrich Justus Perels.*
Baden-Baden 2017.



Der lokale Weg zum RAV

ANSPRECHPERSONEN FÜR KONTAKT ZU REGIONALGRUPPEN – UND MEHR

RAV-VORSTAND

Der RAV hat begonnen, (wieder) Regionalgruppen aufzubauen. Folgende Kolleginnen und Kollegen haben sich bereit gefunden, für ihre Region als Ansprechpersonen zu fungieren. Fragen zu Vereinsstrukturen und der Funktionsweise der Geschäftsstelle des RAV können hier ebenso geklärt werden, wie Möglichkeiten bestehen, regionale Sachverhalte zu besprechen und deren Weitergabe an die Geschäftsstelle zu gewährleisten; Unterstützung gibt es aber wie bisher auch durch die Geschäftsstelle in Berlin.

ANSPRECHPERSONEN FÜR DIE REGION

BADEN-WÜRTTEMBERG	Angela Furmaniak , Freiburg/Brsg. www.anwaltsbuero-im-hegarhaus.de
BAYERN	Yunus Ziyal , Nürnberg anwaelte-breite-gasse.de Marco Noli , München www.kanzlei-westend.de
BERLIN BRANDENBURG	Dr. Peer Stolle , Berlin www.dka-kanzlei.de/stolle.html
BREMEN	Dr. Helmut Pollähne , Bremen www.strafverteidiger-bremen.de
HAMBURG	Gabriele Heinecke , Hamburg http://www.gabrieleheinecke.de Martin Lemke , Hamburg www.rechtsanwalt-martin-lemke.de
HESEN	Waltraut Verleih , Frankfurt/M. www.advocat-frankfurt.de
MECKLENBURG-VORPOMMERN	Verina Speckin www.speckin-dembski.de
NIEDERSACHSEN	Sven Adam , Göttingen www.anwaltskanzlei-adam.de
NORDRHEIN-WESTFALEN	Birgit Landgraf , Essen rae.ross-landgraf@gmx.de
SACHSEN	Dr. Kati Lang , Dresden info@anwaltskanzlei-lang.de
SCHLESWIG-HOLSTEIN	Thomas Jung , Kiel www.advokiel.de
SÜDWEST-REGION	Martin Heiming , Heidelberg www.rechtsanwalt-heiming.de
THÜRINGEN	Kristin Piertzkyk , Jena www.kanzlei-elster.de